



KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang
2015

Mainz 2016

A	Seite	C	Seite
Adveniat-Aktion 2015	159 ff, 163 ff	Caritas-Sonntag 2015	126
Aktion Dreikönigssingen	2016 160, 164		
Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Mitte, St. Remigius in Ingelheim in Nieder-Ingelheim, St. Remigius in Ingelheim	35	D	
Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Nord, St. Michael in Ingelheim in Frei-Weinheim, St. Michael in Ingelheim	35	Deutscher Caritasverband	
Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Süd, St. Michael in Ingelheim in Ober-Ingelheim, St. Michael in Ingelheim	36	Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 26. März 2015	113 ff
Allerseelen-Gottesdienste am Sonntag, 2. November 2015, Durchführung und Weiterleitung der Kollekte	127	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 18. Juni 2015	134 ff
Anbetungstage in Schönstatt	38	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01. Januar 2016	171 ff
Anschriften	30, 38, 79, 96, 99, 130, 140 ff, 152 ff, 166, 194	Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes	
Anschriftenänderung	86	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 23. Okto- ber 2014 – Vergütungsrunde 2014/2015	41 ff
Antrag auf einen Zuschuss aus dem Flüchtlingsfonds Bistum Mainz	72 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 23. Okto- ber 2014 – Notfallsanitäter	54
Anzeige	32, 99, 123, 169	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 04. De- zember 2014	70
Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach und Neuerrichtung der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach). 3 ff		Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes	
Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartho- lomäus in Mörlenbach	4 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 27. No- vember 2014	54 ff
Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim	5 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unter- kommission	18 ff
Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Eczell Heilig Kreuz und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz-Christ- könig Wölfersheim/Eczell	6 ff	Regionalkommission Mitte der Arbeitsrecht- lichen Kommission	
Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwal- heim und dessen Eingliederung in die Pfarrku- ratie St. Bonifatius in Bad Nauheim und deren Erhebung zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim	8 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses	82
Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reiseko- stenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM)	21 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 20. April 2015	119 ff
Änderung: Anlage 1 zur AVO (§1 Abs. 1 Nr. 1 ORKM)	149	Dezernat Seelsorge, Struktur ab 01. Sept. 2014	25
B		Diaspora-Monat November 2015, Aktionsplan	136
Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz	75 ff	Diaspora-Sonntag 2015	133 ff, 135 ff, 144 ff
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:	3, 69 ff, 81, 109 ff, 126, 133 ff, 143 ff, 159 ff	Dienstordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz	148 ff
		Diözesankirchensteuerrat, Beschlüsse	9 ff, 160 ff
		Druckschriftenbestellung	30, 123, 141, 169
		Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kin- dern und Jugendlichen im Bistum Mainz von Februar 2012 (1. Fassung) mit den Verände- rungen vom März 2015	94 ff
		E	
		Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs:	3 ff, 35 ff, 41 ff, 70, 81 ff, 90 ff, 101 ff, 113 ff, 134 ff, 145, 160 ff, 171 ff
		Nachtrag zum Erlass Nr. 3	81, 90
		Nachtrag zum Erlass Nr. 4	82, 90
		Nachtrag zum Erlass Nr. 5	82, 90
		Nachtrag zum Erlass Nr. 6	82, 90ff
		Nachtrag zum Erlass Nr. 7	82, 91
		Ernennung eines Bischofsvikars	145
		Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz	125

	Seite		Seite
Erstkommunionkinder 2016, Gabe	167 ff	KODA Bistum:	
Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015	30	Besetzung	145
Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016	153,	Inkraftsetzung eines Beschlusses	15 ff
.....	167, 194	Kollekte Afrikatag 2016, Aufruf	191 ff
Exerzitien für Priester, Ordensmänner und		Kurse der Abteilung Fortbildung und	
Diakone	30, 141	Beratung	31 ff, 99 ff, 130
F		M	
Fastenaktion Misereor 2015, Aufruf der deutschen		Misereor-Fastenaktion 2015, Hinweise zur	
Bischöfe	3	Durchführung	26 ff
Flüchtlingsfonds Bistum Mainz	70ff	Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015,	
Flüchtlingshilfe, Wort der deutschen Bischöfe	143 ff	Hinweise zur Durchführung	135
G		O	
Gefirmte 2016, Gabe	168	Österliche Bußzeit 2015	33 ff
Generalvikar, Verordnungen: ... 21 ff, 36, 70 ff, 83 ff, 91,		Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von	
..... 97, 105 ff, 120 ff, 127, 135, 145 ff, 163 ff, 191 ff		Pastoralreferenten	145 ff
GEMA 2015	38, 79	Vertrauenspersonen	147
Gesetz zur Änderung des Statuts für die Beamtinnen		P	
und Beamten im Dienst des Bistums Mainz ... 19	ff	Palmsonntagskollekte 2015, Aufruf zur Solidarität mit	
Gestellungsgelder für Ordensangehörige	191	den Christen im Heiligen Land	69
Grundordnung des kirchlichen Arbeitsrechtes, Ein-		Palmsonntagskollekte am 28./29. März 2015 für die	
führung und Erläuterungen zur neu gestalteten		Christen im Heiligen Land	77
Grundordnung	101 ff	Papst, Botschaften des Heiligen Vaters	1 ff, 33 ff,
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen		67 ff, 155 ff
kirchlicher Arbeitsverhältnisse		Personalchronik:	
Ordnung zur Änderung	103 ff	A. <i>Geistliche</i>	
Bekanntmachung der Neufassung	105	Admissio	28, 193
In der Fassung vom 9. Juni 2012	105 ff	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	
H		29, 37, 96, 98, 128, 138, 166
Haushaltspläne für das Jahr 2016	76	Beauftragungen	28, 37, 78, 95 ff, 98,
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit	127	128, 138, 151, 166, 193
Honorare an Chorleiter und Chorleiterinnen	76	Zur Ausspendung der hl. Eucharistie	193
K		Zur Verkündigung des Wortes Gottes	28, 193
Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015		Beurlaubungen	28, 128, 138, 151
nach Xanten	31	Ernennungen	27 ff, 37, 78,
Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer, Wiederholte		95, 98, 122, 127, 137 ff, 151, 165 ff, 192
Information	24 ff	Entpflichtungen	28, 37, 78, 96, 98,
Kirchensteuerbeschluss:		128, 138, 151, 166, 193
baden-württembergischer Anteil	161	Freistellungen	29
Kirchliche Archivordnung (KAO), Änderung der An-		Inkardinationen	28, 122, 151, 166
ordnung über die Sicherung und Nutzung der		Ordinationen	96, 98, 128
Archive der katholischen Kirche	160	Ruhestandsversetzungen	29, 37,
Kirchliches Arbeitsgericht, Besetzung erste Instanz		128, 138, 152, 166, 193
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer		Sterbefall	29, 78, 96, 98, 128, 138, 152, 166, 193
und Trier	150	Suspendierungen	78
Kirchlicher Dienst, Erklärung der deutschen		Versetzungen	128
Bischöfe	109 ff	Vorläufige Ruhestandsversetzungen	37
Kirchliches Meldewesen (Kirchenmeldewesenanord-		<i>Dekan/stellv. Dekan</i>	
nung – KMAO), Inkraftsetzung der		Ernennung eines Dekans	27, 77, 97, 127, 165,
Änderung	134	192	
		Ernennung eines Stellvertretenden Dekans	
		27, 78, 98, 127, 165, 192
		Ernennung eines kommissarischen Dekans	37

	Seite		Seite
<i>B. Laien</i>		<i>Pastoralreferenten/- innen</i>	
Ernennungen	78, 139, 152	Dekanat Alzey / Gau-Bickelheim	150
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>		Dekanat Darmstadt	36, 191
Beauftragungen	139, 152	Dekanat Dieburg	36
Beurlaubungen	38, 99, 194	Dekanat Mainz-Stadt	85, 97, 165, 191
Ernennungen	78, 98 ff, 128 ff, 139, 152, 166	Dekanat Offenbach	25
Namensänderungen	152	Dekanat Rüsselsheim	36
Ruhestandsversetzungen	78	<i>Priester</i>	
Versetzungen	129, 139	Dekanat Bergstraße-Ost	85
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindeferenten/- innen</i>		Dekanat Dieburg	85
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden		Dekanat Mainz-Stadt	85
.....	130, 140	Dekanat Seligenstadt	150
Beauftragungen	78, 129, 140, 152, 167, 194	Dekanat Wetterau-Ost	85
Beurlaubungen	122, 129, 140, 167		
Ernennungen	29, 122, 129, 139, 152, 167	T	
Ruhestandsversetzungen	123	TPI, Kurse	39, 79, 100, 130 ff, 153
Versetzungen	129, 140		
Pfarrgemeinderatswahlen	2015	U	
Pfingstaktion Renovabis 2015	81	Urlaubsvertretungen	23 ff
Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum			
Mainz, Verordnung	91 ff	V	
Punktquote für Finanzaufweisungen an die		Verpflichtungserklärung für kirchliche Aufträge nach	
Kirchengemeinden, Festsetzung	83	der Verordnung zur Tariftreuregelung im	
		Bistum Mainz	75 ff
R		Verordnung zur Prävention von sexuellem	
RENOVABIS 2015		Missbrauch im Bistum Mainz	73 ff
RENOVABIS – Hinweise und Empfehlungen	83 ff	Verordnung zur Tariftreuregelung im	
		Bistum Mainz	74 ff
S		Verwaltungsvorschrift zum Statut für die Beamtinnen	
Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz,		und Beamten im Dienst des Bistums Mainz ..	147
Errichtung	122	Visitation und Firm spendung im Jahr 2016	83
Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz,			
Verfahrensordnung	120 ff	W	
Stellenausschreibungen:		Wallfahrt nach Dieburg	123
Dekanatsreferenten		Warnung	25, 76, 83, 163
Dekanat Worms	97, 165	Weltmissionstag 2015	133
<i>Gemeindeferenten/- innen</i>		Weltmissionstag der Kinder 2015-2015	
Dekanat Bergstraße-Ost	85	(„Krippenopfer“)	192
Dekanat Bergstraße-West	25	Welttag(49.) der Sozialen Kommunikationsmittel ..	67 ff
Dekanat Bingen	26, 85	Welttag des Migranten und Flüchtlings (17. Januar	
Dekanat Darmstadt	26	2016), Botschaft von Papst Franziskus	155 ff
Dekanat Gießen	26, 85	Wirtschaftsplan 2015 (Kurzfassung) der	
Dekanat Offenbach	26, 85	Diözese Mainz	13 ff
Dekanat Rodgau	26, 86	Welttag der Kranken 2015, XXIII.	1 ff
Dekanat Rüsselsheim	86	Welttag der Kranken 2016, XXIV.	157 ff
Dekanat Seligenstadt	86	Woche für das Leben	141
Dekanat Wetterau-Ost	26, 86		
Dekanat Wetterau-West	26, 86	Z	
Dekanat Worms	97	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer:	
		am 1. März 2015	25
		am 8. November 2015	150



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar 2015

Nr. 1

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach und Neuerrichtung der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach). – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell. – Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Bad Nauheim und deren Erhebung zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates. – Wirtschaftsplan 2015 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom deutschen Caritasverband. – Gesetz zur Änderung des Statuts für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz. – Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO – beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM). – Urlaubsvertretungen. – Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer. – Struktur des Dezernates Seelsorge ab 01.09.2014. – Warnung. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015. – Stellenausschreibungen. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom. – Woche für das Leben vom 18. bis 25. April 2015. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Bestellung von Druckschriften. – Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten. – Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

1. Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015

Sapientia cordis

»Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß«
(Ijob 29,15)

Liebe Brüder und Schwestern,
anlässlich des XXIII. Weltkrankentags, der seinerzeit vom heiligen Johannes Paul II. eingeführt wurde, wende ich mich an euch alle, die ihr die Last der Krankheit tragt und auf verschiedene Weise mit dem Leib des leidenden Christus verbunden seid, wie auch an euch Berufstätige und Freiwillige im Bereich des Gesundheitswesens.

Das Thema dieses Jahres lädt uns ein, über ein Wort aus dem Buch Ijob nachzudenken: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß« (29,15). Ich möchte es aus der Perspektive der „sapientia cordis“, der Weisheit des Herzens tun.

1. Diese Weisheit ist nicht eine theoretische, abstrakte Erkenntnis, Frucht einer Überlegung. Sie ist vielmehr – wie der heilige Jakobus sie in seinem Brief beschreibt – »erstens heilig, sodann friedlich, freundlich, gehorsam, voll Erbarmen und reich an guten Früchten, sie ist unparteiisch, sie heuchelt nicht« (3,17). Sie ist also eine vom Heiligen Geist eingegebene Geistes- und Herzenshaltung dessen, der sich dem Leiden der Mitmenschen zu öffnen weiß und in ihnen das Abbild Gottes erkennt. Machen wir uns daher die Bitte aus dem Psalm zu Eigen: »Unsre Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz« (90,12). In dieser sapientia cordis, die ein Geschenk Gottes ist, können wir die Früchte des Weltkrankentags zusammenfassen.

2. Weisheit des Herzens bedeutet, dem Mitmenschen zu dienen. In der Rede des Ijob, aus der das Wort stammt: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß«, wird die Dimension des Dienstes an den Notleidenden deutlich, den dieser gerechte Mann geleistet hat, der eine gewisse Autorität besitzt und einen Ehrenplatz unter den Ältesten der Stadt einnimmt. Seine moralische Größe zeigt sich im Dienst am Armen, der um Hilfe schreit, und in der Sorge für den

Waisen und die Witwe (vgl. 29,12-13).

Wie viele Christen bezeugen auch heute – nicht mit Worten, sondern mit ihrem in einem aufrichtigen Glauben verwurzelten Leben –, dass sie „Auge für den Blinden“ und „Fuß für den Lahmen“ sind! Menschen, welche den Kranken nahe sind, die einer ständigen Betreuung bedürfen, einer Hilfe, um sich zu waschen, um sich anzuziehen, um zu essen. Dieser Dienst kann, besonders wenn er sich über lange Zeit hinzieht, mühsam und drückend werden. Es ist relativ leicht, einige Tage lang zu dienen, schwierig aber ist es, einen Menschen über Monate oder sogar Jahre hin zu pflegen, auch wenn dieser nicht mehr in der Lage ist zu danken. Und doch, welcher wichtiger Weg der Heiligung ist dies! In solchen Zeiten kann man sich in besonderer Weise auf die Nähe des Herrn verlassen, und man unterstützt auch auf ganz eigene Art die Sendung der Kirche.

3. Weisheit des Herzens bedeutet, bei dem Mitmenschen zu verweilen. Die an der Seite des Kranken verbrachte Zeit ist eine heilige Zeit. Sie ist ein Lob Gottes, der uns nach dem Bild seines Sohnes gestaltet, der » nicht gekommen [ist], um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele « (Mt 20,28). Jesus selbst hat gesagt: » Ich aber bin unter euch wie der, der bedient « (Lk 22,27).

Bitten wir in lebendigem Glauben den Heiligen Geist, dass er uns die Gnade schenke, den Wert der oftmals schweigenden Begleitung zu erkennen. Das wird uns dazu führen, Zeit zu haben für diese Schwestern und Brüder, die sich dank unserer Nähe und unserer Zuneigung mehr geliebt und getröstet fühlen. Welche große Lüge verbirgt sich dagegen hinter gewissen Äußerungen, die so beharrlich die „Lebensqualität“ betonen, um zu dem Glauben zu verleiten, ein von schwerer Krankheit befallenes Leben sei nicht wert, gelebt zu werden!

4. Weisheit des Herzens bedeutet, aus sich selbst heraus- und auf den Mitmenschen zuzugehen. Unsere Welt vergisst manchmal den besonderen Wert der am Krankenbett verbrachten Zeit, weil man von der Eile, von der Hektik des Tuns, des Produzierens bedrängt ist und die Dimension der Unentgeltlichkeit vergisst, den Aspekt, den anderen zu umsorgen und sich seiner anzunehmen. Letztlich liegt hinter dieser Haltung oft ein halbherziger Glaube, der jenes Wort des Herrn vergessen hat, der sagt: » Das habt ihr mir getan « (Mt 25,40).

Deshalb möchte ich noch einmal erinnern an » die absolute Vorrangigkeit des „Aus-sich-Herausgehens auf den Mitmenschen zu“ als eines der beiden Hauptgebote, die jede sittliche Norm begründen, und als deutlichstes Zeichen, anhand dessen man den Weg geistlichen Wachstums als Antwort auf das völlig ungeschuldete Geschenk Gottes überprüfen kann« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 179). Aus der missionarischen Natur der Kirche selbst entspringt

»die wirkliche Nächstenliebe, das Mitgefühl, das versteht, beisteht und fördert« (ebd.).

5. Weisheit des Herzens bedeutet, solidarisch mit dem Mitmenschen zu sein, ohne ihn zu beurteilen. Die Nächstenliebe braucht Zeit. Zeit, um die Kranken zu pflegen, und Zeit, um sie zu besuchen. Zeit, um bei ihnen zu verweilen, wie es die Freunde Ijobs taten: » Sie saßen bei ihm auf der Erde sieben Tage und sieben Nächte; keiner sprach ein Wort zu ihm. Denn sie sahen, dass sein Schmerz sehr groß war« (Ijob 2,13). Doch die Freunde Ijobs verbargen in ihrem Innern ein negatives Urteil über ihn: Sie meinten, sein Unglück sei die Strafe Gottes für eine Schuld. Die wahre Nächstenliebe ist hingegen eine Teilnahme, die nicht urteilt, die sich nicht anmaßt, den anderen zu bekehren; sie ist frei von jener falschen Demut, die unterschwellig Anerkennung sucht, und freut sich über das vollbrachte Gute. Die Erfahrung Ijobs findet ihre authentische Antwort allein im Kreuz Jesu, dem äußersten, völlig ungeschuldeten, ganz und gar barmherzigen Akt der Solidarität Gottes mit uns. Und diese Antwort der Liebe auf die Tragödie des menschlichen Leidens – speziell des unschuldigen Leidens – bleibt dem Leib des auferstandenen Christus für immer eingeprägt, in jenen glorreichen Wunden, die ein Ärgernis für den Glauben, aber auch ein Nachweis für den Glauben sind (vgl. Homilie zur Heiligsprechung von Johannes XXIII. und Johannes Paul II., 27. April 2014).

Auch wenn die Krankheit, die Einsamkeit und die Unfähigkeit die Oberhand über unser Leben der Hingabe gewinnen, kann die Erfahrung des Leidens ein bevorzugter Ort der Vermittlung der Gnade sein und eine Quelle, um die sapientia cordis zu erwerben und zu stärken. Darum versteht man, wieso Ijob sich am Ende seiner Erfahrung mit den Worten an Gott wenden kann: » Vom Hörensagen nur hatte ich von dir vernommen; jetzt aber hat mein Auge dich geschaut « (42,5). Auch die im Geheimnis von Leid und Schmerz versunkenen Menschen können, wenn dieses im Glauben angenommen wird, lebendige Zeugen eines Glaubens werden, der es erlaubt, sich im Leiden selbst niederzulassen, obwohl der Mensch mit seiner Intelligenz nicht fähig ist, es bis zum Grunde zu begreifen.

6. Ich vertraue diesen Welttag der Kranken dem mütterlichen Schutz Marias an, die die menschengewordene Weisheit, Jesus Christus, unseren Herrn, in ihrem Schoß empfangen und geboren hat.

O Maria, Sitz der Weisheit, tritt du als unsere Mutter für alle Kranken ein und für die, welche sie pflegen. Gib, dass wir im Dienst am leidenden Nächsten und durch die eigene Erfahrung des Schmerzes die wahre Weisheit des Herzens aufnehmen und in uns wachsen lassen können.

Diese inständige Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2014,
dem Gedenktag des heiligen Franz Xaver

Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,
der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

3. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach und Neuerrichtung der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach)

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und die Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien übergehen, ist die neue Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach), Klostersgasse 26, 69434 Hirschhorn; dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Unbefleckte Empfängnis Mariens“ geweihte Kirche in Hirschhorn. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Herz Jesu“ in Neckarsteinach, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach)“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach)“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

MARIA IMMACULATA UND HERZ JESU
NECKARTAL

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögenübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und die Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach erstellen zum 31.12.2014 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung. Mit der Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und die Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 31.12.2014 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach bildet den

Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei und bleibt bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach endet am 31.12.2014. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) findet durch Pfarrgemeinderat der Pfarrei statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates, anlässlich der regulären Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015, bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach).

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 16.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Bartholomäus, Kirchgasse 19-21, 69509 Mörlenbach. Dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bartholomäus“ geweihte Kirche. Die Kirche „Herz Jesu“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach. Gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Bartholomäus wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie Herz Jesu erstellt zum 31.12.2014 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Gesamtpfarrgemeinderats werden zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderats der Pfarrei St. Bartholomäus, der in dieser Zusammensetzung bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt bleibt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher endet am 31.12.2014. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Bartholomäus aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 16.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Hildegard und die Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Hildegard und St. Michael“ in Viernheim, Kettelerstrasse 63, 68519 Viernheim. Das gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratien.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in Viernheim. Die Kirche St. Hildegard wird zur Filialkirche der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim; gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

ST. HILDEGARD UND ST. MICHAEL VIERNHEIM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie St. Hildegard und die Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim erstellen bis zum 31.12.2014 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim bilden den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim. Dieser bleibt bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim endet am 31.12.2014. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim findet durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates, anlässlich der regulären Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz, bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 16.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und die Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien übergehen, ist die neue Pfarrei „Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell“, Taunusstr. 8 in 61200 Wölfersheim. Das gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratien.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Christkönig“ geweihte Kirche in Wölfersheim. Die Kirche Heilig Kreuz in Echzell wird zur Fialkirche der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell. Gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

HEILIG KREUZ – CHRISTKÖNIG
WÖLFERSHEIM/ECHZELL

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und die Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz erstellen bis zum 31.12.2014 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz bildet den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell und bleibt bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz endet am 31.12.2014. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell findet durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates, anlässlich der regulären Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz, bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 16.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Bad Nauheim und deren Erhebung zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Das Pfarr-Rektorat Liebfrauen in Schwalheim wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrkuratie St. Bonifatius eingegliedert, die zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim erhoben wird.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Bonifatius, Zanderstr. 13, 61231 Bad Nauheim. Dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und der Pfarrkuratie.

Die Kirchenbücher des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim und der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Bad Nauheim werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Die Kirche „Liebfrauen“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim. Gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim umfasst das Gebiet des unter Nr. 1 aufgehobenen Pfarr-Rektorats und das der Pfarrkuratie.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Das Pfarr-Rektorat Liebfrauen in Schwalheim und die Pfarrkuratie St. Bonifatius erstellen zum 31.12.2014 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung des genannten Pfarr-Rektorates geht dessen gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und das Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen des Pfarr-Rektorats werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel des aufgehobenen Pfarr-Rektorats werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Pfarrgemeinderats des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim werden in den Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Bonifatius aufgenommen und bilden den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Bonifatius, der in dieser Zusammensetzung bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt bleibt, in der ersten Sitzung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei ist eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vorsitzende/Vorsitzender zu wählen.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim endet am 31.12.2014. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrkuratie St. Bonifatius aufgenommen und bilden den Verwaltungsrat der Pfarrei St. Bonifatius, der durch die Wahl des Pfarrgemeinderates der Pfarrei zu bestätigen ist, danach wählt der Verwaltungsrat eine /einen neuen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 16.12.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Beschlüsse des Diözesankirchenstauerrates

Der Diözesan-Kirchenstauerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zum Wirtschaftsplan 2015
„Der Wirtschaftsplan 2015 der Diözese Mainz, der mit einem Volumen von 318.777.622,- EUR und abzüglich einer Zuführung zur Rücklage für Geschäftsausstattung von 35 T€ mit einem Gesamtergebnis von 16.411.351,- EUR abschließt, wird genehmigt.“

Das Gesamtergebnis von 16.411.351,- EUR wird wie folgt verwendet:“

Verwendung	Betrag
Versorgungsfonds	3.204.000,00 €
Beihilfesicherungsfonds	1.300.000,00 €
Betriebskapital (freie Rücklage)	11.907.351,00 €
Summe	16.411.351,00€

- II. Zum Stellenplan 2015
„Der Stellenplan 2015 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“
- III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushaltsübergangsregelung) für 2015, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchenstauerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 13.12.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

- V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2014, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2015. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 - S 2444 A-007-113b (BStBI 2012 Teil I Seite 1083) bzw. vom 17.11.2006 (BStBI2006 Teil 1 Seite 716) oder nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.10.2006 - S 2444 A-18-11 3b (BStBI 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchenstauerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13.12.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

VI. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2015. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012- S 2447 A-99-001-441 (BStBI 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008- S 2447 A-06-001-04-441 (BStBI2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs.1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuererhebessätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (hessischer Anteil)

Vom 12.12.1968 (StAnz. Hessen 1969 S. 71), zuletzt geändert am 13. Dezember 2014

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Mainz wird folgende Kirchensteuer-Ordnung erlassen:

A. KIRCHENSTEUERPFLICHT

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. DIÖZESAN-KIRCHENSTEUER

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesan-Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesan-Kirchensteuer wird einzeln und nebeneinander erhoben als:

- a) ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) ein Zuschlag zur Vermögenssteuer,
- c) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.

(3) Der Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Mainz unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates richtet sich nach der in den Diözesanstatuten enthaltenen Satzung des Diözesankirchensteuerrates. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuer-Ordnung bildet.

(4) Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht. Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss geändert wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

(6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens gem. § 2 Abs 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Diese Änderung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Ordinariat in Mainz gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2014 GVBl. Nr. 21 S. 283 ff.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesan-Kirchensteuer wird entsprechend dem Wirtschaftsplan der Diözese auf die Diözesan-Verwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Mainz und den anderen Diözesen, in denen Diözesan-Kirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz und die anderen Diözesen.

C. ORTSKIRCHENSTEUER

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesan-Kirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 2 Abs. 2c.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KIRCHENSTEUER

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch

von der Kirchengemeinde des Belegenheilsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheilsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewahrt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i.V.m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6 € jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3 € und der Höchstsatz 30 € jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenzen von 30 € nicht gebunden ist, jedoch 300 € jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. RECHTSMITTEL

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesan-Kirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim Verwaltungsrat der Kirchengemeinde einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen

Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Diözesan-Kirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesan-Kirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuer-Ordnung finden auf die Gesamtverbände sinnngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu stehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 25. März 2009 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung

Stufe	Bemessungsgrundlage (nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermitteltes gemeinsames zu versteuern- des Einkommen der der Ehegatten oder Lebenspartner)	jährliches besonderes Kirchgeld
1	30.000 € bis 37.499 €	96 €
2	37 500 € bis 49.999 €	156 €
3	50.000 € bis 62.499 €	276 €
4	62.500 € bis 74.999 €	396 €
5	75.000 € bis 87.499 €	540 €
6	87.500 € bis 99.999 €	696 €

7	100.000 € bis 124.999 €	840 €
8	125.000 € bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

Mainz, den 13.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

9. **Wirtschaftsplan 2015 der Diözese Mainz
(Kurzfassung)**

Diözesanleitung	
Erträge	
Staatsleistungen u. sonstige Erträge	460.000
	460.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.372.700
Sachaufwendungen	1.623.000
Zuweisungen und Zuschüsse	113.550
	3.109.250
Offizialat	
Erträge	
Beiträge und Gebührenerstattungen	7.000
	7.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	319.700
Sachaufwendungen	51.850
Zuweisungen und Zuschüsse	100
	371.650
Zentraldezernat	
Erträge	
Personalkostenerstattungen	109.000
Sachkostenerstattungen	1.920.120
Sonstige Erträge	70.200
Finanzergebnis	17.200
	2.116.520
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	8.002.500
Sachaufwendungen	4.443.184
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200.000
Investitionen und Anschaffungen	415.960
Zuführungen Rücklagen	35.000
	14.096.644

		Sachkostenerstattungen	9.000
Dezernat I -Personal-		Sonstige Erträge	656.350
Erträge		Finanzergebnis	61.150
Personalkostenerstattungen	1.993.100		2.698.110
Sachkostenerstattungen	173.000	Aufwendungen	
Sonstige Erträge	176.800	Personalaufwendungen	16.851.430
Finanzergebnis	107.750	Sachaufwendungen	2.536.830
	2.450.650	Zuweisungen und Zuschüsse	2.508.360
Aufwendungen		Investitionen und Anschaffungen	50.530
Personalaufwendungen	6.477.600		21.947.150
Sachaufwendungen	1.942.080		
Zuweisungen und Zuschüsse	2.629.442	Dezernat VI -Weiterbildung-	
	11.049.122	Erträge	
		Öffentliche Zuwendungen	656.750
Dezernat II -Jugendseelsorge-		Personalkostenerstattungen	505.000
Erträge		Sachkostenerstattungen	800
Personalkostenerstattungen	918.400	Sonstige Erträge	2.000.950
Sachkostenerstattungen	1.500	Finanzergebnis	-1.200
Sonstige Erträge	644.500		3.162.300
	1.564.400	Aufwendungen	
Aufwendungen		Personalaufwendungen	5.996.180
Personalaufwendungen	4.305.200	Sachaufwendungen	3.884.290
Sachaufwendungen	851.611	Zuweisungen und Zuschüsse	677.000
Zuweisungen und Zuschüsse	449.010	Investitionen und Anschaffungen	3.000
Investitionen und Anschaffungen	256.660		10.560.470
	5.862.481		
		Dezernat VII -Caritas und soziale	
Dezernat III -Pastorale Räte-		Arbeit	
Erträge		Erträge	
Sonstige Erträge	300	Personalkostenerstattungen	52.000
	300	Sonstige Erträge	56.250
Aufwendungen		Finanzergebnis	11.250
Personalaufwendungen	282.400		119.500
Sachaufwendungen	102.010	Aufwendungen	
	384.410	Personalaufwendungen	836.000
		Sachaufwendungen	160.380
Dezernat IV -Schulen-und		Zuweisungen und Zuschüsse	17.563.360
Hochschulen-			18.559.740
Erträge			
Öffentliche Zuwendungen	41.148.382	Dezernat VIII -Finanzen und	
Personalkostenerstattungen	17.158.400	Vermögen	
Sachkostenerstattungen	126.100	Erträge	
Sonstige Erträge	471.480	Kirchensteuer	207.720.000
Erhaltene Investitionszuschüsse	329.980	Personalkostenerstattungen	320.500
	59.234.342	Sonstige Erträge	23.186.000
Aufwendungen		Finanzergebnis	15.423.000
Personalaufwendungen	70.395.050		246.649.500
Sachaufwendungen	8.640.572	Aufwendungen	
Zuweisungen und Zuschüsse	4.529.215	Personalaufwendungen incl. Kir-	62.236.400
Investitionen und Anschaffungen	913.000	chengem. und Kindertagesst.	
	84.477.837	Sachaufwendungen	13.264.830
		Gebühren für	5.057.000
Dezernat V -Seelsorge-		Kirchensteuererhebung	
Erträge		Zuweisungen und Zuschüsse	42.705.867
Personalkostenerstattungen	1.971.610	Investitionen und Anschaffungen	6.167.500

Zuführungen in die Rücklagen	16.411.351
	145.842.948
Dezernat IX -Bau- und Kunstwesen-	
Erträge	
Sonstige Erträge	315.000
	315.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.583.000
Sachaufwendungen	911.720
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200
Investitionen	20.000
	2.515.920
Gesamterträge und Finanzergebnis	318.777.622
Gesamtaufwendungen	318.777.622

10. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 1.4.2014 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 5, Ziff. 57, S. 71 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

- I. Anlage 1 Abschnitt 2 der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz erhält folgende neue Fassung:

Abschnitt 2

Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Reisekostenvergütung umfasst
1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
 2. die Wegstreckenentschädigung (§ 5),
 3. das Tagegeld (§ 6),
 4. das Übernachtungsgeld (§ 7),
 5. die Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
 6. die Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) sowie
 7. die Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).
- (2) Diese Ordnung findet keine Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für Publizistik Mainz mbH u. Co KG (GKPM).

§ 2 Dienstreisen

(1) ¹Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. ²Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. ³Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die zuständige Dienststelle, bei der der Dienstreisende regelmäßig beschäftigt ist, ihren Sitz hat. ⁴Sind mehrere Dienstorte möglich, ist Dienstort im Sinne der Regelung die erste Tätigkeitsstätte. ⁵Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. ⁶Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) ¹Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. ²Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. ³Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. ⁴Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(3) ¹Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. ²Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(4) Der Dienstreisende kann auf Antrag eine Abschlagszahlung oder einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) ¹Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten

Beförderungsklasse erstattet. ²Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. ³Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit besonderer Genehmigung ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. ⁴Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) ¹Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. ²Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) ¹Für Fahrten, die mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln durchgeführt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. ²Sie beträgt 30 Cent je Kilometer. ³Sollte das steuerliche Reisekostenrecht einen höheren Satz ermöglichen, ohne diesen an eine weitere Voraussetzung zu knüpfen, ist dieser zu zahlen.

(2) ¹Für Fahrten mit einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug beträgt die Wegstreckenentschädigung abweichend von Absatz 1 Satz 2 bis 10.000 Kilometer 0,35 € je Kilometer; für jeden weiteren Kilometer werden 0,30 € erstattet. ²Die Anerkennung, dass ein Kraftfahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, kann nur von einem kirchlichen Rechtsträger, der als öffentliche Kasse im Sinne von § 3 Nr. 13 EstG gilt, ausgesprochen werden. ³Zur Anerkennung nach Satz 2 ist ein entsprechender Antrag an die Personalverwaltung zu stellen und

1. die zu erwartende jährliche Kilometerleistung von über 3.000 Kilometern sowie
2. eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie eine Teilkasko-Versicherung

nachzuweisen. ⁴Veränderungen gegenüber den Voraussetzungen bei Antragstellung sind umgehend mitzuteilen. ⁵Beim Kauf eines neuen Kraftfahrzeuges muss ein neuer Antrag gestellt werden.

(3) Kirchliche Rechtsträger, die als öffentliche Kasse im Sinne von § 3 Nr. 13 EstG gelten, erstatten bei Mitnahme von Mitarbeitern eine um 0,02 € je Person und Kilometer erhöhte Wegstreckenentschädigung (Mitfahrer-Bonus).

(4) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der aufgrund des Bundesreisekostengesetzes erlassenen Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(5) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Arbeitgebers oder eines anderen Arbeitgebers in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

§ 6 Tagegeld

(1) ¹Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. ²Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. ³Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) ¹Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. ²Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. ³Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) ¹Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. ²Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,

3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8 Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

¹Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann der Arbeitgeber auf eine Ermäßigung des Tagegeldes verzichten. ²Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 wird nicht gewährt. ³Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 genannten Betrages gewährt. ⁴Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird für die Zeit des Aufenthalts in der Wohnung Tagegeld nicht gewährt.

§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung

(1) ¹Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung des Arbeitgebers anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagererstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. ²Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.

(2) Der Arbeitgeber kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§ 10 Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) ¹Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestaltung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2. ²Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt. ³Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. ⁴Für ein- und zweitägige Abordnungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) ¹Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. ²Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zu erstatten wäre.

(3) ¹Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegen, können notwendige Fahrtkosten, notwendige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft sowie notwendige Nebenkosten bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Beträge erstattet werden. ²Der Umfang der Erstattung richtet sich nach dem Grad des dienstlichen Interesses; er ist zugleich mit der Teilnahmegenehmigung festzusetzen.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(5) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

¹Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. ²Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung

der oder des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 oder § 5 Abs. 1 erstattet.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) ¹Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. ²Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. ³Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) ¹Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. ²Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. ²Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedistanz von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Beschäftigten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) ¹Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. ²Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.

(2) ¹Die Reisekosten für Auslandsdienstreisen richten sich in entsprechender Anwendung nach der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern wegen der besonderen Verhältnisse bei Auslandsdienstreisen,

die aufgrund des Bundesreisekostengesetzes zu erlassen sind. ²Es gelten die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Trennungsgeld

Trennungsgeld wird in entsprechender Anwendung der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 16 Ausführungsregelungen

Die Ausführungsregelungen zu dieser Ordnung erlässt der Generalvikar.

II. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Mainz, den 16.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

11. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom deutschen Caritasverband

Antrag Nr. 11/2014/RK Mitte
Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstr.
17 – 19, 55411 Bingen

1. Die nachfolgenden Maßnahmen in Ziffern 2 bis 10 dieses Beschlusses entfallen, wenn die Kreditlinie für das Heilig-Geist Hospital gGmbH, Kapuzinerstraße 17 - 19, 55411 Bingen in Höhe von 2,8 Mio. EUR über den 31.12.2014 hinaus nicht verlängert wird (Auflösende Bedingung).
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 und 33 zu den AVR des Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstraße 17 - 19, 55411 Bingen wird die Auszahlung der Weihnachtsgeldzahlung 2014 nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2014 nach § 16 der Anlage 31 und nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgesetzt. Der ausgesetzte Betrag ist im Zeitraum 01.11.2014 bis 31.03.2015 in fünf gleich großen monatlichen Anteilen beginnend mit Auszahlung des November-Gehaltes 2014 auszuzahlen.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2, 31 und 33 zu den AVR des Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstraße 17 - 19, 55411 Bingen wird die Einmalzahlung Dezember 2014 gemäß Ziffer 2 des Beschlusses

- der Regionalkommission Mitte vom 02.10.2014 gestrichen.
4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR des Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstraße 17-19, 55411 Bingen wird in der Zeit vom 01.01. – 30.06.2015 das Tabellenentgelt gemäß § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR um 3 v. H. abgesenkt.
 5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2, 31 und 33 zu den AVR des Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstraße 17 - 19, 55411 Bingen wird die Auszahlung der Weihnachtsspende 2015 nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2015 nach § 16 der Anlage 31 und nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgesetzt. Der ausgesetzte Betrag ist im Zeitraum 01.11.2015 bis 31.03.2016 in fünf gleich großen monatlichen Anteilen beginnend mit Auszahlung des November-Gehaltes 2015 auszuzahlen.
 6. Scheiden Mitarbeiter während der Laufzeit des Beschlusses aus dem Dienstverhältnis aus (z. B. Rente, Kündigung, Auflösungsvertrag), sind ihnen spätestens mit dem letzten Monatsgehalt die nach Ziffern 2 und 5 nicht ausgezahlten Vergütungsbestandteile vollständig auszuzahlen.
 7. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2, 31 und 33 zu den AVR des Heilig-Geist Hospital Bingen gGmbH, Kapuzinerstraße 17 - 19, 55411 Bingen erfolgt die Vergütungserhöhung 2015 gemäß Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 02.10.2014 (in der Fassung vom 27.11.2014) mit der Maßgabe, dass bis zum 30.06.2015 die Vergütungswerte gültig ab 01. Januar 2013 gelten; ab dem 01.07.2015 gelten die Vergütungswerte gültig ab 01.03.2015.
 8. Der Dienstgeber trifft mit leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 2 bis 7.
 9. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
 10. Von den Maßnahmen nach Ziffern 2 bis 8 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
 11. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.12.2016 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur

- im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
12. Die Dienstgeberin informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
 13. Die Dienstgeberin setzt sich dafür ein, dass während der Laufzeit des Beschlusses zwei Mitarbeitervertretern der Gaststatus in den Direktoriumssitzungen gewährt wird.
 14. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01.11.2014 und endet am 31.12.2016.
 15. Der Beschluss tritt am 27.11.2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 19.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

12. Gesetz zur Änderung des Statuts für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz

Art. 1

Das Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 14.02.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 3, Ziff. 39, S. 17 ff.), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Statuts für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz vom 22.6.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 9, Ziff. 80, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:
„§ 7 Auslese
¹Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. ²§ 9 Beamtenstatusgesetz findet keine Anwendung. ³§ 11 Landesbeamtengesetz Rheinland Pfalz findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
2. § 9 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 10 wird zum neuen § 9 und Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„§ 49 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz und § 33 Beamtenstatusgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.“
4. § 11 wird zum neuen § 10.
5. § 12 wird zum neuen § 11 und in Satz 1 wird „§ 10“ in „§ 9“ geändert.
6. Der neue § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Beihilfen
Die Gewährung von Beihilfen richtet sich nach dem Landesbeamtengesetz Rheinland Pfalz in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Beihilfeverordnung Rheinland Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.“
7. Der neue § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Besoldung
(1) Die Besoldung des Kirchenbeamten richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Anpassung der Besoldung tritt jeweils 6 Monate nach dem Inkrafttreten des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gesetzes in Kraft.“
8. § 14 erhält folgende neue Fassung:
„§ 14 Versorgung
(1) Die Versorgung des Kirchenbeamten richtet sich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Renten und sonstige Ansprüche aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des Kirchendienstes gelten als Renten i. S. d. § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.
(3) Die Anpassung der Versorgung tritt jeweils 6 Monate nach dem Inkrafttreten des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gesetzes in Kraft.“
9. § 15 erhält folgende neue Fassung:
„§ 15 Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld
(1) Die Reisekosten des Kirchenbeamten richten sich nach der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Umzugskosten des Kirchenbeamten richten sich nach dem Landesumzugskostengesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Das Trennungsgeld des Kirchenbeamten richtet sich nach dem Landesumzugskostengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
(4) Für beamtete Lehrkräfte mit Dienstort in Rheinland-Pfalz finden die beamtenrechtlichen Regelungen für die beamteten Lehrkräfte des Landes Rheinland-Pfalz sinngemäß Anwendung, soweit dies nach dem Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz geboten ist.“
10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) § 98 Landesbeamtengesetz Rheinland Pfalz und § 53 Beamtenstatusgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.“
11. § 18 erhält folgende neue Fassung:
„§ 18 Fortgeltung von beamtenrechtlichen Regelungen
(1) Die Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz gilt für die Beamten fort, die bis zum 31.07.2010 von dieser Regelung erfasst sind.
(2) Die Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz gilt fort.“
12. § 19 erhält folgende neue Fassung:
„§ 19 Anwendung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen
(1) Soweit dieses Statut keine Regelungen trifft, finden
1. das Beamtenstatusgesetz und
2. die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz und dieses ergänzende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 finden die §§ 9 und 53 BeamtenstG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.
(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 finden die §§ 75b), 98 -104, 106, 109-118, 119 und 124 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.
(4) Sofern zur Durchführung dieses Statuts keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach § 22 des Statuts erlassen sind, finden die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zu den durch dieses Statut in Bezug genommenen Landesgesetzen erlassen sind, sinngemäß

Anwendung.“

13. § 19a) wird gestrichen
14. Es wird folgender neuer § 21 aufgenommen:
„§ 21 Rechtsweg
In sinngemäßer Anwendung des § 54 Beamtenstatusgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist für Klagen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach Durchführung des entsprechenden Vorverfahrens eröffnet.“
15. Der bisherige § 21 wird zu § 22.
16. Der bisherige § 22 wird zu § 23

Art. 2

§ 1 Inkraftsetzung

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

§ 2 Außerkraftsetzung

(1) Die Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz vom 10.8.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 109, S. 68) zuletzt in der Fassung vom 24.11.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 14, Ziff. 158, S. 163) und die Verwaltungsvorschriften zur Ordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz vom 17.5.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 7, Ziff. 91, S. 142) tritt zum 01.01.2014 außer Kraft.

(2) Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 07.11.1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1974 Nr. 20, Ziff. 255, S. 93f.) in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002 Nr. 1, Ziff. 7, S. 4f.) treten, soweit sie für Beamte und Empfänger von Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten, außer Kraft.

Mainz, den 23. Dezember 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

- 13 Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO – beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM)**
 1. Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 - Genehmigung der Dienstreise
 - 1.1 Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 ORKM) ist der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat; in seinem besonderen Auftrag der zuständige Abteilungsleiter; bei rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Leiter.
 - 1.2 Bei Dienstreisen von Leitern rechtlich unselbständiger Organisationen und Einrichtungen ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat.
 - 1.3 Bei Dienstreisen von Mitarbeitern/innen, die in Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden (Gesamtverbände), Pfarrverbänden und Dekanaten eingesetzt sind, ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der zuständige Pfarrer, der zuständige Vorsitzende des Verbandsausschusses, der zuständige Pfarrer für den Pfarrverband oder der zuständige Dekan, vorbehaltlich einer Anordnung oder Genehmigung durch den zuständigen Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat.
 - 1.4 Im Fall einer Anordnung oder Genehmigung durch den/die zuständige/n Dezernenten/in im Bischöflichen Ordinariat hat der/die Mitarbeiter/in den zuständigen Pfarrer, den zuständigen Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den zuständigen Pfarrer für den Pfarrverband oder den zuständigen Dekan darüber zu informieren.
 - 1.5 Zuständig für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 ORKM – Wegfall der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung, wenn diese nach dem Amt des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt – ist der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei Leitern von rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der Generalvikar.
 - 1.6 Zuständig für eine allgemeine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen bei Mitarbeitern, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind oder die regelmäßig Dienstreisen unternehmen müssen, ist der/die zuständige Dezernent/in im Bischöflichen Ordinariat; bei rechtlich unselbständigen Organisationen und Einrichtungen der jeweilige zuständige Leiter.
 - 1.7 Die Anordnung und die Genehmigung der

- Dienstreise bedürfen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ORKM der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist das Formblatt des Personaldezernats zu verwenden.
- 1.8 Flugreisen (§ 4) und Reisen mit anderen als in § 4 genannten Beförderungsmitteln außerhalb der Diözesangrenzen bedürfen der schriftlichen Anordnung und Genehmigung des Generalvikars.
 - 1.9 Auslandsdienstreisen gemäß § 14 ORKM bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des Generalvikars. Sie ist spätestens 4 Wochen vor Antritt unter Angabe von Zweck, Ziel und Programm der Dienstreise schriftlich zu beantragen.
 - 1.10 Die Anordnung oder die Genehmigung hat in der Regel vor Antritt der Dienstreise zu erfolgen. Ausnahmsweise, im Falle der Eilbedürftigkeit, genügt die mündlich oder fernmündlich erfolgte Anordnung oder Genehmigung.
2. Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 - Notwendigkeit der Dienstreise
 - 2.1 Die Notwendigkeit einer Dienstreise kann auch die Mitwirkung in Kommissionen oder Arbeitskreisen sein.
 - 2.2 Die Teilnahme an Veranstaltungen repräsentativer Art (Empfänge, Dienstjubiläen) ist nur dann Grund für eine Dienstreise, wenn und soweit dienstliche Belange eine amtliche Vertretung durch den Mitarbeiter unbedingt erfordern.
 - 2.3 Eine Dienstreise zur Teilnahme an Trauerfeiern muss dienstlich bedingt sein.
 - 2.4 Bei Zweifeln in den Punkten 2.1. bis 2.3. ist die Entscheidung des Personaldezernats einzuholen.
 - 2.5 Die für Dienstreisen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Das ist nicht nur bei der Entscheidung über die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise, sondern auch bei deren Ausführung zu beachten. Dienstreisen dürfen daher nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn der damit angestrebte Zweck nicht auf andere Weise mit geringerem Kostenaufwand (z. B. durch Schriftwechsel, Ferngespräch usw.) erreicht werden kann.
 - 2.6 Mehrere in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk sind möglichst miteinander zu verbinden.
 - 2.7 Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzulegen, dass zusätzliche Anreisetage entfallen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist grundsätzlich die Verkehrsverbindung zu wählen, die zeitlich möglichst nahe vor dem Beginn des Dienstgeschäfts liegt bzw. an dessen Ende anschließt. Unnötige Wartezeiten sind zu vermeiden.
 - 2.8 Dienstreisen sind grundsätzlich so zu legen, dass die Notwendigkeit, außerhalb der Dienststelle oder Wohnung eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, nicht besteht;
 - 2.9 Ausnahmen von den Punkten 2.5. bis 2.8. sind zu begründen
 - 2.10 Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Mitarbeiter ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
3. Zu § 3 Absatz 1 - Antragsverfahren
 - 3.1 Die jeweilige Dienststelle reicht den Antrag mit dem Prüfvermerk „sachlich richtig“ und dem Genehmigungsformular an das Bischöfliche Ordinariat - Personaldezernat. Das Bischöfliche Ordinariat nimmt die Erstattung unmittelbar gegenüber dem Mitarbeiter vor.
 - 3.2 Soweit einer Beschäftigungsstelle zweckgebundene Mittel zur Finanzierung dieser Reisekosten zur Verfügung stehen, sind diese auf Anforderung der Abteilung Personalverwaltung an die Bistumskasse zu erstatten.
 4. Zu § 5 Absatz 1 - Wegstreckenentschädigung
 - 4.1 Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ORKM für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erstattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein beachtlich größerer Zeitaufwand für die Erledigung des Dienstgeschäfts vermieden werden kann oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam die Dienstreise antreten.
 - 4.2 Für Dienstreisen mit privatem Kraftfahrzeug ohne diese Zustimmung wird keine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ORKM erstattet. Es werden nur die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach § 4 ORKM erstattet.
 5. Zu § 5 Absatz 4 - Wegstreckenentschädigung bei Fahrradbenutzung
 - 5.1 Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt.
 - 5.2 Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad, Callbike) nachgewiesen, werden diese erstattet.
 6. Zu § 6 Absatz 1 - Tagegeldhöhe
 - 6.1 Die Tagegeldhöhe richtet sich nach der jeweiligen Verpflegungspauschale des EstG.
 - 6.2 Die Verpflegungspauschale nach § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG beträgt:
 1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,

2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

7. Zu § 9 Absatz 1 Aufwandsvergütung
- 7.1 Aufwandsvergütung soll vor allem in Fällen festgesetzt werden, in denen regelmäßig aufgrund der besonderen Art des Dienstgeschäfts (z. B. regelmäßige Dienstreisen an den gleichen Geschäftsort oder in ein gleich bleibendes Gebiet) oder der Ausführung der Dienstreisen (z. B. Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung) offenkundig geringere Aufwendungen für Verpflegung und/oder Unterkunft als allgemein entstehen. Erfahrungswerte können z. B. aus der Auswertung geeigneter Dienstreisen über einen längeren Zeitraum gewonnen werden.
- 7.2 Geringfügige Abweichungen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Aufwandsvergütung.
8. Zu § 9 Absatz 2 Pauschvergütung
- 8.1 Pauschvergütungen können für die gesamte Reisekostenvergütung oder für Teile davon (z. B. Tage- und Übernachtungsgeld) festgesetzt werden. Es kann nach Wochen, Monaten oder anderen Zeiträumen pauschaliert werden.
- 8.2 Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten wären, wenn sie jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen würden. Erfahrungswerte werden üblicherweise aufgrund von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen gewonnen.
9. Zu § 11 Absatz 4 – Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte
Ein besonderer dienstlicher Anlass ist gegeben, wenn an einem Tag zwischen dem Ende einer dienstlichen Tätigkeit und dem Beginn der nächsten dienstlichen Tätigkeit mindestens 4 Stunden liegen.

10. Inkrafttreten
Diese Ausführungsregelungen treten am 01.01.2014 in Kraft. Vorherige Ausführungsbestimmungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Mainz, den 07.01.2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

14. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2015

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2015 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Domkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine

Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2015 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, der auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für vier Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft,

werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2015:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2015 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

15. Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

Im Jahr 2014 haben Informationsschreiben der Banken zum neuen Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zu Irritationen geführt. Das Informationsangebot der Kirchen wurde deshalb durch Informationsflyer und umfangreiche Hinweise auf den Internetseiten der Bischofskonferenz, der Diözesen und Landeskirchen erweitert. In den kommenden Wochen werden Bankkunden erneut Post bekommen, mit der sie ein weiteres Mal auf das neue Erhebungsverfahren hingewiesen werden. Die Banken sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Tatsache ist: An dem Verfahren, das zum 1. Januar 2015 erstmals zum Einsatz kommt, hat sich nichts verändert, so dass es sich lediglich um eine nochmalige Information der Kunden handelt. Es bleibt dabei, dass keine neue Kirchensteuer eingeführt, sondern lediglich das Erhebungsverfahren automatisiert wird. Betroffen sind nur diejenigen Kunden, deren Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen (801 € für Ledige und 1.602 € für Zusammenveranlagte). Erst dann erhebt der Staat die Kapitalertragsteuer, auf die dann im Falle der Kirchenzugehörigkeit 9 Prozent Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent) berechnet werden. Ein Berechnungsbeispiel: Wer als Ehepaar einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt hat und Sparguthaben von 100.000 € zu einem Zinssatz von 2 Prozent angelegt hat, zahlt darauf 8,76 € Kirchensteuer im Jahr.

Wer nicht möchte, dass seine Bank die Kirchensteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt und bereits Widerspruch in Form eines Sperrvermerks eingelegt hat, muss nichts weiter veranlassen. Der Sperrvermerk gilt weiter bis zu seinem Widerruf.

Mit der Kirchensteuer leisten die Kirchenmitglieder einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben z.B. in der Seelsorge, im Bildungswesen oder auch in der Jugend- und Seniorenarbeit erbringen kann. Dafür sind wir dankbar.

16. Struktur des Dezernates Seelsorge ab 01.09.2014

Abt. 1: Gemeindeseelsorge – Leitung: Domdekan Heinz Heckwolf

Abt. 2: Übergemeindliche Seelsorge – Leitung: Schalk, Christine, Pastoralreferentin, Ordinariatsrätin

Abt. 3: Besondere seelsorgliche Dienste – Leitung: Dörr, Hans Jürgen, Pastoralreferent, Ordinariatsrat, bis zum 31.8.2014, Leiter der Abt. 1, Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste.

17. Warnung

„Frater Dominic N. Isagalando OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars) und eine gewisse Schwester Katherine N. Isagalando OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia in Liberia (Afrika) versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften“.

18. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

19. Stellenausschreibungen

Erneute Stellenausschreibung für Pastoralreferent/innen:

Zum 01.02.2015 - bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt - ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Michael Kunze, Tel. 069 831712, Herr Johannes Brantzen, Ref. Gemeindeaufbau, Bischöfliches Ordinariat, Tel. 06131 253-245.

Bewerbungen bis 31.12.2014 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2015 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-West

PG Biblis

Biblis, St. Bartholomäus und Wattenheim, St. Christophorus 1,0

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

PG Lampertheim

Schwerpunkt Lampertheim, Mariä Verkündigung 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Bingen
PG Budesheim
Bingen Budesheim, St. Aureus und Bingen-Dietersheim, St. Gordianus und Epimachus 0,5
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien
- Stelleninhaber kann sich bewerben

Dekanat Darmstadt
Weiterstadt, St. Joh. d. Täufer 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Gießen
PV Gießen
Gießen, St. Albertus 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PV Gießen
Gießen, St. Bonifatius 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PV Am Limes
Schwerpunkt Pohlheim, St. Martin 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Offenbach
PV Bieberer Berg
Schwerpunkt Offenbach, Dreifaltigkeit 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Rodgau
PV Hausen-Obertshausen
Hausen, St. Josef 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Wetterau-Ost
PG Wickstadt/Dorn-Assenheim
Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena und Wickstadt, St. Nikolaus 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Wetterau-West
PG Mörlen
Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt und Ober-Mörlen, St. Remigius 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bitte halten Sie das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist in jedem Falle ein!

Bewerbungen bitte bis zum 15. Januar 2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

20. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelter Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalendar 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Kirchliche Mitteilungen

21. Personalchronik

[Redacted text]

[Redacted text]

[REDACTED]



22. Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom

Am Samstag, 28. Februar 2015 um 15.00 Uhr (Samstag vor dem zweiten Fastensonntag), wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl vom Firmling als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Siegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens einen Monat vor dem Firmgottesdienst an den Bischofssekretär zu schicken: Pfarrer Michael Leja, Bischofsplatz 2a, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt zu werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen gehen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss zu. Bei Fragen ist Pfarrer Leja telefonisch unter 06131 253-103 oder per E-Mail unter michael.leja@bistum-mainz.de zu erreichen. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

23. Woche für das Leben vom 18. bis 25. April 2015

Sterben in Würde

Im Jahr 2015 findet die Woche für das Leben von Samstag, den 18. April, bis Samstag, den 25. April statt. Sie steht unter dem Leitthema: „Sterben in Würde“.

Zur Vorbereitung stehen ab Januar 2015 Begleitmaterialien zur Verfügung (Ankündigungs- und Motivplakat, Themenheft, Mustergottesdienst 2014). Bestellung im Internet unter www.woche-fuer-das-leben.de oder beim Ansprechpartner der Diözese.

Die bundesweite Eröffnung der Woche für das Leben wird mit am 18. April 2015 in Hamburg in der Hauptkirche St. Katharinen stattfinden.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Doris Hahn (Sekretariat), Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250/252, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de, www.woche-fuer-das-leben.de.

24. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 2. – 6. März 2015
Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
Thema: „Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 5. – 9. Oktober 2015
Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
Thema: „Heilige – Interpreten des Evangelium“
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 16. - 21. November 2015
Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 14 Uhr
Thema: „Zur Freiheit berufen.“
Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 6757-500, Fax 09441 6757-537

25. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen
Nr. 273
Texte und Dokumente zur Bischofssynode 2014

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

26. Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten

„Aber zwingen lass ich mich nicht, denn ich bin frei!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 20. Juli, bis Freitag, 24. Juli 2015 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient der Auseinandersetzung mit der Frage, wovon und wofür bin ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon frei (z.B.: Wo und wie erlebe und vermittele ich Freude am Glauben? Was bedeuten für mich die evangelischen Räte? Was ist mir bzgl. der Freiheit innerhalb der Kirche und im Verhältnis zum Staat / zur Gesellschaft wichtig? Wo sind Mut, Hochherzigkeit und Einsatz von mir und von der Kirche gefragt?).

Das Leitwort, unter dem auch eine aktuelle Ausstellung im Xantener Stiftsmuseum anlässlich des 70. Jahrestages der Priesterweihe und Primiz Karl Leisners im Dezember 1944 im KZ Dachau und seines 100. Geburtstages am 28. Februar steht, ist dem Tagebuch des Seligen entnommen, das jetzt als fünfbändige Lebens-Chronik von Hans-Karl Seeger und Gabriele Latzel herausgegeben worden ist. Das Zitat vom Juni 1933 bezieht sich ursprünglich auf die gefährdete Freiheit der katholischen Jugendbewegung angesichts der nationalsozialistischen Machtübernahme.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt drei Wochen vor dem 70. Todestag Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Programm beginnt am Montag, 20. Juli 2015, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 24. Juli 2015, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen: Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709, Fax: 09747-930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kra-nenburg, Tel.: 02826-226, Fax.: 02826-992461, Christoph.Scholten@web.de

27. Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung

Impulstag: Eins für alle!
Das neue Gotteslob als pastorale Chance entdecken
Zeit 6. Februar 2015
Ort Priesterseminar Mainz
Ref. Prof. Dr. Franz u.a.
Kurs Nr. 2015 HP 1
Eigenanteil 3 €

„Mit den Augen der Menschen sehen“
Öffentlichkeitsarbeit in Gemeinden & Einrichtungen
Zeit 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015
Ort Kath. Bildungszentrum nr30, Darmstadt
Ref. Susanne Metzger, Ulrich Janson
Kurs Nr. 2015 AM 3
Eigenanteil 6 €

Lernen im Netz
Fortbildungstag für Mitarbeiter(innen) in der Bildungsarbeit
Zeit 4. März 2015
Ort Jugendhaus don bosco, Mainz
Ref. Stefan Lesting
Kurs Nr. 2015 AM 4
Eigenanteil 3 €

Ist der Mensch nun traurig oder depressiv?
Werkstatt zum hilfreichen Umgang mit psychisch auffälligen Menschen
Zeit 5. März 2015
Ort Erbacher Hof, Mainz
Ref. Heike Knögel
Anm. bis 29. Januar 2015
Kurs Nr. 2015 HP 11
Eigenanteil 3 €

Altenheim und Pastoral im Umbruch
Vernetzungen im demographischen Wandel
Zeit 10. März 2015
Ort Haus am Maiberg, Heppenheim
Ref. Dr. Ulrich Feeser-Lichterfeld
Anm. bis 3. Februar 2015
Kurs Nr. 2015 HP 9
Eigenanteil 3 €

Herausforderung Firmpastoral
Neue Wege der Firmvorbereitung
Zeit 11.-12. Mai und 29.-30. Juni 2015
Ort Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Ref. Rainer Stephan
Anm. bis 24. Februar 2015
Kurs Nr. 2015 HP 6
Eigenanteil 38 € für beide Module

Informationen und Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Fortbildung und Beratung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax: 06131 253-576, E-Mail: fortbildung@bistum-mainz.de

28. Anzeige

Das Mutterhaus der Vinzentinerinnen in Heppenheim bietet an: Ein Harmonium „Mannborg“ 14 Register; verschiedene gut erhaltene Betstühle günstig abzugeben; außerdem antike Wohnzimmermöbel (Preis - Verhandlungsbasis).

Kontaktaufnahme: Sr. M. Brigitta Buchler, Mutterhaus St. Vinzenz, Kalterer Str. 3, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 9305-0.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 5. Februar 2015

Nr. 2

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Österlichen Bußzeit 2015. – Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Mitte, St. Remigius in Ingelheim in Nieder-Ingelheim, St. Remigius in Ingelheim. – Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Nord, St. Michael in Ingelheim in Frei-Weinheim, St. Michael in Ingelheim. – Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Süd, St. Michael in Ingelheim in Ober-Ingelheim, St. Michael in Ingelheim. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA 2015. – Anbetungstage in Schönstatt. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

29. Botschaft von Papst Franziskus zur Österlichen Bußzeit 2015

Macht euer Herz stark (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5,6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er,

dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13,8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. Lk 16,19-31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist.

Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Thérèse von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen. Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) – Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun,

um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative 24 Stunden für den Herrn, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem Anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des Anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum – Bilde unser Herz nach deinem Herzen*“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!
Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,

dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Franziskus

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

30. Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Mitte, St. Remigius in Ingelheim in Nieder-Ingelheim, St. Remigius in Ingelheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Der Name der Pfarrei Ingelheim-Mitte, St. Remigius in Ingelheim wird geändert. Der zukünftige Name der Pfarrei lautet: Nieder-Ingelheim, St. Remigius in Ingelheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 1. Dezember 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

31. Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Nord, St. Michael in Ingelheim in Frei-Weinheim, St. Michael in Ingelheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Der Name der Pfarrkuratie Ingelheim-Nord, St. Michael in Ingelheim wird geändert. Der zukünftige Name der Pfarrkuratie lautet: Frei-Weinheim, St. Michael in Ingelheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 1. Dezember 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

32. Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrei Ingelheim-Süd, St. Michael in Ingelheim in Ober-Ingelheim, St. Michael in Ingelheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Der Name der Pfarrei Ingelheim-Süd, St. Michael in Ingelheim wird geändert. Der zukünftige Name der Pfarrei lautet: Ober-Ingelheim, St. Michael in Ingelheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 1. Dezember 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

33. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 01.08.2015 - ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Rüsselsheim

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Norbert Kissel, Tel.: 06152 2217, Herr Johannes Brantzen, Ref. Gemeindeaufbau im Bischöflichen Ordinariat, Tel.: 06131 253-245.

Bewerbungen bis 05.02.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de.

Pastoralreferent/inn/en:

Zum 01.08.2015 ist folgende Stelle zu besetzen:

Pastoralreferent/in (0,5) im Pfarreienverbund Darmstadt-Nord:

mit Schwerpunkt im Ökumenischen Gemeindezentrum der Gemeinde St. Jakobus, Darmstadt-Kranichstein und der Mitarbeit in der Gemeinde St. Bonifatius, Messel.

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Pfr. Johannes Zepzauer, Tel.: 06151 74183, Email pfarrer-st-jakobus@oegz.de

Bewerbungen bis 05.02.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de.

Pastoralreferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 01.08.2015 - ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Krankenhauseelsorge im Dekanat Dieburg: an der Kreisklinik Groß-Umstadt (65%) inkl. Mitarbeit im Hospizverein, am Zentrum für Seelische Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, Standort Groß-Umstadt (25%), und am St. Rochus Krankenhaus Dieburg (10%)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr OR Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Abt. Besondere Dienste, Tel.: 06131 253-253

Bewerbungen bis 20.02.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.



Tarifübersicht 2015 Für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben [PDF]
Hier ist der GVL-Zuschlag (20%) schon eingearbeitet!

Für das Bistum und seine Kirchengemeinden/Einrichtungen sind wichtig:

Tarif U-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern)

Die Berechnung erfolgt nach Größe des Veranstaltungsraumes in 100-qm-Schritten und Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt (0-2,00 € (Grundbetrag) + jeder weitere €).

Tarif M-V (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben)
Die Berechnung erfolgt nach Größe des Veranstaltungsraumes in 100-qm-Schritten und Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt von (0-2,00 € (Grundbetrag) + jeder weitere €).

Die Katholische Kirche erhält als Gesamtvertragspartner einen Nachlass von 20%.

GEMA-Tarifinformationen finden Sie unter www.gema.de/ad-tarife

Seit 2015 müssen auch pauschal abgegoltene Konzerte und Veranstaltungen mit einem Meldebogen der GEMA gemeldet werden. Sie finden den Meldebogen: www.wgkd.de/verwertungsgesellschaften.html Meldebogen/Veranstaltungen (VDD)

Auskunft über den Internet-Auftritt der GEMA, Einzelfragen hierzu (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass, Online-Anmeldung...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Rainer Wagner, rainer.wagner@bistum-mainz.de, Tel.: 06131 253-143 vormittags.

36. GEMA 2015

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in zwei Pauschalverträgen:

Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (KA 1986, Nr. 14, S.91)

Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (KA 1986, Nr. 14, S. 92ff.).

Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik sind gem. Ziff. 3, Abs. 1 des Vertrags KA 1986, Nr. 14, S. 92ff. unabhängig vom Eintritt pauschal abgegolten.

Sonstige Veranstaltungen sind pauschal abgegolten, wenn sie von der Kirchengemeinde/Einrichtung durchgeführt werden und weder Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag verlangt wird.

Es gibt folgende zwei Wege zum Aufrufen der GEMA-Tarife:

1. Weg: [Google/Gema/Musiknutzer/Tarifsuche/Tarif U-V \(Veranstaltungen mit Live-Musik\) \[PDF\]](#)
oder
[Google/Gema/Musiknutzer/Tarifsuche/Tarif M-V \(Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben\) \[PDF\]](#)
Bei dem Weg über Google muss zum Tarif M-V der GVL-Zuschlag (20%) hinzugerechnet werden(!):
2. Weg: www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzertarife/Tarife_ad/tarifübersicht
Tarifübersicht 2015 Für Veranstaltungen mit Live-Musik [PDF]
oder

36. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau finden vom 15. - 17. Februar 2015 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfr. Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve gegeben.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, www.leben-an-der-quelle.de. Tel.: 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581.

37. Kurse des TPI

K 15-06 REIHE PROVOKATIONEN 2015

Titel: Widerspruch aus Loyalität
Ein Workshop mit Klaus Mertes SJ

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und
weitere Interessierte

Kursleitung: N.N.

Referent: P. Klaus Mertes SJ

Termin: 20. - 21.04.2015

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

K 15-07

Titel: „Lex cantandi – lex orandi“. Die Bedeutung
und die Wirkung der Musik im Gottesdienst

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen, Kirchen-
musiker/innen, Religionslehrer/innen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referentin: Prof. Dr. Maria Spychiger, Frankfurt/M.

Termin: 04.-06. Mai 2015

Ort: Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod

Sonstiges: Kooperation mit dem ILF Mainz

K 15-09

Titel: Nachhaltig denken, entwickeln und handeln.
Ein Workshop

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referentin: Gisela Bhatti, Krefeld

Termin: 08.-09. Juni 2015

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

K 15-10 REIHE PROVOKATIONEN 2015

Titel: „Nimm deinen Sohn!“ (aus Gen 22)
Versuche mit einem schrecklichen Text

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: N.N.

Termin: 10.- 11. Juni 2015

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, telefonisch: 06131
27088-0 oder per E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 10. Februar 2015

Nr. 3

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 Vergütungsrunde 2014/2015. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 - Notfallsanitäter. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 27.11.2014.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

38. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 Vergütungsrunde 2014/2015

Die Bundeskommission beschließt:

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.

7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014 85,12 Euro
ab 1. März 2015 87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014 76,62 Euro
ab 1. März 2015 78,46 Euro“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungs-fähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014 107,64 Euro
ab 1. März 2015 110,22 Euro“

(b) ²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab 1. Juli 2014 18,39 Euro
ab 1. März 2015 18,83 Euro“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von
 ab 1. Juli 2014 145,27 Euro
 ab 1. März 2015 148,76 Euro“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.“

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
 ab 1. Juli 2014 1,45 Euro
 ab 1. März 2015 1,48 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 ab 1. Juli 2014 0,72 Euro
 ab 1. März 2015 0,74 Euro“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:
 „²Sie beträgt

ab 1. September 2014
 im ersten Ausbildungsjahr 975,69 Euro
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.037,07 Euro
 im dritten Ausbildungsjahr 1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt
 ab 1. September 2014 899,91 Euro“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt
 ab 1. September 2014
 im ersten Ausbildungsjahr 853,26 Euro
 im zweiten Ausbildungsjahr 903,20 Euro
 im dritten Ausbildungsjahr 949,02 Euro
 im vierten Ausbildungsjahr 1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:
 „(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.

3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt
 a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 7“.

3. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro bzw. in den

Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 4“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 7“.

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15	
ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15	
ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

XVI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 21. Januar 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2014

Anlage 3 – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 €
7	2.199,00 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 €
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
4	1.963,62 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2) 3.070,27 €						
3) 2.258,42 €						
4) 2.840,83 €						
5) 2.023,05 €						
6) E3a						
38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 €
7	2.278,35 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 €
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
4	2.044,34 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2) 3.144,54 €						
3) 2.337,42 €						
4) 2.916,44 €						
5) 2.103,43 €						
6)E3a						
38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 €
7	2.199,00 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 €
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
4	1.963,62 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2) 3.070,27 €						
3) 2.258,42 €						
4) 2.840,83 €						
5) 2.023,05 €						
6) E3a						
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 €
7	2.278,35 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 €
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
4	2.044,34 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2) 3.144,54 €						
3) 2.337,42 €						
4) 2.916,44 €						
5) 2.103,43 €						
6) E3a						
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
			- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
			- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

39. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 - Notfallsanitäter

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 21. Januar 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

40. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 27.11.2014

Vergütungsrunde 2014/2015

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2013	Ausgangswert
ab 1. Januar 2015	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Januar 2015 die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Januar 2015 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Januar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert.

4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die Regionalkommission beschließt eine Einmalzahlung für das Jahr 2014.

6. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Januar 2015 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Einmalzahlung 2014

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

„IIIa (RK Mitte) – Einmalzahlung 2014

(1) ¹Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32 und 33 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszuzahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. ²Bei in der Zeit zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember 2014 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) ¹Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat Dezember 2014 auszubezahlen. ²Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:
„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Januar 2015 85,12 Euro
ab 1. März 2015 87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:
„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Januar 2015 76,62 Euro
ab 1. März 2015 78,46 Euro“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

1. „(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:
ab 1. Januar 2015 107,64 Euro
ab 1. März 2015 110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab 1. Januar 2015 18,39 Euro
ab 1. März 2015 18,83 Euro“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

1. „Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Januar 2015 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Januar 2015 59,42 Euro
ab 1. März 2015 60,85 Euro“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

ab 1. März 2015

0,74 Euro“

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von
 ab 1. Januar 2015 145,27 Euro
 ab 1. März 2015 148,76 Euro“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A - F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:
 „e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
 ab 1. Januar 2015 1,45 Euro
 ab 1. März 2015 1,48 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:
 „f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 ab 1. Januar 2015 0,72 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt
 ab 1. September 2014
 im ersten Ausbildungsjahr 975,69 Euro
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.037,07 Euro
 im dritten Ausbildungsjahr 1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt
 ab 1. September 2014 899,91 Euro“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für
 ab 1. September 2014

1. Pharmazeutisch/technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt
 ab 1. September 2014
 im ersten Ausbildungsjahr 853,26 Euro
 im zweiten Ausbildungsjahr 903,20 Euro
 im dritten Ausbildungsjahr 949,02 Euro
 im vierten Ausbildungsjahr 1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt
a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Januar 2015 286,71 Euro
ab 1. März 2015 293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Januar 2015 372,72 Euro
ab 1. März 2015 381,67 Euro“

XIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind 1, 7.“

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro“

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
ab 1. März 2015 56,12 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
ab 1. März 2015 89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind 1,4.“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„³Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind 1, 7.“

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
 ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
 ab 1. März 2015 56,12 Euro
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
 ab 1. März 2015 89,79 Euro,

XVI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 2. Oktober 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 21. Januar 2015

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. Januar 2015 54,80 Euro
 ab 1. März 2015 56,12 Euro
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. Januar 2015 87,69 Euro
 ab 1. März 2015 89,79 Euro“



Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Region Mitte
 ab 1. Januar 2015

Anlage 3 – Regelvergütung
 ab 1. Januar 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung
ab 1. Januar 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anlage 3a – Regelvergütung
ab 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 € ²⁾
7	2.199,00 € ³⁾	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 € ⁴⁾
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
4	1.963,62 € ⁵⁾	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2) 3.070,27 €						
3) 2.258,42 €						
4) 2.840,83 €						
5) 2.023,05 €						
6) E3a						
38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. März 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 € ²⁾
7	2.278,35 € ³⁾	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 € ⁴⁾
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
4	2.044,34 € ⁵⁾	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2) 3.144,54 €						
3) 2.337,42 €						
4) 2.916,44 €						
5) 2.103,43 €						
6) E3a						
38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2015**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 €
7	2.199,00 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 €
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
4	1.963,62 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2) 3.070,27 €						
3) 2.258,42 €						
4) 2.840,83 €						
5) 2.023,05 €						
6) E3a						
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. März 2015**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 €
7	2.278,35 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 €
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
4	2.044,34 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2) 3.144,54 €						
3) 2.337,42 €						
4) 2.916,44 €						
5) 2.103,43 €						
6) E3a						
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
			- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
			- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

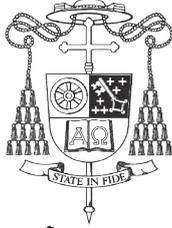
Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 10. März 2015

Nr. 4

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014. – Flüchtlingsfonds Bistum Mainz. – Antrag auf einen Zuschuss aus dem Flüchtlingsfonds Bistum Mainz. – Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz. – Verordnung zur Tariftreueregelung im Bistum Mainz. – Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz. – Verpflichtungserklärung für kirchliche Aufträge nach der Verordnung zur Tariftreueregelung im Bistum Mainz. – Haushaltspläne für das Jahr 2016. – Honorare an Chorleiter und Chorleiterinnen. – Warnung. – Palmsonntagskollekte am 28./29. März 2015 für die Christen im Heiligen Land. – Personalchronik. – GEMA 2015. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

41. Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren. Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. Lk 1,39-56). » Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ « (Lk 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und

das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen: Die Familie ist der » Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben « (Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die Bindung, die dem Wort zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „Muttersprache“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der

Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene grundlegende Kommunikationsform weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas grösser sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die religiöse Dimension der Kommunikation gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als Entdeckung und Bildung von Nähe wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des Magnificat folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen Grenzen und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine Schule der Vergebung. Die Vergebung

ist eine Dynamik der Kommunikation – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein Anreiz werden, sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflucht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der Kommunikation als Segen sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die modernsten Medien, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien sowohl hinderlich als auch förderlich sein. Sie können hinderlich sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass » die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte « (Benedikt XVI., Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24. 1. 2012). Sie können förderlich sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern

zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, wieder erzählen zu lernen, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein Bereich, in dem man in engem Miteinander zu kommunizieren lernt, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „kommunizierende Gemeinschaft“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die Medien haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen Zeugnis ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015, der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

42. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (PaImsonntags-Kollekte 2015)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, den 27. Januar 2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

43. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 4. Dezember 2014

A. Beschlüsse

I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu § 5:
Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

- „§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente“
- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
 - (2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. ⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer

Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 5. Februar 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

44. Flüchtlingsfonds Bistum Mainz

Förderrichtlinie zum ‚Flüchtlingsfonds Bistum Mainz‘

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
Zweck des ‚Flüchtlingsfonds Bistum Mainz‘ ist es, die Flüchtlingshilfe in den Pfarrgemeinden und Seelsorgegebieten des Bistums Mainz zu fördern. Insbesondere sollen Anstrengungen, Maßnahmen und Aktionen der Pfarrgemeinden des Bistums Mainz sowie der mit ihnen verbundenen Gruppierungen und Initiativen finanziell unterstützt und gefördert werden.
 - 1.1. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Bistum Mainz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 1.2. Sofern bereits eine Förderung aus staatlichen, kommunalen oder anderen Drittmitteln erfolgt, ist eine Förderung durch Zuwendungen aus dem Fonds nicht zulässig. Anteilige Finanzierungen (Drittelfinanzierung) sind möglich.
2. Förderbedingungen
Flüchtlinge im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:
 - Asylberechtigte oder sonstige politische Flüchtlinge mit Status nach der Genfer Konvention,
 - Drittstaatler oder Staatenlose, die im jeweiligen Mitgliedsstaat eine Form des subsidiären Schutzes genießen, diesen beantragt haben oder denen vorübergehender Schutz gewährt wird,
 - Drittstaatler oder Staatenlose, die in einem Mitgliedsstaat auf Ersuchen des UNHCR neu angesiedelt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen
Folgende Maßnahmen, Projekte, Aktionen und Initiativen können gefördert werden:
 - 3.1. Modellprojekte zum Auf- und Ausbau einer bistumsweiten Willkommens- und Anerkennungskultur,
 - 3.2. Innovative Integrationsprojekte, Aktionen und Initiativen,
 - 3.3. Ehrenamtlich getragene Sprachförderangebote,
 - 3.4. Zuschüsse zu Sprachförderangeboten von minderjährigen Flüchtlingen,
 - 3.5. Maßnahmen, z.B. im Rahmen psychosozialen Versorgung,
 - 3.6. Sachaufwendungen (zum Beispiel Materialien für Deutschkurse, Spielangebote etc.)
 - 3.7. Besondere Notfälle.
4. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Pfarrgemeinden des Bistums Mainz sowie katholische Verbände, Vereine und Institutionen, sofern die Maßnahme mit Zustimmung des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates erfolgt.
5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
 - 5.1. Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr beizufügen sowie eine Erläuterung der gesicherten Finanzierung des verbleibenden, nicht geförderten Betrages.
 - 5.2. Der Zuwendungsempfänger hat 10% der Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
 - 5.3. Der Antragsteller erteilt Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.
6. Art und Umfang der Förderung
 - 6.1. Die geplante Maßnahme kann zeitlich unbegrenzt gefördert werden, solange Mittel des Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehen. Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. Die Förderhöchstsumme pro Maßnahme und Förderjahr beträgt maximal 5000,- Euro. Der Zuschuss wird pauschal nur an den Antragsteller oder eine Pfarrei gewährt, wenn diese vom Antragsteller als Empfänger benannt wurde.
 - 6.2. Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär. Sofern und solange kommunale Mittel oder anderweitige Drittmittel zeitnah sichergestellt werden können, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen.
7. Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
Zuständig für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Zentraldezernat, Abt.1, Ref.3 Migration/Integration beim Bischöflichen Ordinariat Mainz. Formvordrucke sind bei der genannten Stelle abrufbar.
Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Bischöflichen Ordinariat Mainz, Zentraldezernat, Abt.1, Ref.3 Migration/Integration, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragsschluss ist in der Regel 4 Wochen vor Maßnahmebeginn. Die Zuwendung ist jährlich zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
 - 7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
Die Entscheidung über Anträge trifft ein intern zu besetzender Vergabeausschuss. Die Entscheidung des Vergabeausschusses wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
 - 7.3. Verwendungsnachweisverfahren
Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist durch den Antragsteller an das Zentraldezernat, Abt.1, Ref.3 Migration/Integration ein Abschlussbericht zu übermitteln. Der Abschlussbericht besteht aus einem Sachbericht und einer Schlussrechnung/einem zahlenmäßigen Nachweis. Den zahlenmäßigen Nachweisen sind die Originalbelege für die Verwendungen beizulegen.
8. Schlussbestimmung
Die Einrichtung des Flüchtlingsfonds erfolgt zum 15.12.2014 und gilt bis auf weiteres.

Mainz, 31. Januar 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

45. Antrag auf einen Zuschuss aus dem Flüchtlingsfonds Bistum Mainz

Antrag auf einen Zuschuss aus dem Flüchtlingsfonds Bistum Mainz

Name Antragsteller	z.B. Pfarrgemeinde, Verband, Verein, Initiative etc.		
Adresse	Straße:	PLZ, Ort, Dekanat:	Telefon, E-Mail:
Kontaktperson	Name, Vorname:		Funktion:
	E-Mail:		Telefon:
Bankverbindung	Kontoinhaber:		IBAN:
			BIC:
weitere Angaben	Leitender Pfarrer:		Telefon, E-Mail:
	Zuständiger Caritasverband		Telefon, E-Mail:
Beschreibung der aktuellen Situation vor Ort:			
Vorlage eines Konzeptes, Beschreibung der geplanten Maßnahme: ➤ wofür soll der Zuschuss verwendet werden?			
Von wann bis wann ist die Maßnahme geplant?			

Vorlage eines Finanzierungsplanes: ➤ Zusammenstellung der Finanzierung (Einnahmen/Ausgaben) inkl. Eigenmittel und Zuschüsse Dritter		
(Empty space for the financial plan)		
Gesamtkosten: Höhe des beantragten Zuschusses (max. 90 % der Gesamtkosten)		
(Empty space for total costs and grant amount)		
Ich/Wir bestätige/n, dass keine Doppelförderung mit staatlichen, kommunalen oder anderen Drittmitteln vorliegt. Zudem erklärt der Antragsteller, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Unrichtige Angaben können ggf. zu einer Rückforderung des Zuschussbetrages führen. Die Abstimmung mit den zuständigen Pfarrer und Pfarrgemeinderat ist erfolgt.		
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift leitender Pfarrer	_____ Unterschrift Antragsteller/-in

Kontaktdaten: Bischöfliches Ordinariat Mainz, Zentraldezernat, Abt.1, Ref.3,
 Migration/Integration, Dipl.-Päd. Joanna Worytko, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
 E-Mail: migration@bistum-mainz.de

46. Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz

§ 1 Anwendungsbereich

Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz v. Februar 2012 (1. Fassung) mit den Veränderungen v. März 2015

Diese Verordnung gilt für alle nach der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz verpflichteten Rechtsträger.

Präambel

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis

Kirchliche Rechtsträger im Bistum Mainz dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die hierzu fachlich und persönlich geeignet sind (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz). Die nachfolgende Verordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Sicherstellung dieser Eigenschaften.

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten
4. Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen und -berater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(4) Von ehrenamtlich tätigen Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, hat sich der Kirchliche Rechtsträger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern ab einer Altersgrenzen von 16 Jahren und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kirchliche Rechtsträger, soweit keine Kostenübernahme durch staatliche Stellen erfolgt.

(5) Bestehen Vereinbarungen mit kommunalen Leitungsträgern über die Einholung von Führungszeugnissen, gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Altersgrenzen und Fristen.

§ 3 Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Bei Ehrenamtlichen gilt dies entsprechend. Der Rechtsträger fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. gesetzlich verpflichtete Ehrenamtliche durch Übersendung eines Anschreibens zur Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses auf. Mit diesem Schreiben kann das Erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.

(2) Das Erweiterte Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem

verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Bei vorliegenden Eintragungen von Vorstrafen ist unverzüglich der Generalvikar des Bistums Mainz zu informieren.

(3) Das Erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen ist dem Träger nur vorzulegen und zum Verbleib bei den Ehrenamtlichen bestimmt. Seine Einsichtnahme wird dokumentiert.

(4) Den Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Wenn keine Kostenübernahme durch behördliche Stellen erfolgt, sind Ehrenamtlich tätigen Personen die Kosten in jedem Fall zu erstatten.

(5) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

Die nach § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz erforderliche Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls durch die personalführende Stelle einzuholen. Sie wird zur Personalakte genommen. Bei Ehrenamtlichen wird sie zu der Akte genommen, in der die Daten der Ehrenamtlichen verzeichnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Mainz, 02. Februar 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

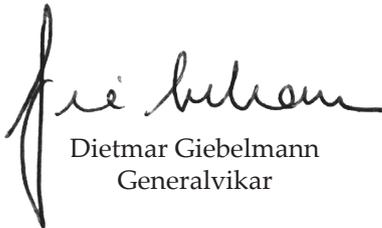
47. Verordnung zur Tariftreuregelung im Bistum Mainz

Die Tariftreue ist ein wichtiges Instrument zur Einhaltung guter Arbeitsbedingungen. Sie verhindert Lohndumping und einen ungerechten Wettbewerb auf Kosten der Beschäftigten. Deshalb ist die Tariftreue auch für die Kirche von großer Bedeutung. Das Bistum Mainz erlässt deshalb diese Tariftreuregelung:

1. Diese Regelung gilt für alle Verträge, die von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Einrichtungen im Bistum Mainz mit Anbietern von Werk- und Dienstleistungen geschlossen werden, wenn das Auftragsvolumen die Summe von 20.000,- Euro übersteigt.
2. Es dürfen nur solche Firmen beauftragt werden, die sich gegenüber dem Auftraggeber zu den Prinzipien von Tariftreue und Mindestentlohnung verpflichten. Der Umfang dieser Verpflichtung ergibt sich aus der vom Auftragnehmer abzugebenden Verpflichtungserklärung, deren Muster dieser Verordnung als Anlage A beigefügt ist. Die beauftragten Firmen haben dafür zu sorgen, dass von ihnen beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen sowie wiederum von diesen beauftragte Nachunternehmern und Verleihunternehmen ebenfalls die Verordnung zur Tariftreue-Regelung im Bistum Mainz beachten.
3. Bei Verdachtsfällen eines Verstoßes gegen die Tariftreue-Regelung durch einen Auftragnehmer informiert der kirchliche Auftraggeber die zuständige Staatsanwaltschaft. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Tariftreue-Regelung ist der kirchliche Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer hat den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Die Verordnung tritt zum 15.03.2015 in Kraft.

Anlage: Verpflichtungserklärung für kirchliche Aufträge nach der Verordnung zur Tariftreue-Regelung im Bistum Mainz

Mainz, 2. März 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

48. Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz

Die Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

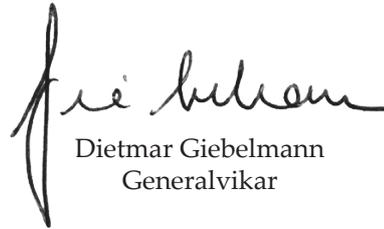
Hinter § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt.

§ 8 Tariftreue

Bei Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 20.000,- Euro ist die Verordnung zur Tariftreue-Regelung im Bistum Mainz zu beachten.

Die Änderung der Baumaßnahmenordnung tritt zum 15.03.2015 in Kraft.

Mainz, 2. März 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

49. Verpflichtungserklärung für kirchliche Aufträge nach der Verordnung zur Tariftreue-Regelung im Bistum Mainz

zur Tariftreue- und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach § 8 Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz.

Auftraggeber:.....

Auftragnehmer:.....

Auftragsgegenstand:.....

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen diejenigen Arbeitsbedingungen gewährt und diejenigen Entgelte gezahlt werden, die nach Art und Höhe mindestens den desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung in jedem Fall der Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt werden,
- dass meinen / unseren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistungen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird; tarifliche Regelungen bleiben davon unberührt,
- sicherzustellen, dass die von uns beauftragten Subunternehmer sowie ggf. deren Subunternehmer die Verpflichtungen nach der Tariftreue-Regelung ebenfalls erfüllen,

Hilfe gebeten. Anfang Dezember 2014 ist W. Sch. über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland eingereist. Es ist nicht auszuschließen, dass er seine betrügerischen Absichten hier fortsetzt.

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.

52. Palmsonntagskollekte am 28./29. März 2015 für die Christen im Heiligen Land.

„Hilfe leisten- Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“

Mit Palmwedeln wurde Jesus bei seinem Einzug in Jerusalem begrüßt. Die Menschen huldigten ihm, zeigten Solidarität, setzten Zeichen. Auch heute noch können wir an Palmsonntag ein Zeichen der Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land setzen. Die Kollekte an diesem Tag ist für die Menschen bestimmt, die an den Ursprungsstätten unseres Glaubens leben und wirken- und dies viel zu häufig unter schwierigsten Bedingungen.

Der Bürgerkrieg in Syrien und die Gräueltaten der Dschihadisten der IS Terrormiliz führen zu Flüchtlingsströmen ungeahnten Ausmaßes. Der Gaza Krieg im letzten Jahr hat Tausende Menschen obdachlos und viele Kinder zu Waisen gemacht. Auch Papst Franziskus weist seit Beginn seiner Amtszeit auf die Bedrohung der internationalen Stabilität in der Region hin und verpflichtet die Weltkirche dazu, alles Mögliche zu tun, um die christlichen Gemeinschaften bei ihrem Verbleib in der Region zu unterstützen.

Auch die deutschen Bischöfe beklagen in ihrem Aufruf die derzeitige Lage im Nahen Osten: „Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.“ Sie bitten um Solidarität.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten- Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann.

Mit den Mitteln aus der Palmsonntagskollekte können zahlreiche Projekte gefördert werden, die die

Lebenssituation der Menschen dort deutlich verbessern und kleine Schritte sind auf dem Weg zu Gerechtigkeit und der Hoffnung auf Frieden.

So bitten wir Sie, um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten- Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Die Palmsonntagskollekte bietet eine Möglichkeit, konkrete Hilfe leisten und die Christen im Heiligen Land unterstützen zu können. Sie erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. Helfen Sie mit!

Kirchliche Mitteilungen

53. Personalchronik

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Termine: 1. Abschnitt: 23.06.15,
14:30 Uhr - 25.06.15, 13:00 Uhr
2. Abschnitt: 20.07.15,
14:30 Uhr - 22.07.15, 13:00 Uhr
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach
Kosten pro Abschnitt: Teilnehmer, die hauptamtlich in
den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen
als Eigenanteil 119,- € (69,- Unterkr./Verpfl.+
50,- Honoraranteil). Andere Teilnehmer
zahlen 248,- €

54. GEMA 2015

Ergänzung

Informationsblatt:
www.WGKD/Verwertungsgesellschaften/Merkblatt
Gema Meldebogen (VDD)

Meldebogen:
www.WGKD/Verwertungsgesellschaften/Gema
Meldebogen/Veranstaltungen (VDD)

Auskunft erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsab-
teilung: Rainer Wagner, Tel.: 06131 253-143 vormittags,
E-Mail: rainer.wagner@bistum-mainz.de.

55. Kurse des TPI

K 15-11 Reihe Provokationen 2015
Titel: „Mir ist eine ‚verbeulte‘ Kirche lieber ...“
(Evangelii gaudium 49)
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshiem
Referent/-innen: Prof. Dr. Ottmar Fuchs, Tübingen
Termin: 23.-24.06.2015
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Träger
Diözesen beschäftigt sind zahlen als Eigen-
anteil 76,- € (46,- Unterkr./Verpfl.+ 30,- Hono-
raranteil). Andere Teilnehmer zahlen 157,- €

K 15-12
Titel: Weil jede/r was zu sagen hat!
Grundkurs Bibliolog
Zielgruppe: alle pastoralen Mitarbeiter/-innen
Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller, TPI, Trainerin im
Bibliolog Netzwerk
Referent/-innen: Jens Uhlendorf, Gottesdienstinstitut
Nürnberg, Trainer im Bibliolog Netzwerk

K 15-14
Titel: Theologisieren mit Kindern
Eine Methode für Gespräche über Gott und
die Welt
Zielgruppe: pastorale Mitarbeiter/-innen, die mit
Kindern arbeiten
Kursleitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ, TPI
Referentin: Gerlinde Krehn, Diplom Religions-
pädagogin (FH); Trainerin der Akademie
Kinder philosophieren
Termine: 06.-08.07.2015 und 02.-04.11.2015,
15.-17.02.2016 und 13.-15.06.2016
Ort: Wilhelm-Kempf-haus, Wiesbaden-Naurod
Kosten pro Abschnitt: Teilnehmer die hauptamtlich in
den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen
als Eigenanteil 119,- € (69,00 Unterkr./Ver-
pfl.+ 50,- Honoraranteil). Andere Teilnehmer
zahlen 223,- €

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut, 55116
Mainz, Anmeldung und Informationen unter
www.tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 8. April 2015

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. – Visitation und Firmspendung im Jahr 2016. – Warnungen. – Festsetzung der Punktquote für Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015. – Stellenausschreibungen. – Anschriftenänderung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Bistum Mainz

57. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

58. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach und Neuerrichtung der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, fi. Staatsminister, am 2. Februar 2015 zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 121 ordnungsgemäß veröffentlicht.

59. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbischof Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 121 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

60. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbischof Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 122 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

61. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/Echzell ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbischof Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 123 ordnungsgemäß veröffentlicht.

62. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Bad Nauheim und deren Erhebung zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbischof Paderborn vom 29. März 1974 von dem

Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 123 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

62. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

In Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 02.10.2014 wird die Langfassung zur Vergütungsrunde 2014/2015 vom 27.11.2014 um den Punkt IIa ergänzt.

IIa. Einmalzahlung 2015

III b (RK Mitte) - Einmalzahlung 2015

(1) Die Mitarbeiter der Anlagen 22 und 23 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. Bei in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2014 eingetretenen Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat April 2015 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hatte und das Dienstverhältnis über den 31. März 2015 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wurde. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhält.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 18. März 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

64. Visitation und Firmspendung im Jahr 2016

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2016 bischöfliche Visitationen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

ALZEY-GAU-BICKELHEIM

Firmspender: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

DARMSTADT

Firmspender: Weihbischof N.N.
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Fabian Krämer

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Eberhardt
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Schneider
Bergstraße-Ost	Domdekan Heckwolf
Bergstraße-West	Domkapitular Nabbefeld
Bingen	Domkapitular Forster
Dieburg	Domkapitular Schneider
Dreieich	Domkapitular Dr. Hilger
Erbach	Domkapitular Eberhardt
Gießen	Domdekan Heckwolf
Mainz I	Domkapitular Nabbefeld
Mainz II	Domkapitular Forster
Mainz II	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Süd	Domdekan Heckwolf
Offenbach	Domkapitular Dr. Hilger
Rodgau	Generalvikar Giebelmann
Rüsselsheim	Generalvikar Giebelmann
Seligenstadt	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-Ost	Domkapitular Forster
Wetterau-West	Generalvikar Giebelmann
Worms	Domkapitular Nabbefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Verordnungen des Generalvikars

65. Warnungen

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.

Das Katholische Büro in Berlin weist darauf hin, dass im katholischen Kontext zur Zeit Phishing-E-Mails versandt werden, in denen ein Betrüger vorgibt, im Auftrag von Kardinal de Aviz zu handeln. Es wird u.a. behauptet, dass der Kardinal um Spenden wegen dreier getöteter Ordensfrauen bittet.

Diese E-Mails sind falsch. Wir bitten von finanziellen Zuwendungen Abstand zu nehmen.

66. Festsetzung der Punktquote für Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden wie folgt fest:

Für das Haushaltsjahr 2016: 221,- €/Punkt

Mainz, 17. März 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

67. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

„An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „...dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „...die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein — für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/

Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandelsopfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

- Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015 ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom, Seite....) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
 - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - o die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - o dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - o dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
 - Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

- Gottesdienst mit Predigt und Spendenaufruf zur Renovabis-Kollekte. Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
 - Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff)
 - Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ zu überweisen an: : Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf

von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/innen an Gymnasien (Themenheft Seite 40-46). Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de
Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de c/o Versanddienstleister MVG, Aachen

68. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Mai 2015

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarrei Mainz, St. Albertus
Hochschulpfarrer und Pfarrer der Pfarrei Mainz, St. Albertus
236 Katholiken (ca. 31%)

Zum 01. September 2015

Dekanat Bergstraße-Ost
Pfarrei Mörlenbach, St. Bartholomäus
Pfarrer der Pfarrei Mörlenbach St. Bartholomäus
3.971 Katholiken (ca. 37%)

Dekanat Dieburg
Pfarreiverbund Bachgau
Pfarrer der Pfarrei Mosbach, St. Joh. Bapt.
1.214 Katholiken (ca. 58%)
und
Pfarrer der Pfarrei Radheim, St. Laurentius
2.036 Katholiken (ca. 30%)

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarrei Mainz, Don Bosco
Pfarrer der Pfarrei Mainz, Don Bosco
4.998 Katholiken (ca. 45 %)

Dekanat Wetterau-Ost
Pfarreiverbund Altstadt/Büdingen
Pfarrer der Pfarrei Altstadt, St. Andreas
3.712 Katholiken (ca. 16%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. April 2015 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

Pastoralreferent/inn/en
(Diakone mit entsprechender Qualifikation können sich auch bewerben)

Zum 01.09.2015
ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Leitung des Gemeindezentrums St. Elisabeth in Mainz-Kastel, Mitarbeit in der Pfarrei St. Rochus, Mainz-Kastel / Amöneburg, und in der Pfarrgruppe Mainz-Kostheim: (1.0)

Auskunft zu der Stelle erteilt Herr Pfr. Dr. Jörg Swiatek, Tel.: 06134 18390

Bewerbungen bis 14.04.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4 z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Gemeindereferenten/innen

Zum 01. August 2015 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-Ost
PG Überwald (1.0)
Aschbach, Maria Hilf und Hammelbach, Hl. Familie und Hl. Walburga, Unter-Schönwattenberg, St. Joh. Bapt. und Wald-Michelbach, St. Laurentius
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Bingen
Pfarrei Heidesheim, St. Phillippus und Jakobus (0.5)
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Gießen
PV Gießen (1.0)
Gießen, St. Albertus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PV Am Limes (1.0)
Schwerpunkt Pohlheim, St. Martin
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Offenbach
PV Bieberer Berg (1.0)
Schwerpunkt Offenbach, Dreifaltigkeit
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Rodgau
PV Hausen-Obertshausen (1.0)
Hausen, St. Josef
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Rüsselsheim
PV Groß-Gerau (0.5)
Büttelborn, St. Nikolaus v.d. Flie
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Seligenstadt
PV Hainburg (1.0)
Hainstadt, St. Wendelinus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Wetterau-Ost
PV Altstadt/Büdingen (1.0)
Büdingen, St. Bonifatius
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PG Wickstadt/Dorn-Assenheim (1.0)
Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena und Wickstadt,
St. Nikolaus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Wetterau-West
PG Mörlen (1.0)
Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt und Ober-Mörlen,
St. Remigius
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen - im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bitte bis zum 20. März 2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 15 60, 55005 Mainz

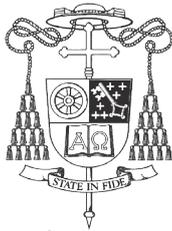
Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

69. Anschriftenänderung

Die Dienststelle „Katholisches Militärdekanat Kiel Dienstsitz Glücksburg“ ist mit Wirkung 1. April 2015 aufgelöst und mit der Bezeichnung „Katholisches Militärdekanat Kiel“ neu eingerichtet worden.

Die neue Anschrift lautet: Katholisches Militärdekanat Kiel, Schweriner Straße 17, 24106 Kiel, Tel.: 0431 667248-6971, Fax: 0431 667248-6974.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 7. Mai 2015

Nr. 6

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum XXX. Weltjugendtag 2016. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7. – Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz. – Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz v. Februar 2012 (1. Fassung) mit den Veränderungen v. März 2015. – Personalchronik.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

70. Botschaft von Papst Franziskus zum XXX. Weltjugendtag 2016

»Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen« (Mt 5,8)

Liebe junge Freunde,

setzen wir unsere geistliche Pilgerfahrt nach Krakau fort, wo im Juli 2016 die nächste internationale Veranstaltung des Weltjugendtags stattfinden wird. Als Führer auf unserem Weg haben wir die Seligpreisungen aus dem Evangelium gewählt. Im vergangenen Jahr haben wir über die Seligkeit derer nachgedacht, die arm sind vor Gott; sie steht im größeren Zusammenhang der „Bergpredigt“. Gemeinsam haben wir die umwälzende Bedeutung der Seligpreisungen entdeckt und den nachdrücklichen Aufruf Jesu, uns mutig in das Abenteuer der Suche nach dem Glück zu stürzen. In diesem Jahr wollen wir über die sechste Seligpreisung nachdenken: »Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen« (Mt 5,8).

1. Die Sehnsucht nach Glück

Das Wort *selig* – das heißt *glücklich* – erscheint neunmal in dieser ersten großen Predigt Jesu (vgl. Mt 5,1-12). Es ist wie ein Refrain, der uns an den Ruf Jesu erinnert, gemeinsam mit ihm einen Weg zu gehen, der ungeachtet aller Herausforderungen der Weg zum wahren Glück ist.

Ja, liebe junge Freunde, die Suche nach dem Glück ist allen Menschen aller Zeiten und jeden Alters gemeinsam. Gott hat jedem Mann und jeder Frau eine unbezwingbare Sehnsucht nach Glück, nach Fülle ins Herz gelegt. Spürt ihr nicht, dass eure Herzen unruhig sind und ständig auf der Suche nach einem Gut, das ihren Durst nach Unendlichkeit stillen kann?

Die ersten Kapitel aus dem Buch *Genesis* zeigen uns die wunderbare Seligkeit, zu der wir berufen sind und die in dem vollen Einklang mit Gott, mit den anderen, mit der Natur und mit uns selbst besteht. Der freie Zugang zu Gott, die Vertrautheit mit ihm und seine Schau war vom Anfang der Menschheit an Teil von Gottes Plan für sie und bewirkte, dass das göttliche Licht alle menschlichen Beziehungen mit Wahrheit und Transparenz durchdrang. In diesem Zustand ursprünglicher Reinheit gab es keine „Masken“, keine Winkelzüge, keine Gründe, sich voreinander zu verstecken. Alles war durchsichtig und klar.

Als der Mann und die Frau der Versuchung nachgeben und die Beziehung einer vertrauensvollen Gemeinschaft mit Gott brechen, tritt die Sünde in die menschliche Geschichte ein (vgl. Gen 3). Die Folgen machen sich sofort bemerkbar, auch in ihren Beziehungen zu sich selbst, zueinander und zur Natur. Und sie sind dramatisch! Die ursprüngliche Reinheit ist wie vergiftet. Von jenem Moment an ist der direkte Zugang zur Gegenwart Gottes nicht mehr möglich. Statt dessen herrscht die Tendenz sich zu verstecken, der Mann und die Frau müssen ihre Blöße bedecken. Ohne das Licht, das die Schau des Herrn vermittelt, sehen sie die Wirklichkeit, die sie umgibt, verzerrt, verschwommen. Der innere „Kompass“, der sie in ihrer Suche nach dem Glück leitete, verliert seinen Bezugspunkt, und die Verlockungen der Macht, des Besitzes und das Verlangen nach Vergnügen um jeden Preis führen sie in den Abgrund der Traurigkeit und der Angst.

In den Psalmen finden wir den Schrei, den die Menschheit aus tiefster Seele an Gott richtet: »Wer lässt uns Gutes erleben? Herr, lass dein Angesicht über uns leuchten!« (Ps 4,7). Und in seiner unendlichen Güte antwortet der himmlische Vater auf dieses Flehen, indem er seinen Sohn sendet. In Jesus nimmt Gott ein menschliches Gesicht an. Mit seiner Menschwerdung, seinem Leben, seinem Tod und seiner Auferstehung erlöst er uns von der Sünde und eröffnet uns neue, bis dahin unvorstellbare Horizonte.

Und so, liebe junge Freunde, findet sich in Christus die vollkommene Erfüllung eurer Träume von Güte und Glück. Er allein kann eure Erwartungen befriedigen, die so oft aufgrund von falschen weltlichen Versprechungen enttäuscht wurden. Der heilige Johannes Paul II. sagte dazu: »Er ist die Schönheit, die euch so anzieht; Er ist es, der euch provoziert mit jenem Durst nach Radikalität, der euch keine Anpassung an den Kompromiss erlaubt; Er ist es, der euch dazu drängt, die Masken abzulegen, die das Leben verfälschen; Er ist es, der in euren Herzen die wahreren Entscheidungen herausliest, die andere am liebsten ersticken würden. Jesus ist es, der in euch etwas entfacht: die Sehnsucht, aus eurem Leben etwas Großes zu machen« (Gebetswache Tor Vergata, 19. August 2000: *Insegnamenti* XXIII/2, [2000], 212).

2. Selig, die ein reines Herz haben...

Jetzt versuchen wir, der Frage auf den Grund zu gehen, wie diese Seligkeit ihren Weg über die Reinheit des Herzens nimmt. Zuerst müssen wir die biblische Bedeutung des Wortes *Herz* verstehen. Für die hebräische Kultur ist das Herz das Zentrum der Gefühle, der Gedanken und der Absichten des Menschen. Wenn die Bibel uns lehrt, dass Gott nicht auf das schaut, was vor den Augen ist, sondern auf das Herz (vgl. *1 Sam 16,7*), dann können wir auch sagen, dass es unser Herz ist, von dem aus wir Gott schauen können. Und das, weil das Herz den Menschen in seiner Ganzheit und Einheit von Leib und Seele zusammenfasst, in seiner Fähigkeit, zu lieben und geliebt zu werden.

Was hingegen die Definition von „rein“ betrifft, so lautet das griechische Wort, das der Evangelist Matthäus verwendet, *katharos* und bedeutet im Wesentlichen *sauber, klar, frei von Schadstoffen*. Im Evangelium sehen wir, wie Jesus ein gewisses, an Äußerlichkeiten gebundenes Verständnis ritueller Reinheit aus den Angeln hebt, das jeden Kontakt mit als unrein angesehenen Dingen oder Personen (u. a. Aussätzigen und Ausländern) verbot. Zu den Pharisäern, die wie viele Juden jener Zeit nicht aßen, ohne die rituellen Waschungen vorgenommen zu haben, und sich an zahlreiche Überlieferungen hielten, die mit dem Abspülen von Gegenständen zusammenhingen, sagt Jesus ganz entschieden: »Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken, Unzucht, Diebstahl, Mord, Ehebruch, Habgier, Bosheit, Hinterlist, Ausschweifung, Neid, Verleumdung, Hochmut und Unvernunft« (*Mk 7,15.21-22*).

Worin besteht also die Seligkeit, die aus einem reinen Herzen entspringt? Aus der Liste der von Jesus aufgezählten Übel, die den Menschen unrein machen, ersehen wir, dass das Problem vor allem den Bereich unserer *Beziehungen* betrifft. Jeder von uns muss lernen zu unterscheiden, was sein Herz „verunreinigen“ kann,

und sich ein aufrichtiges, feines Gewissen bilden, das fähig ist, zu »prüfen und erkennen ... was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist« (*Röm 12,2*). Wenn für die Bewahrung der Schöpfung, für die Reinheit der Luft, des Wassers und der Nahrung eine gesunde Aufmerksamkeit notwendig ist, um wie viel mehr müssen wir dann die Reinheit dessen schützen, was uns am kostbarsten ist: *unsere Herzen und unsere Beziehungen*. Diese „menschliche Ökologie“ wird uns helfen, die reine Luft zu atmen, die aus den schönen Dingen, der echten Liebe, der Heiligkeit hervorgeht.

Einmal habe ich euch die Frage gestellt: »Wo ist dein Schatz? ... Auf welchem Schatz ruht dein Herz?« (*Interview mit Jugendlichen aus Belgien*, 31. März 2014). Ja, unsere Herzen können sich an wahre oder an falsche Schätze hängen, können eine echte Ruhe finden oder einschlummern, indem sie träge und abgestumpft werden. Das kostbarste Gut, das wir im Leben haben können, ist unsere Beziehung zu Gott. Seid ihr davon überzeugt? Ist euch bewusst, wie unschätzbar wertvoll ihr in Gottes Augen seid? Wisst ihr, dass ihr von ihm bedingungslos geliebt und angenommen werdet, so wie ihr seid? Wenn diese Wahrnehmung schwindet, wird das Menschsein ein unverständliches Rätsel, denn gerade das Wissen darum, dass wir von Gott bedingungslos geliebt werden, verleiht unserem Leben Sinn. Erinnert ihr euch an das Gespräch Jesu mit dem reichen jungen Mann (vgl. *Mk 10,17-22*)? Der Evangelist Markus vermerkt, dass der Herr ihn ansah und ihn liebte (vgl. *V. 21*) und ihn dann einlud, ihm zu folgen, um den wahren Schatz zu finden. Ich wünsche euch, liebe junge Freunde, dass dieser liebevolle Blick Christi euch euer ganzes Leben hindurch begleiten möge.

Die Zeit der Jugend ist die, in der der große Reichtum des Gefühlslebens aufblüht, der in euren Herzen vorhanden ist, der tiefe Wunsch nach einer wahren, schönen und großen Liebe. Wie viel Kraft steckt in dieser Fähigkeit, zu lieben und geliebt zu werden! Lasst nicht zu, dass dieser kostbare Wert verfälscht, zerstört oder verdorben wird. Das geschieht, wenn in unsere Beziehungen die Instrumentalisierung des Nächsten für die eigenen egoistischen Zwecke – manchmal als bloßes Lustobjekt – eindringt. Nach diesen negativen Erfahrungen bleiben im Herzen Verletzung und Traurigkeit zurück. Ich bitte euch: Habt keine Angst vor einer wahren Liebe, wie Jesus sie uns lehrt und die der heilige Paulus so umreißt: »Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig. Sie ereifert sich nicht, sie prahlt nicht, sie bläht sich nicht auf. Sie handelt nicht ungehörig, sucht nicht ihren Vorteil, lässt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach. Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit. Sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand. Die Liebe hört niemals auf« (*1 Kor 13,4-8*).

Indem ich euch einlade, die Schönheit der menschlichen Berufung zur Liebe neu zu entdecken, fordere ich euch auch auf, euch der verbreiteten Tendenz zur Banalisierung der Liebe zu widersetzen, vor allem wenn versucht wird, sie allein auf den sexuellen Aspekt zu reduzieren, und man sie so von ihren wesentlichen Merkmalen der Schönheit, der Gemeinschaft, der Treue und der Verantwortung trennt. Liebe junge Freunde, »in der Kultur des Provisorischen, des Relativen predigen viele, das Wichtige sei, den Augenblick zu „genießen“, sich für das ganze Leben zu verpflichten, endgültige Entscheidungen „für immer“ zu treffen, sei nicht der Mühe wert, denn man weiß ja nicht, was das Morgen bereithält. Ich hingegen bitte euch, Revolutionäre zu sein; ich bitte euch, gegen den Strom zu schwimmen; ja in diesem Punkt bitte ich euch, gegen diese Kultur des Provisorischen zu rebellieren, die im Grunde meint, dass ihr nicht imstande seid, Verantwortung zu übernehmen; die meint, dass ihr nicht fähig seid, wirklich zu lieben. Ich habe Vertrauen in euch junge Freunde und bete für euch. Habt den Mut, „gegen den Strom zu schwimmen“. Und habt auch den Mut, treu zu sein« (*Begegnung mit den freiwilligen Helfern des Weltjugendtags von Rio de Janeiro*, 28. Juli 2013).

Ihr jungen Leute seid tüchtige Forscher! Wenn ihr euch in die Erforschung der reichen Lehre der Kirche auf diesem Gebiet stürzt, werdet ihr entdecken, dass das Christentum nicht etwa aus einer Reihe von Verboten besteht, die unsere Wünsche nach Glück ersticken, sondern in einem Lebensprojekt, das unsere Herzen begeistern kann!

3. ...denn sie werden Gott schauen

Im Herzen jedes Mannes und jeder Frau erklingt unentwegt die Einladung des Herrn: »Sucht mein Angesicht!« (*Ps 27,8*). Zugleich müssen wir uns immer mit unserer ärmlichen Lage als Sünder auseinandersetzen. Es ist das, was wir zum Beispiel im Buch der Psalmen lesen: »Wer darf hinaufziehen zum Berg des Herrn, wer darf stehn an seiner heiligen Stätte? Der reine Hände hat und ein lauter Herz« (*Ps 24,3-4*). Doch wir dürfen weder Angst haben, noch den Mut verlieren: In der Bibel und in der Geschichte eines jeden von uns sehen wir, dass immer Gott den ersten Schritt tut. Er ist es, der uns läutert, damit wir Zugang erlangen zu seiner Gegenwart.

Als der Prophet Jesaja die Berufung des Herrn empfing, in seinem Namen zu sprechen, erschrak er und sagte: »Weh mir, ich bin verloren. Denn ich bin ein Mann mit unreinen Lippen« (*Jes 6,5*). Der Herr aber reinigte ihn, indem er ihm einen Engel sandte, der seinen Mund berührte und ihm sagte: »Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt« (V. 7). Im Neuen Testament, als Jesus am See von Gennesaret seine ersten Jünger rief und das Wunder des außerordentlichen Fischfangs wirkte, fiel Simon Petrus ihm zu Füßen und sagte: »Herr, geh weg von mir; ich bin ein Sünder« (*Lk 5,8*). Die Antwort ließ

nicht auf sich warten: »Fürchte dich nicht! Von jetzt an wirst du Menschen fangen« (V. 10). Und als einer der Jünger Jesu ihn bat: »Herr, zeig uns den Vater; das genügt uns«, antwortete der Meister: »Wer mich gesehen hat, hat den Vater gesehen« (*Joh 14,8-9*).

Die Einladung des Herrn, ihm zu begegnen, ist darum an jeden von euch gerichtet, an welchem Ort und in welcher Lage auch immer er sich befindet. Es genügt, »den Entschluss zu fassen, sich von ihm finden zu lassen, ihn jeden Tag ohne Unterlass zu suchen. Es gibt keinen Grund, weshalb jemand meinen könnte, diese Einladung gelte nicht ihm« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 3). Wir alle sind Sünder und haben es nötig, vom Herrn gereinigt zu werden. Doch es reicht, einen kleinen Schritt auf Jesus zuzugehen, um zu entdecken, dass er uns immer mit offenen Armen erwartet, besonders im Sakrament der Versöhnung, einer bevorzugten Gelegenheit für die Begegnung mit der göttlichen Barmherzigkeit, die unsere Herzen reinigt und neu belebt.

Ja, liebe junge Freunde, der Herr will uns begegnen, sich von uns „schauen“ lassen. „Und wie?“, könnt ihr mich fragen. Auch die heilige Teresa von Avila, die vor genau 500 Jahren in Spanien geboren wurde, sagte schon als kleines Mädchen zu ihren Eltern: »Ich will Gott sehen.« Später hat sie den Weg des *Gebetes* entdeckt als »eine innige freundschaftliche Beziehung zu dem, von dem wir uns geliebt fühlen« (*Das Buch meines Lebens*, 8,5). Deshalb frage ich euch: Betet ihr? Wisst ihr, dass ihr mit Jesus, mit dem Vater, mit dem Heiligen Geist sprechen könnt, wie man mit einem Freund spricht? Und nicht mit irgendeinem Freund, sondern mit eurem besten und vertrauenswürdigsten Freund! Versucht es einmal, in Einfachheit. Ihr werdet das entdecken, was ein Bauer aus Ars zu dem heiligen Pfarrer seines Dorfes sagte: »Ich schaue ihn an, und er schaut mich an«, wenn ich vor dem Tabernakel bete (*Katechismus der Katholischen Kirche*, 2715).

Noch einmal lade ich euch ein, dem Herrn zu begegnen, indem ihr *häufig in der Heiligen Schrift lest*. Wenn ihr diese Gewohnheit noch nicht habt, fangt mit den Evangelien an. Lest jeden Tag einen Absatz. Lasst das Wort Gottes zu euren Herzen sprechen und eure Schritte erleuchten (vgl. *Ps 119,105*). Ihr werdet entdecken, dass man Gott auch *im Gesicht der Mitmenschen* „schauen“ kann, besonders derer, die am meisten vergessen sind: die Armen, die Hungrigen, die Durstigen, die Fremden, die Kranken, die Gefangenen (vgl. *Mt 25,31-46*). Habt ihr das nie erfahren? Liebe junge Freunde, um in die Logik des Gottesreiches einzutreten, muss man sich als Armer mit den Armen erkennen. Ein reines Herz ist notwendig auch ein entblößtes Herz, das versteht, sich zu erniedrigen und das eigene Leben mit denen zu teilen, die am meisten Not leiden.

Die Begegnung mit Gott im Gebet, durch die Lektüre der Bibel und im brüderlichen Leben wird euch helfen, den Herrn und euch selbst besser zu kennen. Wie es den Emmaus-Jüngern erging (vgl. Lk 24,13-35), wird die Stimme Jesu eure Herzen entflammen, und es werden euch die Augen aufgehen, um seine Gegenwart in eurer Geschichte zu erkennen. Und so werdet ihr den Plan der Liebe entdecken, den er für euer Leben hat.

Einige von euch spüren oder werden spüren, dass der Herr sie zur Ehe, zur Gründung einer Familie beruft. Viele meinen heute, diese Berufung sei „veraltet“, aber das ist nicht wahr! Genau aus diesem Grund erlebt die gesamte Gemeinschaft der Kirche eine besondere Zeit des Nachdenkens über die Berufung und Sendung der Familie in der Kirche und der Welt von heute. Darüber hinaus lade ich euch ein, die Berufung zum geweihten Leben oder zum Priestertum in Betracht zu ziehen. Wie schön ist es, junge Menschen zu sehen, die die Berufung ergreifen, sich völlig Christus und dem Dienst seiner Kirche hinzugeben! Fragt euch mit lauterem Herzen, und habt keine Angst vor dem, was Gott von euch erbittet! Aufgrund eures „Ja“ zum Ruf des Herrn werdet ihr neues Saatgut der Hoffnung in der Kirche und in der Gesellschaft werden. Vergesst nicht: Der Wille Gottes ist unser Glück!

4. Auf dem Weg nach Krakau

»Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen« (Mt 5,8). Liebe junge Freunde, wie ihr seht, betrifft diese Seligpreisung hautnah euer Leben und ist eine Gewähr für euer Glück. Darum wiederhole ich es euch noch einmal: Habt den Mut, glücklich zu sein!

Der diesjährige Weltjugendtag führt zur letzten Etappe des Weges der Vorbereitung auf das nächste große Welttreffen der Jugendlichen in Krakau im Jahr 2016. Genau vor dreißig Jahren führte der heilige Johannes Paul II. in der Kirche die Weltjugendtage ein. Diese Jugendpilgerfahrt durch die Kontinente unter der Leitung des Nachfolgers Petri war wirklich eine gottgewollte und prophetische Initiative. Danken wir gemeinsam dem Herrn für die kostbaren Früchte, die sie im Leben so vieler Jugendlicher auf dem ganzen Erdkreis gebracht hat! Wie viele wichtige Entdeckungen, vor allem die Entdeckung Christi als Weg, Wahrheit und Leben und die Entdeckung der Kirche als eine große und gastfreundliche Familie! Wie viele Neuorientierungen des Lebens, wie viele Entscheidungen für eine geistliche Berufung sind aus diesen Versammlungen hervorgegangen! Möge der heilige Papst, der Patron der Weltjugendtage, Fürsprache halten für unsere Pilgerfahrt in sein Krakau. Und der mütterliche Blick der seligen Jungfrau Maria, die voll der Gnade, ganz schön und ganz rein ist, begleite uns auf diesem Weg.

Aus dem Vatikan, am 31. Januar 2015, dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco

FRANZISKUS

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

71. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens in Hirschhorn und der Pfarrei Herz Jesu in Neckarsteinach und Neuerrichtung der Pfarrei „Maria Immaculata und Herz Jesu“ Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Prof. Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 121 ordnungsgemäß veröffentlicht.

72. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Herz Jesu in Weiher und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus in Mörlenbach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Prof. Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 121 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

73. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Hildegard und der Pfarrkuratie St. Michael in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard und St. Michael in Viernheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Prof. Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 122 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

74. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Wölfersheim Christkönig und der Pfarrkuratie Echzell Heilig Kreuz und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz – Christkönig Wölfersheim/

Echzell ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Prof. Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 123 ordnungsgemäß veröffentlicht.

75. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung des Pfarr-Rektorats Liebfrauen in Schwalheim und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Bad Nauheim und deren Erhebung zur Pfarrei St. Bonifatius in Bad Nauheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Staatsminister Prof. Alexander Lorz, zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 2. Februar 2015 auf der Seite 123 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

Verordnungen des Generalvikars

76. Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz

Präambel

Kinder und Jugendliche haben – ebenso wie erwachsene Schutzbefohlene – ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich die katholische Kirche im Bistum Mainz in besonderer Weise verpflichtet.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt dazu bei, die Kultur des achtsamen Miteinanders zu fördern. Prävention erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und eine dauerhafte Verpflichtung aller, die innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Mainz Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tragen.

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Vor diesem Hintergrund ergeht die folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bistums Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Für Kirchliche Rechtsträger von Einrichtungen, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gilt diese Verordnung entsprechend.
- (2) Kirchliche Rechtsträger im Sinne dieser Verordnung sind neben dem Bistum Mainz
 - die katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz,
 - die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, Verbände und Vereinigungen, soweit sie der Aufsicht des Bistums Mainz unterstehen,
 - alle sonstigen rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Bistum Mainz, die kraft ihrer Verfassung und/oder kraft Kanonischen Rechts der Aufsicht durch das Bistum Mainz unterstehen.
- (3) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Verpflichtete Personen

- (1) Die aus dieser Verordnung verpflichteten Kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen diese Verordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die Kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Verpflichtete Personen im Sinne dieser Verordnung sind außer den haupt- und nebenamtlich Beschäftigten auch
 - Honorarkräfte des Kirchlichen Rechtsträgers,
 - Personen, die beim Kirchlichen Rechtsträger Zivildienst oder Freiwilligendienst leisten,
 - nicht nur vorübergehend ehrenamtlich tätige Personen.

§ 3 Verhaltenskodex, Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen

- (1) Die Kirchlichen Rechtsträger stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen ein respektvoller Umgang geübt und das fachlich gebotene Distanz-Nähe-Verhältnis gewahrt wird.

(2) Zu diesem Zweck wird ein Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt. Kinder und Jugendliche sowie erwachsenen Schutzbefohlene werden angemessen in dessen Entwicklung einbezogen.

Der Verhaltenskodex beinhaltet Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang sowie Aussagen zu einer offenen Kommunikationskultur.

Er wird durch Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen anerkannt und in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(3) Soweit erforderlich, können die Kirchlichen Rechtsträger für ihre Einrichtungen Dienstanweisungen mit arbeitsrechtlicher Wirkung für verpflichtete Personen sowie hausinterne Regelungen (z. B. Hausordnungen) mit Wirkung für die verpflichteten Personen und die betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen erlassen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen weiter zu verbessern.

(4) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in den Regelungen/Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß die jeweils gebotenen Sanktionen auslösen kann.

§ 4 Auswahl des Personals; Erweitertes Führungszeugnis

(1) Kirchliche Rechtsträger dürfen nur solche Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

(2) Es dürfen keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden.

(3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 haben sich Kirchliche Rechtsträger von haupt- und nebenamtlich Beschäftigten, Honorarkräften sowie Zivil- und Freiwilligendienstleistenden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann

- vor jeder Neueinstellung bzw. Umsetzung/Ver-
setzung in den kinder- und Jugendnahen Bereich
sowie
- regelmäßig alle fünf Jahre

ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Die Kosten für die erstmalige Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen einer Einstellungsbewerbung trägt der Bewerber/die Bewerberin; in allen anderen Fällen hat der Kirchliche Rechtsträger der vorlagepflichtigen Person die Kosten zu ersetzen.

(4) Von ehrenamtlich tätigen Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, hat sich der Kirchliche Rechtsträger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern ab einer Altersgrenze von 16 Jahren und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kirchliche Rechtsträger, soweit keine Kostenübernahme durch staatliche Stellen erfolgt.

(5) Bestehen Vereinbarungen mit kommunalen Leitungsträgern über die Einholung von Führungszeugnissen, gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Altersgrenzen und Fristen.

§ 5 Vorstellungsgespräch

Die Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist im Vorstellungsgespräch der einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen zu thematisieren; das Gespräch ist jeweils zu dokumentieren.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärungen

Verpflichtete Personen haben gegenüber dem jeweiligen Kirchlichen Rechtsträger eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Darin haben sie insbesondere zu erklären, jegliche Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, insbesondere die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Integrität der von ihnen betreuten/beaufsichtigten bzw. zu betreuenden/zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen zu wahren und auf die Einhaltung eines fachlich gebotenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu diesen zu achten.

§ 7 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen nachhaltig Beachtung findet und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements ist.

(2) Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesem Bereich Verantwortlichen sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Fragen zu

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,

- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz sowie konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

(3) Die Kirchlichen Rechtsträger haben alle Personen, die in ihren Einrichtungen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umfassend über das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch zu informieren und diese für etwaige Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die in der Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder bzw. Jugendlichen zu sensibilisieren. Im Sinne eine Erziehungspartnerschaft bespricht der Kirchliche Rechtsträger das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen der Kinder und Jugendlichen.

(4) Jede Einrichtung benennt eine nach Absatz 2 geschulte bzw. aus -/fortgebildete Präventionskraft, die in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung steht. Pfarreien, Pfarrgruppen und Pfarreiverbünde können gemeinsam eine Präventionskraft benennen. Auf der Ebene des Dekanats kann die Aufgabe der Präventionskraft einem Präventionsteam übertragen werden, dessen Zusammensetzung die Dekanatsstruktur berücksichtigt. Präventionskräfte nach Satz 2 und 3 müssen in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(5) Die Präventionskraft entwickelt in Absprache mit dem jeweiligen Kirchlichen Rechtsträger Präventionsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 3 und begleitet die Umsetzung.

Über jeden Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Grenzverletzung, der der Präventionskraft durch andere Personen als dem Kirchlichen Rechtsträger bekannt gemacht wird, hat sie den kirchlichen Rechtsträger unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren.

Die Präventionskraft informiert die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch über

- a) die Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und
- b) Einzelfälle, die ihr nach dieser Ordnung bekannt werden.

(6) Personen mit Täter-Opfer-Kontakt erhalten kontinuierliche Supervision.

(7) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in ihren Haushalten ausreichend Mittel für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 vorzuhalten.

§ 8 Beschwerdewege

(1) Die in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen, deren Angehörige sowie in der Einrichtung tätige Personen können sich über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen beim Rechtsträger der Einrichtung, bei der nach § 7 Absatz 4 ernannten Präventionskraft, den Missbrauchsbeauftragten im Bistum Mainz oder unmittelbar bei dem Ordinarius beschweren. Diese Möglichkeit, die auch Dritten offen steht, ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Der Rechtsträger und die Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden nach Absatz 1 in Kenntnis. Der Rechtsträger entscheidet über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen und informiert die Präventionskraft.

(3) Sofern der Rechtsträger mit seiner Einrichtung eine Leistung im Sinne des SGB VIII erbringt, ist der Präventionskraft jeder Einzelfall zu melden, bei dem nach § 8a SGB VIII

- a) eine Kindeswohlgefährdung wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt ist, die nur durch die Einschaltung des Jugendamtes abgewendet werden kann.
- b) eine Kindeswohlgefährdung wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt ist, die ohne Einschaltung des Jugendamtes abgewendet werden kann.

Der Rechtsträger kann die Präventionskraft auch ohne die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Verfahren nach SGB VIII über Einzelfälle informieren, wenn er dies für die Präventionsarbeit für notwendig erachtet.

(4) Hilft der Kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, S. 150, Nr. 154) wenden. Diese legt die Beschwerde dem Generalvikar zur abschließenden Entscheidung vor. Die beschwerdeführende Person wird über die getroffene Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(5) Betroffene Personen erhalten zur Nachsorge, Begleitung und Aufarbeitung bei einem entsprechenden Vorfall Hilfe und Unterstützung durch ausgebildete Fachleute.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für fünf Jahre und wird vor einer Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Mainz, 2. Februar 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

77. Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz v. Februar 2012 (1. Fassung) mit den Veränderungen v. März 2015

Präambel

Kirchliche Rechtsträger im Bistum Mainz dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die hierzu fachlich und persönlich geeignet sind (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz). Die nachfolgende Verordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Sicherstellung dieser Eigenschaften.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle nach der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz verpflichteten Rechtsträger.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten
4. Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen und -berater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(4) Von ehrenamtlich tätigen Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, hat sich der Kirchliche Rechtsträger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern ab einer Altersgrenzen von 16 Jahren und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kirchliche Rechtsträger, soweit keine Kostenübernahme durch staatliche Stellen erfolgt.

(5) Bestehen Vereinbarungen mit kommunalen Leitungsträgern über die Einholung von Führungszeugnissen, gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Altersgrenzen und Fristen.

§ 3 Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Bei Ehrenamtlichen gilt dies entsprechend. Der Rechtsträger fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. gesetzlich verpflichtete Ehrenamtliche durch Übersendung eines Anschreibens zur Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses auf. Mit diesem Schreiben kann das Erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.

(2) Das Erweiterte Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den

Kirchliche Mitteilungen

Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Bei vorliegenden Eintragungen von Vorstrafen ist unverzüglich der Generalvikar des Bistums Mainz zu informieren.

(3) Das Erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen ist dem Träger nur vorzulegen und zum Verbleib bei den Ehrenamtlichen bestimmt. Seine Einsichtnahme wird dokumentiert.

(4) Den Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Wenn keine Kostenübernahme durch behördliche Stellen erfolgt, sind ehrenamtlich tätigen Personen die Kosten in jedem Fall zu erstatten.

(5) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

Die nach § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz erforderliche Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls durch die personalführende Stelle einzuholen. Sie wird zur Personalakte genommen. Bei Ehrenamtlichen wird sie zu der Akte genommen, in der die Daten der Ehrenamtlichen verzeichnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Mainz, 02. Februar 2015


Dietmar Giebelmann
Generalvikar

78. Personalchronik

[Redacted content]



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 11. Juni 2015

Nr. 7

Inhalt: Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Anzeigen. – Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung. – Kurse des TPI.

Verordnungen des Generalvikars

79. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Erneute Ausschreibung:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. spätestens zum 01.02.2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Leitung des Gemeindezentrums St. Elisabeth in Mainz-Kastel, Mitarbeit in der Pfarrei St. Rochus, Mainz-Kastel/Amöneburg, und in der Pfarrgruppe Mainz-Kostheim

Auskunft zu der Stelle erteilt Herr Pfr. Dr. Jörg Swiatek, Tel.: 06134 18390

Bewerbungen bis 23.06.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. spätestens zum 01.02.2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

0.5 Dekanatsreferent/in im Dekanat Worms

Auskunft zu der Stelle erteilen Herr Dekan Tobias Schäfer, Tel.: 06241 6115 und Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Ref. Gemeindeaufbau, Tel. 06131 253-245

Bewerbungen bis 23.06.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Zum 01.06.2016 - bzw. spätestens zum 01.09.2016 - ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Krankenhauseelsorge im Dekanat Worms

Auskunft zu der Stelle erteilt Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen bis Di. 30.06.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Anmerkung: Diakone mit entsprechender Qualifikation können sich auch bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

80. Personalchronik





Balusterschaft aus hellem Marmor, der auf einem Sockel aus schwarzem, weiß geäderten Marmor steht. Auch das vermutlich ovale Becken besteht aus schwarzem Marmor und trägt ein Pfeifenmotiv. Ein Foto des verschollenen Taufbeckens kann auf der Homepage der Pfarrei eingesehen werden: <http://www.bistum-mainz.de/pfarreien/dekanat-mainz-sued/pfarrgruppe-loerzweiler/diepfarrgruppe/stpetrusinkettengaubi.html>

Für die Gau-Bischofsheimer Familien hat der Taufstein neben seinem kunsthistorischen Wert einen sehr hohen ideellen Wert - sind doch viele Generationen darin getauft worden.

Wir bitten alle Pfarreien im Bistum, uns bei der Suche nach dem verschollenen Taufbecken zu helfen. Eine Rückführung kann natürlich nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten erfolgen. Falls jemand den Taufstein erkennt und Auskunft über seinen Verbleib geben kann, bitten wir um Nachricht (Tel.: 06135 3004 oder n.knab@t-online.de).

Pfarrhaus zu vermieten

Das Pfarrhaus in Grebenhain kann zum 1. November gemietet werden, abhängig aber vom Auszug und der folgenden Renovierung. Als Nachmieter wird ein (Ruhestands-) Priester oder auch Diakon gesucht. Die Klinik befindet sich in Sichtweite vom Pfarrhaus, die Kirche ist neben dem Pfarrhaus. Der Ort verfügt über eine vollständige Infrastruktur. Die Straßenmeisterei ist um die Ecke. Eine Mithilfe in der Seelsorge ist erbeten, aber nicht verpflichtend.

Anfragen an: Pfarrer Winfried Disser, Tel.: 06643 234, E-Mail: pfarrer@st-jakobus-herbstein.net

81. Anzeigen

Suchmeldung „barocker Taufstein Gau-Bischofsheim“

Die Pfarrei St. Petrus in Ketten, Gau-Bischofsheim ist seit zwei Jahren auf der Suche nach ihrem verschollenen barocken Taufstein, der bis zur Renovierung der Pfarrkirche im Jahr 1971 im Gotteshaus seinen Platz hatte. Die Kirche wurde damals neu gestaltet und der Taufstein fand in der renovierten Kirche keinen Platz mehr. Hinweisen zufolge wurde der Taufstein seinerzeit an das Diözesandepot abgegeben, wo es jedoch heute nicht mehr vorhanden ist. Es ist zu vermuten, dass das Taufbecken eventuell schon vor einigen Jahren an eine andere Kirche im Bistum Mainz zur Wiederverwendung gegeben wurde.

Die Pfarrkirche in Gau-Bischofsheim wird derzeit renoviert und die Pfarrei möchte gerne ihren alten barocken Taufstein wieder in der Kirche aufstellen.

Die wertvolle Holzabdeckung des Taufbeckens ist noch im Besitz der Pfarrei und zeigt die Taufe Jesu; sie ist um 1720 entstanden. Aus dieser Zeit stammt höchstwahrscheinlich auch das Taufbecken. Es ist knapp einen Meter hoch und besteht aus einem

82. Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung

Liturgie leiten

Von der Kunst des Vorstehens

Zeit Mo, 14. September 2015, 9:00 – 17:00 Uhr
Anschl. Eucharistiefeier

Ort Bischöfliches Priesterseminar, Mainz

Ref. Pfr. Dr. Franz-Rudolf Weinert, Tobias Dulisch

Anm. bis 6. Juli 2015

Kurs Nr. 2015 HP 7

Update Theologie 4 mit Prof. Dr. Konrad Huber

Die Offenbarung des Johannes - Trostbuch für bedrängte Christen

Zeit Di, 29. September 2015, 14:30 – 18:00 Uhr

Ort Erbacher Hof, Mainz

Ref. Prof. Dr. Konrad Huber

Anm. bis 26. Juni 2015

Kurs Nr. 2015 HP 4

Update Theologie 5 mit PD Dr. R. Rothenbusch und Dr. W. Fritzen
Streit um die Bibelauslegung
Alte und neue Auslegungswege als Chancen zum Verstehen der Bibel
Zeit Di, 10. November 2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Ort Erbacher Hof, Mainz
Ref. PD Dr. R. Rothenbusch und Dr. W. Fritzen
Anm. bis 1. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 HP 5

Wenn es nicht nur bei guten Vorsätzen bleiben soll
Gezieltes Weiterkommen mit dem Zürcher Ressourcenmodell
Zeit Mo, 21. – Mi, 23. September 2015
Ort Tagungszentrum Schmerlenbach
Ref. Iris Faßbender
Anm. bis 15. Juni 2015
Kurs Nr. 2015 AM 7

Know how für das Pfarrbüro
Grundlagenwissen in Modulform
Modul 1: Kirchenfinanzierung, Spenden, Messstipendien, Meldewesen, Treuhandkasse
Zeit Do, 17. September 2015
Kurs Nr. 2015 PS 4
Modul 2: Kirchenbuchführung, darauf bezogenes Meldewesen
Zeit Mi, 14. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 PS 5
Modul 3: Versicherungen, Datenschutz, Archiv
Zeit Di, 10. November 2015
Kurs Nr. 2015 PS 6

Gemeinsam für Kirche unterwegs
Seminar für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre und ihre Pfarrer
Zeit Mi, 23. – Fr, 25. September 2015
Ort Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Anm. bis 23. Juni 2015
Kurs Nr. 2015 PS 8

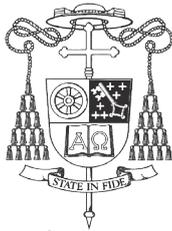
Einführungstag für neue Mitarbeiter(innen) im Bistum
Zeit Mi, 18. November 2015
Ort Erbacher Hof, Mainz
Gesprächspartner, Generalvikar Dietmar Giebelmann, Domkapitular Klaus Forster, Oberrechtsrätin Heike Knauff
Anm. bis 12. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 AM 6
Informationen und Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Fortbildung und Beratung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax: 06131 253-576, E-Mail: fortbildung@bistum-mainz.de

83. Kurse des TPI

K 15-16 REIHE PROVOKATIONEN 2015
Titel: Der Ohnmacht nicht ausweichen
Ein Workshop gegen die Resignation in der Pastoral und der Depression in der Kirche
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshaim
Referent/-innen: Prof. Dr. Hans-Joachim Sander, Salzburg, Matthias Mantz, Sörrenloch
Termin: 29.-30.09.2015
Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempff-Haus
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 76,00 € (46,00 Unterkr./Verpfl.+ 30,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 147,00 €.

K 15-17
Titel: Grundkurs Notfallseelsorge
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursorganisation: Dr. Christoph Rüdeshaim
Referent/-innen: Joachim Michalik, Rosbach, Ludger Pietruschka, Osnabrück
Termin: 05.-09.10.2015, 5 Tage
Ort: Priesterseminar Mainz
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 195,00 € (115,00 Unterkr./Verpfl.+ 80,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 480,00 €.

K 15-18
Titel: „Geht auf die Straßen!“ (Evangelii gaudium)
Pastoral sozialräumlich gestalten
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Kooperationspartner aus diakonischen und caritativen Arbeitsfeldern
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshaim, Stefan Nober
Referent/-innen: Prof. Dr. Herbert Schubert, Köln
Termine: 07.-09.10.2015 und 23.-25.02.2016
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach
Kosten pro Abschnitt: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 119,00 € (69,00 Unterkr./Verpfl.+ 50,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 263,00 €.
Sonstiges: Zum Kursprojekt gehört 1 Tag Projektberatung in regionalen Teilgruppen



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 15. Juni 2015

Nr. 8

Inhalt: Einführung und Erläuterung zur neu gestalteten Grundordnung des Kirchlichen Arbeitsrechtes. – Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. – Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. – Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung - GrO) in der Fassung vom 9. Juni 2015. – Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

84. Einführung und Erläuterung zur neu gestalteten Grundordnung des Kirchlichen Arbeitsrechtes

I.

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften, das in Übereinstimmung mit der Weimarer Verfassung vom 11.08.1919 in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 aufgenommen worden ist (Art. 140 GG), wurde vor allem in zwei grundlegenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.06.1985 und vom 22.10.2014 bestätigt und bekräftigt.

Auf diesem Fundament hat die Deutsche Bischofskonferenz nach einer ersten Erklärung vom 27.06.1983 in einer weiteren „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22.09.1993, ausgehend vom Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft und in Anerkennung der Grundverpflichtung des kanonischen Rechtes (Can. 209, §§ 1-2 und Can. 212, § 1 CIC), grundlegende Aussagen zur Eigenart des kirchlichen Dienstes gemacht und durch einen Beschluss vom selben Tag in einer ausführlicheren „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ normativ umgesetzt. Beide Beschlüsse wurden im Amtsblatt vom 01.11.1993 auch für das Bistum Mainz eigens veröffentlicht (vgl. 135, 1993, Nr. 14, S. 97ff., 100ff.). Diese Texte finden sich auch, angereichert durch weitere Dokumente der Folgezeit, in Heft 95 „Kirchliches Arbeitsrecht“ in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ (Bonn 2011), 9ff., 20ff.

Dieses kirchliche Arbeitsrecht hat sich seit 1993 auch im Blick auf Entscheidungen weltlicher Arbeitsgerichte gut bewährt und musste in diesem Zeitraum darum auch nur selten präzisiert und ergänzt werden, wie z. B. durch die „Erklärung des Ständigen Rates der

Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobligationen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 24.06.2002, vgl. Amtsblatt des Bistums Mainz 144 (2002), S. 50; Die deutschen Bischöfe 95, S. 29.

II.

Die inzwischen gemachten Erfahrungen, einige Urteile zum Arbeitsrecht auf deutscher und europäischer Ebene sowie der gesellschaftliche Wandel einschließlich der kirchlichen Reaktion darauf (z.B. Diskussion zur Stellung der Geschiedenen Wiederverheirateten mit den Bischofssynoden 2014/2015) hat die Deutsche Bischofskonferenz seit 2005 und besonders ab 2011 zu einer moderaten Revision der genannten Texte bewogen. Die hierzu eigens einberufene Arbeitsgruppe hat nach zahlreichen Sitzungen, in der die genannten Entwicklungen – vor allem auch das Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.10.2014 – erwogen wurden, einen mehrfach überarbeiteten Entwurf dem Ständigen Rat zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung zugeleitet. Die Probleme wurden außerdem auch in juristischen Fachberatungen und Gutachten erörtert.

Der Ständige Rat hat in seiner fünften Befassung mit der Sache in der Sitzung vom 27. April 2015 mit großer Mehrheit den vorgelegenen Änderungen zugestimmt und den Bischöfen empfohlen, diese durch eine rechtzeitige Veröffentlichung zum 01.08.2015 in Kraft zu setzen. Der Text wurde dafür nochmals redaktionell bearbeitet. Die endgültige Fassung findet man in „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 95A „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, 4. Auflage, Bonn 2015.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen folgende Artikel der „Grundordnung“:
Art. 2 (Geltungsbereich, Abs. 2. Abs. 3 und neu eingefügt Abs. 4)

- Art. 3 (Begründung des Arbeitsverhältnisses, Abs. 2 und Abs. 5)
- Art. 4 (Loyalitätsobliegenheiten, Abs. 1)
- Art. 5 (Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten, Abs. 2, 3, 4, 5)
- Art. 6 (Koalitionsfreiheit, Abs. 2, 3, 4)
- Art. 7 (Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, Abs. 1).

Die Annahme dieser Änderungen hat Auswirkungen auf zwei andere Texte des kirchlichen Arbeitsrechts:

- a) Die eingangs schon genannte „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ aus dem Jahr 1993 muss den Veränderungen angepasst werden.
- b) Die oben schon genannten Änderungen der Grundordnung erfordern eine Aufgabe der „Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 24.06.2002. Der Umgang mit Lebenspartnerschaften ist jetzt ausdrücklich in der „Grundordnung“ (Art. 5, Abs. 2 c-d) geregelt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die „Erklärung“ aus dem Jahr 2002 aufgehoben.

III.

Von den Veränderungen soll hier vor allem die Frage des Verstoßes gegen Loyalitätsobliegenheiten kurz inhaltlich angesprochen werden (vgl. Art. 4 und Art. 5):

- Von katholischen Mitarbeitern erwartet die Kirche, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre befolgen (vgl. Art. 1, Art. 4, Abs.1).
- Bei Personen im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst, bei leitenden Angestellten, bei Mitarbeitern mit einer *Missio canonica* oder einer schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung gilt wegen der Überzeugungskraft ihres Dienstes, der Glaubwürdigkeit der Kirche in der Öffentlichkeit und der Vorbildfunktion eine erhöhte Anforderung an das „persönliche Lebenszeugnis“. Die Loyalitätsobliegenheiten steigen mit der Nähe zum kirchlichen Auftrag. Ihre Erfüllung wird „in der Regel“ erwartet.
- Grundsätzlich gibt es auch für die genannte Personengruppe keinen „Automatismus“ absoluter Kündigungsgründe, was das Bundesverfassungsgericht nach der Entscheidung vom 24.10.2014 nicht zulässt. Immer ist eine Abwägung notwendig zwischen dem wohl begründeten Selbstbestimmungsrecht der Kirche und den Belangen des Mitarbeiters. Dies erweitert den Spielraum der Entscheidung seitens der Kirche – besonders im

Blick auf eine Kündigung – und veranlasst den Arbeitgeber, nach milderem Mitteln zu suchen, um dem Loyalitätsobliegenheitsverstoß zu begegnen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, formeller Verweis, Versetzung usw., vgl. Art. 5, Abs.1).

- Nicht jeder Obliegenheitsverstoß ist von vornherein so schwerwiegend, dass er eine Kündigung nach sich zieht. Dies gilt sowohl für schwerwiegende Verstöße von allen Mitarbeitern als auch für solche, die nur von katholischen Mitarbeitern begangen werden können (vgl. Art. 5, Abs. 2, 1 und 2).
- Das partnerschaftliche Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung ist in der Regel nicht als schwerwiegende sittliche Verfehlung zu qualifizieren. Es sollen nur solche sittlichen Verfehlungen erfasst werden, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beschädigen (vgl. Art. 5, Abs. 2, Nr. 2c). Dies gilt für den Abschluss einer Zivilehe, der kirchenrechtlich unzulässig ist. Schwerwiegend wird ein solcher Verstoß dann, wenn – wie gesagt – ein erhebliches Ärgernis erregt wird, das die Glaubwürdigkeit der Kirche beschädigt. Im Übrigen hängt die Entscheidung von der Erwägung der Einzelfallumstände ab (zu den Ausnahmen vgl. Art. 5, Abs. 2, Nr. 2, Ziffer 3).
- Die Änderungen betreffen auch die Reaktion des Arbeitgebers auf Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschlossen haben. Durch eine authentische Interpretation wurde in einer „Erklärung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002 festgestellt, dass das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft der Auffassung der Kirche über Ehe und Familie widerspricht. Dies galt auch für nicht-katholische Mitarbeiter. Diese „Erklärung“ wurde durch die Änderung der Grundordnung aufgehoben, der Umgang mit Lebenspartnerschaften ist jetzt in einem umfassenderen Ansatz in Art. 5, Abs. 2 c-d geregelt. Die schon erwähnten Regelungen zu Art. 5 gelten analog.
- Neu eingefügt ist die Regelung über die Schaffung einer „zentralen Stelle“ in jeder Diözese, die vor der Entscheidung über eine Kündigung aufgrund eines Loyalitätsverstoßes konsultiert werden soll (vgl. Art. 5, Abs. 4).
- Die vorstehenden Regelungen sollen nach Art. 5, Abs. 5 in einem Zeitraum von fünf Jahren einer Überprüfung unterzogen werden.

Auf die übrigen Änderungen der Grundordnung über den Geltungsbereich (Art. 2), über die Begründung des Arbeitsverhältnisses (Art. 3), die Koalitionsfreiheit (Art. 6) und die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen (Art. 7) muss generell verwiesen werden.

IV.

Mit dieser Ausgabe des Amtsblattes für die Diözese Mainz werden die geänderten Vorschriften der „Grundordnung“ veröffentlicht und zum 01.08.2015 in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Die früheren Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft. Damit verliert auch die oben genannte Erklärung zu den Lebenspartnerschaften vom 24.06.2002 ihre Wirksamkeit.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit veröffentlichen wir hier auch den vollständigen Text der „Grundordnung“ in der neuen Fassung.

Auch wird die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“, die aufgrund der Veränderungen ebenfalls an einigen Stellen angepasst werden musste, in der Fassung vom 27.04.2015 wiedergegeben.

Im Übrigen muss zu den einzelnen Bestimmungen auf die Fachliteratur und auf die künftigen Fortbildungsmaßnahmen verwiesen werden.

Die Veränderungen stärken das Selbstbestimmungsrecht der Kirche und erhöhen die Einzelfallgerechtigkeit für die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter. Dies verlangt vom kirchlichen Arbeitgeber die Kunst des differenzierenden Abwägens im Blick auf die konkrete Person, ihre Situation und Funktion, und die Übernahme einer hohen Verantwortung für die einzelnen Entscheidungen.

Die Regelungen sind ein wichtiger Schritt in die Zukunft. Sie entstammen und dienen der Sorge für Ehe und Familie, die der Kirche zu allen Zeiten aufgegeben ist und wollen zugleich der pastoralen Situation in unserer Gegenwart gerecht werden.

Mainz, den 09.06.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

85. Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom

22. September 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziffer 162, S. 100 ff.) in der Fassung vom 30. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 11, Ziffer 114, S. 208 f.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“
 - c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“
 - b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“
3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:
1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
 - c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
 - d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
 2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
 - b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
 - c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“
- c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“
- d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stelle nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

(2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

(3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

(4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“

6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-) Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Mainz, den 9. Juni 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

86. Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 9. Juni 2015 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Nachstehend wird der Wortlaut der Grundordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1993 beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
2. die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG)
3. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2011,
4. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015.

Mainz, den 10. Juni 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

87. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung - GrO) in der Fassung vom 9. Juni 2015

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche

Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat, die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Artikel 1 Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.

(2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

(3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer

Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.

(4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Art. 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.

(2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.

(3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.

(4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

(5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

(1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.

(2) Von nicht katholischen christlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

(4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5 Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

(1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. ²Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

(2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
 - c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
 - d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im

dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
 - b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
 - c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
 - d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

(3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.

(4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)

Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.

(2) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

(2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.

(3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

(4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

(1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-) Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.

(2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheidet ebenfalls aus.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9 Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen

Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

(3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

88. Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

- Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.² Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.
- In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen,

um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

- Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

- Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰

1 Vgl. Vaticanum II, LG 1, 5; GS 3, 19, 40, 45.

2 Vgl. Vaticanum II, LG 8, 9, 26; GS 24, 27, 41, 42, 88.

3 CIC cc. 208, 211, 215, 216.

4 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

5 Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.

6 Vgl. CIC c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.

7 Vgl. Vaticanum II, GS 67.

8 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

9 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. „Ex corde Ecclesiae“, Normae generales Art. 2.

10 CIC cc. 216, 300, 803 § 3, 808.

2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
(2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums

achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei

1 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. „*Ex corde Ecclesiae*“, *Normae generales* Art. 4.

2 Vgl. CIC c. 231 § 1.

Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.

VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasstheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren

Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und der Versuch, eine umfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.² Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.³
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und

1 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

2 Vgl. Vaticanum II, GS 38.

3 Vgl. 2 Kor 3,2.

ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹

3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

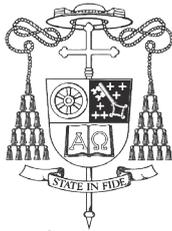
Würzburg, den 27.4.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

¹ Vgl. 1 Kor 12,14-21.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 6. Juli 2015

Nr. 9

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der arbeitsrechtlichen Kommission vom deutschen Caritasverband vom 20. April 2015. – Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz. – Errichtung einer Schlichtungsstelle für Bausachen im Bischöflichen Ordinariat. – Personalchronik. – Wallfahrt nach Dieburg. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeige.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

89. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015

Beschlüsse

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:
„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in
- Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
 - Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
 - und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die §§ 2a und 12 des Allgemeinen Teils, die

Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der

Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. ²Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;
2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:
Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z. B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen

ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte

daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis

zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale

Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern): Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter

die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
Besondere Regelungen für Fahrdienste
- Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

„

b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werden den allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

90. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der arbeitsrechtlichen Kommission vom deutschen Caritasverband vom 20. April 2015

Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 zunächst um 2,2 Prozent und in einem zweiten Rechenschritt ab dem 1. Juli 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich ab dem 01. Juli 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:
„ab dem 1. Juli 2015: 24,86 Euro.“
3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:
„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 01. Dezember 2015 um 1,9 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. § 13d RK Mitte - Einmalige Sonderzahlung 2015
 - (1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 1. Januar 2015 in einem Dienstverhältnis standen, das am 01. Juli 2015 noch besteht, und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 180,00 Euro. ²Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des in Satz 1 genannten Zeitraums, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. ³Bei in der Zeit zwischen dem 01. Januar 2015 und 30. Juni 2015 eintretenden Ärztinnen und Ärzten bemisst sich die Einmalzahlung anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
 - (2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird im Juli 2015 fällig.
 - (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch

auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.

- (4) § 13a gilt entsprechend.
 - (5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
5. Dieser Beschluss tritt zum 20.04.2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

91. Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Bausachen beim Bistum Mainz

Es entspricht dem Wesen vertraglicher Beziehungen des Bistums und seiner selbständigen und unselbständigen Einrichtungen zu seinen Auftragnehmern, jederzeit um eine einvernehmliche Streitbeilegung und gütlichen Einigung bemüht zu sein. Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in baulichen Angelegenheiten kann auch von erheblichem wirtschaftlichem Interesse sein. Vor diesem Hintergrund wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

§ 1 Schlichtungsstelle

- (1) Der Generalvikar beruft in die Schlichtungsstelle drei Schlichter und einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
- (2) Schlichter und Urkundsbeamter sind neutral, unabhängig und unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Es genügt, wenn ein Schlichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

§ 2 Neutralität der Schlichter

(1) Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitgegenstand beraten oder vertreten hat.

(2) Während des Schlichtungsverfahrens darf kein Schlichter eine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dem Abschluss.

(3) Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während der Schlichtungsverfahren offenbart wurden.

§ 3 Kosten

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Verfahrensgang

(1) Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle für Bausachen im Bischöflichen Ordinariat, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz.

(2) Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Er soll die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Unterlagen versehen sein. Für eine anwaltlich vertretene Partei soll der Antrag außerdem eine kurz gefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes enthalten.

(3) Die Schlichtungsstelle übersendet der Gegenpartei das Schlichtungsbegehren und fordert sie auf, binnen drei Wochen nach Zugang schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Die Erwidern soll die eigene Position in tatsächlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien aller maßgeblichen Unterlagen enthalten. Die Erwidern einer anwaltlich vertretenen Partei soll eine kurz gefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstands aus ihrer Sicht enthalten.

(4) Die Schlichtungsstelle bestimmt den Ort des Schlichtungsverfahrens und setzt einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und

eine Einigung angestrebt werden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.

(6) Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt die Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit. Dabei sollen möglichst die Wünsche der Parteien berücksichtigt werden.

(7) Die Schlichtungsstelle kann jederzeit eine Partei auffordern, ihr weitere Informationen zu erteilen. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Die Schlichtungsstelle kann den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen.

(8) Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrensf Fortgang jederzeit zu fördern. Sie haben unter Wahrung der Vertraulichkeit das Recht zur Einsicht in die Akte der Schlichtungsstelle.

(9) Die Schlichtungsstelle wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin. Anwaltlich nicht vertretene Parteien hat die Schlichtungsstelle über die rechtlichen Hintergründe und Folgen einer Einigung zu informieren.

(10) Die Schlichtungsstelle erhebt keine Beweise.

(11) Auf Antrag der Parteien kann die Schlichtungsstelle
a) den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten,
b) den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus ihrer Sicht erläutern.

§ 5 Niederschrift

(1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) Die Niederschrift wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Mitglied der Schlichtungsstelle aufgenommen.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:
a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
b) die Namen des Vorsitzenden, der Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Protokollführenden,
c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
d) die Angabe der erschienenen Beteiligten,
e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

Mainz, 03. Juli 2015

(1) Schließen die Parteien eine Streitbeendende Vereinbarung, endet das Verfahren mit Unterzeichnung der Vereinbarung.

(2) Das Verfahren endet auch, wenn eine oder beide Parteien die Schlichtung für aussichtslos erachten und beantragen, das Schlichtungsverfahren für erfolglos zu erklären. Auf Antrag erteilt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über die erfolglose Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

(3) Sieht die Schlichtungsstelle einstimmig keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann auch sie das Verfahren jederzeit beenden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Schlichtungsstelle erteilt den Parteien eine Bescheinigung über die erfolglose Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Bistums, seiner Organe und Mitarbeiter ist für das Schlichtungsverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 24. Juni 2015

Dietmar Giebelmann
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Dietmar Giebelmann
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

93. Personalchronik

[Redacted content for Personalchronik section]

92. Errichtung einer Schlichtungsstelle für Bausachen im Bischöflichen Ordinariat

Zur Durchführung von Schlichtungsversuchen in Bausachen durch das Bischöfliche Ordinariat errichte ich hiermit eine Schlichtungsstelle für Bausachen und beauftrage bis auf Widerruf

Herrn Oberrechtsrat Prof, Dr. Andreas van der Broeck, als Vorsitzenden

Herrn Verwaltungsdirektor Volkmar Hommel, als Beisitzer

Herrn Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling, als Beisitzer

Frau Ute Bockius als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

████████████████████
████████████████████
██

94. Wallfahrt nach Dieburg

Die Wallfahrt zur Schmerzensmutter nach Dieburg ist eine der ältesten und größten Marienverehrungsstätten unseres Bistums.

Demnächst werden über die Post des Bischöflichen Ordinariates wieder Plakate und Einladungen verschickt. Bitte bewerben Sie unsere Wallfahrt in Ihren Pfarreien. Auch außerhalb der Großen Wallfahrt am 7. und 8. September ist Dieburg mit seiner Gnadenkapelle ein gut geeignetes Ausflugsziel.

95. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe Nr. 84
„Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“
(Hebr 13,3)
Der Auftrag der Kirche im Gefängnis
(2. aktualisierte und ergänzte Neuauflage 2015)

Arbeitshilfen
Nr. 275
Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten
2014/15

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

96. Anzeige

Folgende Gegenstände aus der profanierten Kapelle Maria Frieden in Gießen sind gegen Spende abzugeben:

- 2 Holzfiguren aus den 50er Jahren (Gottesmutter mit Jesuskind und Josef), ca. 150 – 160 cm hoch
- 1 Altarkreuz mit Korpus in einer Gesamthöhe von 310 cm, Korpus 150 cm, Breite 150 cm
- Krippenfiguren bis zu 60 cm aus Holz, insgesamt 15 Teile
- Ambo mit Heilig-Geist-Symbol und Schriftzitat Joh. 14,26, Höhe 130 cm
- Kleinorgel mit freistehendem Prospekt, Förster und Nicolaus (Baujahr 1957), gut erhalten und funktionsfähig, 8', 4', 2', 1 1/3', mit angehängtem Pedal, mechanisch

Bilder und eine genauere Beschreibung der Orgel können gerne angefordert werden.

Anfragen an: Bettina Ferraro, Caritasverband Gießen e.V., Tel.: 0 641 7948-116, Fax.: 0 641 7948-16, E-Mail: b.ferraro@caritas-giessen.de.


KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 6. August 2015

Nr. 10

Inhalt: Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015. – Heiliges Jahr der Barmherzigkeit. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2015. – Personalchronik. – Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung. – Kurse des TPI.

97. Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Mainz

Mit großer Freude und Dankbarkeit gebe ich bekannt, dass Papst Franziskus einen neuen Weihbischof für die Diözese Mainz ernannt hat.

Der Heilige Vater hat

Herrn Geistlichen Rat Dr. Udo Bentz

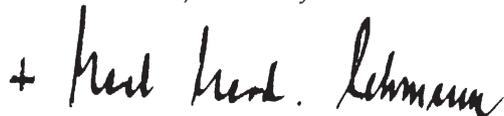
Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz
mit Bestallung zum Titularbischof von Sita

in dieses Amt berufen.

Die Weihe des neu ernannten Bischofs ist am Sonntag, den 20. September 2015, 15 Uhr im Hohen Dom zu Mainz. Hierzu lade ich schon jetzt die Gläubigen des Bistums herzlich ein. Die Mitbrüder sind ebenso herzlich eingeladen in Chorkleidung teilzunehmen (Haus am Dom).

Ich bitte alle, dem neu ernannten Weihbischof im Gebet zu gedenken, damit sein Wirken der ganzen Kirche, uns allen und ihm selbst zum Segen gereiche.

Mainz, den 15. Juli 2015

+ 

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

98. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23. Juni 2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. September 2015 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

99. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

Kirchliche Mitteilungen

100. Heiliges Jahr der Barmherzigkeit

Ansprechpartner für Veranstaltungen zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit im Bistum Mainz sind: Herr Subregens Markus Lerchl und Frau- Dr. Daniela Mohr-Braun.

Sie erreichen Subregens Markus Lerchl und Frau Dr. Daniela Mohr-Braun am besten per E-Mail: markus.lerchl@bistum-mainz.de oder daniela.mohr-braun@bistum-mainz.de.

101. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen ein Plakat zum Aushang zu.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2015“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

102. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]



Update Theologie 5 mit PD Dr. R. Rothenbusch und Dr. W. Fritzen
Streit um die Bibelauslegung
Alte und neue Auslegungswege als Chancen zum Verstehen der Bibel
Zeit Di, 10. November 2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Ort Erbacher Hof, Mainz
Ref. PD Dr. R. Rothenbusch und Dr. W. Fritzen
Anm. bis 1. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 HP 5

Know how für das Pfarrbüro
Grundlagenwissen in Modulform
Modul 1: Kirchenfinanzierung, Spenden, Messstipendien, Meldewesen, Treuhandkasse
Zeit Do, 17. September 2015
Kurs Nr. 2015 PS 4
Modul 2: Kirchenbuchführung, darauf bezogenes Meldewesen
Zeit Mi, 14. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 PS 5
Modul 3: Versicherungen, Datenschutz, Archiv
Zeit Di, 10. November 2015
Kurs Nr. 2015 PS 6

Einführungstag für neue Mitarbeiter(innen) im Bistum
Zeit Mi, 18. November 2015
Ort Erbacher Hof, Mainz
Gesprächspartner, Generalvikar Dietmar Giebelmann, Domkapitular Klaus Forster, Oberrechtsrätin Heike Knauff
Anm. bis 12. Oktober 2015
Kurs Nr. 2015 AM 6

Informationen und Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Fortbildung und Beratung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax: 06131 253-576, E-Mail: fortbildung@bistum-mainz.de

104. Kurse des TPI

K 15-20

Titel: Glaube und Leben ins Spiel bringen
Workshop Sozialtherapeutisches Rollenspiel
Zielgruppe: Alle Anwenderinnen der Methode und Neugierige
Kursleitung: Hedi Pruy-Lange und Michael Kutsch-Meyer
Termin: 15. - 16. Oktober 2015
Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 86,00 € (46,00 Unterkr./Verpfl.+ 40,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 157,00 €

103. Kurse der Abteilung Fortbildung und Beratung

Update Theologie 4 mit Prof. Dr. Konrad Huber
Die Offenbarung des Johannes-Trostbuch für bedrängte Christen
Zeit Di, 29. September 2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Ort Erbacher Hof, Mainz
Ref. Prof. Dr. Konrad Huber
Kurs Nr. 2015 HP 4

K 15-22

Titel: „... in ein schönes, weites Land...“
Gemeinsam das Buch Exodus erforschen
Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen
Kursleitung: N.N.
Termin: 9.-12. November 2015
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 132,00 € (92,00 Unterk./Verpfl.+ 40,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 284,00 €

K 15-23

Titel: Der historische Jesus
Ein exegetischer Kurs
Zielgruppe: Diakone mit und im Zivilberuf
Kursleitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ
Termin: Freitag, 20.11.15, 15:30 Uhr – Samstag, 21.11.2015 ca. 16:00 Uhr
Ort: Kardinal-Volk-Haus, Bingen
Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 66,00 € (46,00 Unterk./Verpfl.+ 20,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 132,00 €



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 11. September 2015

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015. – Inkraftsetzung der Änderung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2015. – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015. – Hinweis zum Diaspora-Sonntag. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015. – Personalchronik. – Woche für das Leben. – Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

105. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht:

Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

106. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nord-europa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse der Hochw. Herrn Bischofs

107. Inkraftsetzung der Änderung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2015 folgende Änderung des § 5 Abs. 6 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen beschlossen:

¹Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitglieder-verzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

² Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeinde-verzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten.

³ Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

⁴ Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

⁵ Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

⁶ Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 1. September 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

108. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2015

Änderung des § 23 AT AVR
Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 31. August 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

109. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10.30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und

Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania finden Sie auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

110. Hinweis zum Diaspora-Sonntag

Keiner soll alleine glauben

Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z.B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine geliebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

111. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2015

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251 2996 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2015

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251 2996-53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 24./25. Oktober 2015

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2015

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2015

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 21./22. November 2015

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Mainz, den 1. September 2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



113. Woche für das Leben

Sterben in Würde

Die Woche für das Leben wird im Jahr 2016 vom 9. April bis 16. April stattfinden.

Die bundesweite Eröffnung wird am Samstag, dem 9. April 2016, mit einem ökumenischen Gottesdienst im Dom in Mainz gefeiert.

Im Jahr 2016 wird sich die Woche für das Leben mit dem „vierten Lebensalter“ befassen. Es sollen die Lebensbedingungen in der vierten Lebensphase fokussiert werden: soziale Lage, Lebens- und Wohnsituationen, selbstbestimmtes Leben, soziale Kontakte u.a. Die Woche steht unter dem Leitthema: „Alter in Würde“. Das Unterthema der Jahre 2014 - 2016 ‚Herr, Dir in die Hände‘ wird auch in diesem dritten Jahr weitergeführt.

Für die Woche für das Leben 2016 ist geplant, die bisherige Informationsbroschüre und das Themenheft zu einem Materialheft zusammenzuführen, das bereits Ende des Jahres erhältlich sein soll. Auch ein Plakatmotiv wird zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Doris Hahn (Sekretariat), Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250/252, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de, www.woche-fuer-das-leben.de.

114. Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Beginn: Montag, 26. Oktober 2015, 18:30 Uhr

Abschluss: Freitag, 30. Oktober 2015, 13 Uhr

Thema: „Habt ihr das alles verstanden?“ (Mt 13,51) – Das Evangelium heute neu entdecken

Exerzitienleiter: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 93380, Fax: 02832 9338111, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de.

115. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe Nr. 100

Gemeinsam Kirche sein

Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral

Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission Nr. 42

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 7. Oktober 2015

Nr. 12

Inhalt: Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015. – Ernennung eines Bischofsvikars. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten. – Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten: Vertrauenspersonen. – Verwaltungsvorschrift zum Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz (Beamtenstatut). – Dienstordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz. – Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM). – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2015. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2016 im Mainzer Dom. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

116. Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

„Bleiben Sie engagiert!“

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährlichen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen.“ Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelte Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern

sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertgrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört von Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank! Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, den 24. September 2015

Die am Grab des hl. Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

117. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Ein Schulklassen schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nord-europa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim den 26. Februar 2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse der Hochw. Herrn Bischofs

118. Ernennung eines Bischofsvikars

Mit Wirkung zum 21. September 2015 übertrage ich Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz die Leitung des Dezernates II – Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat.

Zugleich ernenne ich ihn gemäß can. 476-481 CIC zum Bischofsvikar für diesen Bereich.

Mainz, 20. September 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

119. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Markus Horn
Stellvertretender Vorsitzender:
Domkapitular Jürgen Nabbefeld

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Klaus Forster
Prof. Dr. Michael Ling
Dr. Gertrud Pollak
Eberhard von Alten
Benedikt Widmaier

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Petra Schorr-Medler
Wolfgang Volk
Gabriele Walter

Die Amtszeit endet am 22.1.2018.

Verordnungen des Generalvikars

120. Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten

Präambel

¹Jeder Mitarbeiter und jeder Vorgesetzte* ist zur Einhaltung des Arbeitsfriedens und zur Förderung eines guten Arbeitsklimas verpflichtet. ²Sie schaffen damit die Voraussetzung für ein faires Verhalten am Arbeitsplatz. ³Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen nach dieser Ordnung soll innerbetrieblich dazu beitragen, Dienstgeber und deren Vertreter sowie Mitarbeiter bei Störungen im fairen Verhalten miteinander zu unterstützen.

**Die weibliche Form ist in dieser Ordnung immer mit gemeint, auch wenn sie aus Gründen der Lesbarkeit nicht genannt wird.*

§ 1 Geltungsbereich und Begriff

(1) Diese Ordnung gilt für Pastoralreferenten, die einen Arbeitsvertrag mit dem Bistum Mainz haben sowie für Pastoralassistenten, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Bistum haben.

(2) ¹Die Ordnung regelt ein Beschwerdeverfahren unter Beteiligung von Vertrauenspersonen bei Mobbing- oder Bossingvorwürfen. ²Das Beschwerdeverfahren soll zu einer Befriedung durch Beratung und Information aller Beteiligten führen, bevor arbeitsrechtliche Maßnahmen zu erwägen wären. ³Die Definition der verwendeten Begriffe richtet sich nach der einschlägigen Rechtsprechung und ergänzend nach der herrschenden Meinung in der Literatur.

§ 2 Prävention

Alle in einer Einrichtung Tätigen haben darauf hinzuwirken, dass Verhaltensweisen von Mobbing oder Bossing in der Einrichtung nicht entstehen bzw. soweit vorhanden, unterbunden werden.

§ 3 Ansprechpartner

- (1) ¹Sieht sich ein Mitarbeiter Verhaltensweisen des Mobbing oder Bossing ausgesetzt, so kann er sich an
- den unmittelbaren oder nächst höheren Vorgesetzten,
 - die zuständige Mitarbeitervertretung und bzw. oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter nach MAVO Bistum Mainz,
 - den Schulpsychologen der Schule in Trägerschaft des Bistums, in der er beschäftigt ist,
 - eine Vertrauensperson nach § 4 dieser Ordnung wenden. ²Werden mehrere Personen nach Satz 1 angesprochen, so sind die, für die jeweiligen Beteiligungen gegebenenfalls bestehenden Regelungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach § 26 MAVO Bistum Mainz ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich.

§ 4 Vertrauenspersonen

- (1) ¹Die Vertrauenspersonen stehen bei Mobbing- oder Bossingvorwürfen als Ansprechpartner einrichtungsübergreifend zur Verfügung. ²Der Ordinarius beauftragt nach Anhörung und Mitberatung der MAV eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter als Vertrauenspersonen. ³Diese Beauftragung gehört zu ihrem Dienstauftrag. ⁴Die Vertrauenspersonen werden im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) ¹Für die Vertrauenspersonen gelten die Schutzrechte für Mitglieder einer Mitarbeitervertretung nach der MAVO Bistum Mainz entsprechend. ²Sie haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Fort- und Weiterbildung.
- (3) Sofern der zuständige Vorgesetzte im Beschwerdeverfahren nicht mit der Vertrauensperson zusammenwirkt, wendet sich die Vertrauensperson an den Ordinarius.

§ 5 Beschwerdeverfahren, Beratungsrecht, Maßnahmen

- (1) ¹Wird die Vertrauensperson eingeschaltet, findet ein erstes Beratungsgespräch statt. ²Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs hält die Vertrauensperson schriftlich fest. ³Nach dem Beratungsgespräch hat der Mitarbeiter gegenüber der Vertrauensperson innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, ob das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden soll. ⁴Wird kein Beschwerdeverfahren durchgeführt, hat die Vertrauensperson die bisher entstandenen Unterlagen zu vernichten und teilt dies dem Mitarbeiter mit.
- (2) Der Beschwerdeführer wird wegen seiner vorgebrachten Beschwerden nicht benachteiligt.

(3) ¹Die Vertrauensperson geht der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung nach. ²Dazu informiert sie den Vorgesetzten über den erhobenen Vorwurf, sofern der Vorgesetzte nicht bereits nach § 3 Absatz 1 informiert ist. ³Richtet sich der Vorwurf gegen den Vorgesetzten selbst, informiert die Vertrauensperson den nächst höheren Vorgesetzten.

(4) ¹Der nach Absatz 3 informierte Vorgesetzte führt zusammen mit der Vertrauensperson weitere Gespräche zur Klärung des Sachverhalts. ²Die Gespräche können mit den Beteiligten allein oder gemeinsam geführt werden. ³Weitere Personen, die zu den Vorwürfen Auskunft geben können, können im Gespräch gehört werden. ⁴Die Klärung des Sachverhalts soll nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nehmen. ⁵Kann dieser Zeitraum aus dringenden Gründen nicht eingehalten werden, so hat das der Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Vertrauensperson dem Beschwerdeführer mitzuteilen. ⁶Mit der Mitteilung soll ein Zeitpunkt genannt werden, bis zu dem die Sachverhaltsklärung abgeschlossen sein soll.

(5) ¹Nach der Klärung des Sachverhalts unterbreitet der Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Vertrauensperson den Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nach dem letzten Gespräch nach Absatz 4 einen schriftlichen Vorschlag, welche Maßnahmen zur Befriedung vorzusehen sind. ²Dieser Vorschlag kann, soweit im Einzelfall angezeigt, in einem gemeinsamen Gespräch oder einzeln mit den Beteiligten durch den Vorgesetzten und die Vertrauensperson erläutert werden. ³Das Beschwerdeverfahren ist damit abgeschlossen.

(6) ¹Kann kein Vorschlag nach Absatz 5 Satz 1 gemacht werden, so teilt dies der Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Vertrauensperson den Verfahrensbeteiligten und zeitgleich dem Ordinarius mit. ²Das gilt auch für den Fall, dass ein Vorschlag trotz Erläuterung nicht zur Umsetzung angenommen wird. ³Das Beschwerdeverfahren ist damit abgeschlossen. ⁴Der Mitteilung an den Ordinarius sind die dokumentierten Gesprächsergebnisse beizufügen.

(7) Werden durch den Ordinarius arbeitsrechtliche Schritte erwogen, leitet er die Dokumentation an die jeweils zuständigen Stellen im Ordinariat weiter.

§ 6 Beschwerdeverfahren bei Tätigkeit bei anderen Rechtsträgern

(1) ¹Mitarbeiter nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses bei einem anderen Rechtsträger tätig sind, können sich ebenfalls an die Ansprechpartner nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung wenden. ²Für das Beschwerdeverfahren sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zu beachten.

(2) ¹Für Mitarbeiter, die bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger tätig sind, der der Aufsicht des Ordinarius unterliegt, ist neben der Mitarbeitervertretung der Einrichtung des Rechtsträgers auch die zuständige Sondervertretung nach § 23 MAVO Bistum Mainz Ansprechpartner nach § 3 Absatz 1, Satz 1b). ²Richtet sich die Beschwerde gegen den höchsten Vorgesetzten der Einrichtung dieses Rechtsträgers, so ist im Beschwerdeverfahren der Ordinarius zu beteiligen.

(3) ¹Für Mitarbeiter, die bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger tätig sind, der nicht der Aufsicht des Ordinarius unterliegt, oder Mitarbeiter, die bei einem nicht kirchlichen Rechtsträger tätig sind, ist die zuständige Sondervertretung nach § 23 MAVO Bistum Mainz Ansprechpartner nach § 3 Absatz 1, Satz 1b). ²Die Vertrauensperson wendet sich im Falle einer Beschwerde abweichend von § 5 Absatz 3, Satz 2 nicht an den Vorgesetzten, sondern an den Ordinarius. ³Der Ordinarius wirkt unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Dezenternenten im Benehmen mit dem anderen Rechtsträger auf die Klärung der Beschwerde hin. ⁴Er informiert die Vertrauensperson über das Ergebnis dieser Klärung.

§ 7 Dokumentation

(1) ¹Die Gespräche sind in ihrem Ergebnis von der Vertrauensperson zu dokumentieren. ²Allen Gesprächsbeteiligten ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. ³Auf Wunsch der Beteiligten kann ein Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten ebenfalls Einsicht nehmen.

(2) ¹Die Dokumentation ist bis zur abschließenden Erledigung durch den Vorgesetzten aufzubewahren oder im Fall des § 5 Absatz 6 an den Ordinarius weiter zu leiten. ²Soweit die Dokumentation die Grundlage für arbeitsrechtliche Maßnahmen bildet, findet sie Eingang in die Personalakte. ³Andernfalls ist sie zu vernichten.

§ 8 Vertraulichkeit

Über Informationen und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche ist gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren zu beteiligen sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Im Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter nimmt der Dienstgeber regelmäßig Veranstaltungen auf, die sich mit der Prophylaxe vor Mobbing und Bossing beschäftigen. Der Dienstgeber trägt Sorge dafür, dass insbesondere auch Führungskräfte an entsprechenden Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

121. Ordnung zum fairen Verhalten am Arbeitsplatz von Pastoralreferenten: Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen nach § 4 der Ordnung werden

Frau Martina Patenge, E-Mail: martina.patenge@bistum-mainz.de, Tel.: 0151 17492400 und Herr Richard Kunkel, E-Mail: richard.kunkel@bistum-mainz.de, Tel. 0171 1263844 benannt.

Mainz, den 17.08.2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

122. Verwaltungsvorschrift zum Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz (Beamtenstatut)

Gemäß § 22 i.V.m. § 19 Absatz 4 des Beamtenstatuts wird folgende Regelung getroffen:

Anwendung der UrlaubsVO Rheinland Pfalz

Die UrlaubsVO Rheinland Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Beamtinnen und Beamte im Dienst des Bistums Mainz ergänzend Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der Anlage 12 zur AVO Mainz, Abschnitt 2.1., Ziffern 5., 6. und 7. (Taufe, Erstkommunion, Firmung), sowie nach Abschnitt 2.4. (Exerziten) haben.

Mainz, den 25.09.2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

123. Dienstordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz

Präambel

¹Der Dienst in der Katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und von Küsterinnen und Küster die Bereitschaft zur gemeinsam getragenen Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt. ²Es wird daher vom Dienstnehmer erwartet, dass er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen wesentlichen Normen der katholischen Kirche einrichtet.

³Im Übrigen gelten die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22.09.1993 sowie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22.09.1993 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

Der Küsterdienst besteht in der Hilfe bei liturgischen Handlungen sowie der Sorge für Liturgische Gegenstände.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Dienstordnung gilt für alle im Bistum Mainz in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Küsterinnen und Küster. ²Satz 1 gilt nicht für die Küsterinnen und Küster, die im Dom zu Mainz und im Dom zu Worms beschäftigt sind.

§ 3 Aufgabenbereich Küster

(1) Zum Aufgabenbereich des Küsters gehören die folgenden Aufgaben des Sakristans:

1. Vorbereitungsdienste
Vorbereitungen für den Gottesdienst (Auflegen der Paramente, Herrichten des Altares und gegebenenfalls des Kirchenraumes) sowie Aufräumarbeiten; besondere Vorbereitungsarbeiten an Hochfesten und bestimmten Anlässen (z. B. Firmung, Erstkommunionfeier); Läuten zu den festgesetzten Zeiten;
2. Öffnen und Schließen der Außentüren sowie der Fenster in Kirche und dazugehörigen Nebenräumen
3. Ordnung in der Sakristei und dazugehörigen Nebenräumen der Kirche;

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 obliegen dem Küster die folgenden Aufgaben:

1. Pflege der liturgischen Geräte (Kelche, Leuchter, Rauchfass, Aspergil etc.);
2. Veranlassung von Reinigung, Reparatur etc. der liturgischen Geräte und der Paramente;

3. Weggabe der Kirchenwäsche zum Waschen, Bügeln und Ausbessern.

§ 4 Dienstgeber, Vorgesetzter

(1) Dienstgeber des Küsters ist die jeweilige Kirchengemeinde.

(2) ¹Vorgesetzter der Küsterin bzw. des Küsters ist der Pfarrer/Pfarradministrator/ Pfarrkurat oder dessen nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter bzw. der mit der Sorge für die betreffende Kirche beauftragte Geistliche (Rector Ecclesiae). ²Der Vorgesetzte erteilt aufgrund des Arbeitsvertrages Einzelweisungen, die an diese Dienstordnung gebunden sind.

§ 5 Arbeitszeit

(1) ¹Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Diensteinheiten. ²Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten. ³Jeder Gottesdienst gilt als eine Diensteinheit, ungeachtet seiner zeitlichen Dauer, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist (Arbeitszeitberechnung), gelten folgende Grundsätze:

a) ¹Die regelmäßigen Sonn- und Werktagsgottesdienste sind entsprechend ihrer tatsächlichen Zahl in die Arbeitszeitberechnung aufzunehmen. ²Dabei werden bis zu zwei Sonntagsgottesdienste mit je zwei Diensteinheiten gewertet, und zwar unabhängig davon, ob beide am Sonntag abgehalten werden oder einer am Sonntagvorabend. ³Alle übrigen Gottesdienste werden mit einer Diensteinheit gewertet.

b) Hinsichtlich der Feiertagsdienste mit Sonntagsordnung sowie der Christmette, des Gründonnerstagsgottesdienstes, des Karfreitagsgottesdienstes sowie der Osternachtfeier ist wie folgt zu verfahren:

¹Es ist die Zahl der in der Pfarrei wie Sonntage gehaltenen Feiertage festzustellen. ²Diese Zahl ist mit der für Sonntage errechneten Zahl der Dienste zu multiplizieren. ³Diesem Ergebnis sind für die Christmette drei Dienste sowie für den Gründonnerstag und den Karfreitag je vier Dienste und für die Osternacht zusätzlich zur Berücksichtigung als Sonntag-Vorabendmesse zwei Dienste hinzuzuzählen. ⁴Das so errechnete Ergebnis ist durch 52 zu teilen. ⁵Die sich daraus ergebende durchschnittliche Zahl von Diensten je Woche ist der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzuzählen.

- c) ¹Für zusätzliche Gottesdienste (besondere Gottesdienste aufgrund örtlicher Tradition wie z. B. Roratessen, Schülertagesgottesdienste, soweit sie nicht in den regelmäßigen Werktagsgottesdiensten unter Buchstabe a enthalten sind, Tauffeiern, Begräbnisse, Gottesdienste bei Begräbnissen, Andachten) ist die durchschnittlich pro Jahr anfallende Zahl festzustellen, wobei jeder dieser Gottesdienste als ein Dienst zählt. ²Das Ergebnis ist durch 52 zu teilen und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen.
- d) Trauungen werden mit einer, Brautmessen mit zwei Dienststeinheiten gewertet.
- e) Für Prozessionen und Ewige Anbetung ist je Arbeitsstunde ein Dienst anzusetzen.

(3) ¹Wenn Dienststeinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung der Arbeitszeitberechnung und des Arbeitsvertrages vorzunehmen. ²Ist aufgrund des Wegfalls von Dienststeinheiten die Vergütung zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(4) ¹Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Küster. ²Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf höchstens auf sechs Tage erfolgen gem. § 3 Absatz 2 AVO Mainz i.V.m. § 3 Abs. 1 der „Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich“ (KA Mainz 2004, S. 226 ff.). ³Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(5) ¹In den Dienststeinheiten ist die Arbeitszeit, die auf die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste entfällt, mitberücksichtigt. ²Sie kann daher nicht gesondert in die Arbeitszeitberechnung einbezogen werden.

(6) ¹Der Küster hat je Kalenderjahr Anspruch auf 3 freie Samstage mit darauffolgendem Sonntag. ²Die Festlegung der Freistellungstage erfolgt im Einvernehmen mit dem Küster. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Küster, deren Verpflichtung zur Dienstleistung auf Sonn- und Feiertage einschließlich Vorabende beschränkt ist.

§ 6 Erholungsurlaub

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub für Küster richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Bistum Mainz).

(2) Die Bestellung des Vertreters sowie die Pflicht zur Kostentragung für die Vertretung obliegen der Kirchengemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

¹Die Dienstordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstordnung vom 16.1.2006 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2006, Nr. 1, Ziff. 6, S. 4 ff.) außer Kraft. Mainz, den 01.10.2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

124. Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM)

I Die Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM) (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Mainz vom 17.01.2015, Nr. 13, S. 21 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.8. wird wie folgt neu gefasst:
„Flugreisen (§4) bedürfen der schriftlichen Anordnung und Genehmigung des Generalvikars. Reisen mit anderen als in § 4 genannten Beförderungsmitteln außerhalb der Diözesangrenzen bedürfen der schriftlichen Anordnung und Genehmigung des Generalvikars, wenn der Zielort der Reise mindestens 25 km von der Diözesangrenze entfernt ist.“
2. In Nr. 2 wird „Satz 3“ in „Satz 5“ geändert.

II Die Änderungen treten zum 07.09.2015 in Kraft.

Mainz, den 07.09.2015



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

125. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzender Richter:
Dr. Norbert Schwab

Stellvertretender Vorsitzender Richter:
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richter - Dienstgeberseite
Caritasdirektor Bernd Bleines, Bistum Mainz
Markus Geißler, Bistum Trier
Justitiar Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling, Bistum Mainz
Rechtsdirektor Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
Rechtsdirektor i. K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer
Verwaltungsdirektor Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter - Dienstnehmerseite
Heiko Desgranges, Bistum Trier
Thomas Eschbach, Bistum Speyer
Maria-Theresia Gresch, Bistum Mainz
Thomas Klix, Bistum Limburg
Johannes Müller-Rörig, Bistum Limburg
Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2015 und endet am 30.09.2020.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:
Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253 935, Fax 06131 253 936

126. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarartikelnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

127. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Dezember 2015

Dekanat Seligenstadt

Pfarreienvorbund Steinheim/Klein-Auheim
Pfarrer der Pfarreien
Steinheim, St. Joh. Baptist
2.181 Katholiken (ca. 38%)
und
Steinheim, St. Nikolaus
2.410 Katholiken (ca. 36%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2015 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01.02.2016
ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule Alzey

Auskunft zu der Stelle erteilt
Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel Tel. (06131) 253 223

Bewerbungen bis 25.09.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail pastoral-ref@bistum-mainz.de

Diakone mit entsprechender Qualifikation sowie Religionslehrer/innen i.K. können sich auch auf die Stelle bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

130. Kurse des TPI

K 15-24

Titel: „Was sind das für Dinge, über die ihr auf eurem Weg miteinander redet?“ (Lk 24,17)
Gruppen geistlich begleiten

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Sr. Dr. Igna Kramp CJ

Termine: 23.-27.11.2015; 07.-11.03.2016; 04.-08.07.2016; 21.-25.11.2016

Ort: Haus der Stille, Hofheim / Ts.

K 15-25

Titel: 11. Mainzer Symposion
„Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Leitungsteam: Dr. Christoph Rüdesheim (TPI), Prof. Dr. Richard Hartmann (Fulda), Dr. Gundo Lames (BGV Trier), Prof. Dr. Martin Lörsch (Trier)

Referent: Prof. Dr. Rolf Arnold (Kaiserlautern)

Beginn: 28. Januar 2016, 11.00 Uhr (ab 10.30 Uhr Stehkafee)

Ende: 29. Januar 2016, 16.00 Uhr

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz

K 15-26

REIHE PROVOKATIONEN 2015

Titel: Sinnerfüllt oder nicht sinnerfüllt?
Provokationen aus der empirischen Sinnforschung

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ

Referent/-innen: Prof. Dr. Tatjana Schnell

Termin: 17.-18.12.2015

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Informationen und Anmeldung: TPI Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0 Mail: info@tpi-mainz.de

129. Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2016 im Mainzer Dom

Am Samstag, 20. Februar 2016 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Bentz im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl vom Firmling als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an den Assistent des Weihbischofs zu schicken: Pastoralreferent Fabian Krämer, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Fabian Krämer telefonisch unter 06131 253-262 oder per E-Mail unter fabian.kraemer@bistum-mainz.de zu erreichen.

www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 6. November 2015

Nr. 13

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (17. Januar 2016). – Botschaft von Papst Franziskus zum XXIV. Welttag der Kranken 2016. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016. – Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO). – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates Kirchensteuerbeschluss. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates Kirchensteuerordnung. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015. – Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2016. – Gabe der Gefirmten 2016. – Bestellung von Druckschriften. – Kardinal-Bertram-Stipendium.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

131. Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (17. Januar 2016)

„Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es [...] Augenblicke [gibt], in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (Misericordiae vultus, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen

auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die

tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Off 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in

manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem

in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und [...] Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

Franziskus

132. Botschaft von Papst Franziskus zum XXIV. Welttag der Kranken 2016

Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5)

Liebe Brüder und Schwestern,

der XXIV. Welttag der Kranken gibt mir Gelegenheit, euch, liebe Kranke, und den Menschen, die euch pflegen, besonders nahe zu sein.

Da die Feier dieses Ereignisses in diesem Jahr im Heiligen Land stattfinden wird, schlage ich vor, das Evangelium von der Hochzeit in Kana zu betrachten (Joh 2,1-11), wo Jesus auf die Initiative seiner Mutter hin sein erstes Wunder wirkte. Darüber hinaus passt das gewählte Thema – Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5) – sehr gut zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit. Die zentrale Eucharistiefeyer des Welttags der Kranken wird am 11. Februar 2016, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, eben in Nazareth begangen, wo »das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat« (Joh 1,14). In Nazareth nahm Jesus seine Heilssendung auf, indem er die Worte des Propheten Jesaja auf sich selbst bezog, wie uns der Evangelist Lukas berichtet: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (4,18-19).

Eine Krankheit, besonders wenn sie schwer ist, bedeutet stets eine Krise für die menschliche Existenz und wirft tiefeschürfende Fragen auf. Im ersten Augenblick kann es Auflehnung sein: Warum gerade ich? Man könnte der Verzweiflung nachgeben und denken, dass alles verloren ist, dass jetzt nichts mehr einen Sinn hat...

In solchen Situationen wird der Glaube an Gott einerseits auf die Probe gestellt, aber andererseits offenbart er zugleich sein ganzes positives Potential. Nicht weil der Glaube die Krankheit, den Schmerz oder die daraus entstehenden Fragen zum Verschwinden bringt, sondern weil er einen Schlüssel anbietet, mit dem wir den tieferen Sinn dessen entdecken können, was wir erleben: ein Schlüssel, der uns zu sehen hilft, dass die Krankheit Weg zu einer größeren Nähe zu Jesus sein kann, der mit dem Kreuz beladen an unserer Seite geht. Und diesen Schlüssel gibt uns die Mutter, Maria, die diesen Weg gut kennt.

Bei der Hochzeit in Kana ist Maria die fürsorgliche Frau, die ein für das Brautpaar sehr wichtiges Problem bemerkt: Der Wein, Symbol der Festfreude, ist

ausgegangen. Maria erkennt das Problem, macht es sich in gewisser Weise zu eigen und handelt unverzüglich und diskret. Sie sieht nicht tatenlos zu und noch viel weniger hält sie sich damit auf, ein Urteil abzugeben, sondern sie wendet sich an Jesus und legt ihm das Problem so dar, wie es ist: »Sie haben keinen Wein mehr« (Joh 2,3). Und als Jesus sie daran erinnert, dass seine Stunde, sich zu offenbaren, noch nicht gekommen ist (vgl. V. 4), sagt sie zu den Dienern: »Was er euch sagt, das tut!« (V. 5). Dann wirkt Jesus das Wunder, bei dem er eine große Menge Wasser in Wein verwandelt, und zwar einen Wein, der sich sofort als der beste Wein des Festes erweist. Was lehrt uns das Geheimnis der Hochzeit in Kana im Hinblick auf den Welttag der Kranken?

Das Hochzeitsmahl in Kana ist ein Bild für die Kirche: Im Mittelpunkt steht der barmherzige Jesus, der das Zeichen vollbringt. Um ihn sind seine Jünger versammelt, die Erstlingsfrüchte der neuen Gemeinschaft, und nahe bei Jesus und seinen Jüngern ist Maria, die fürsorgliche und betende Mutter. Maria nimmt an der Freude der einfachen Menschen teil und trägt dazu bei, sie zu vermehren; sie hält bei ihrem Sohn Fürsprache für das Wohl des Brautpaares und aller geladenen Gäste. Und Jesus hat die Bitte seiner Mutter nicht zurückgewiesen. Wie viel Hoffnung liegt in dieser Begebenheit für uns alle! Wir haben eine Mutter, die einen wachsamen und gütigen Blick hat wie ihr Sohn; ein mütterliches und von Barmherzigkeit erfülltes Herz wie er; Hände, die helfen wollen, wie die Hände Jesu, die den Hungrigen das Brot brachen, die die Kranken berührten und sie heilten. Das erfüllt uns mit Vertrauen und macht uns offen für die Gnade und Barmherzigkeit Christi. Die Fürsprache Marias lässt uns den Trost erfahren, für den der Apostel Paulus Gott preist: »Gepriesen sei der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir von Gott getröstet werden. Wie uns nämlich die Leiden Christi überreich zuteil geworden sind, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil« (2 Kor 1,3-5). Maria ist die »getröstete« Mutter, die ihre Kinder tröstet.

In Kana zeichnen sich die charakteristischen Merkmale Jesu und seiner Sendung ab: Er ist derjenige, der den Menschen in Schwierigkeiten und in der Not hilft. In seinem messianischen Dienst wird er in der Tat viele von Krankheiten, Leiden und bösen Geistern heilen, er wird den Blinden das Augenlicht schenken, den Lahmen zum Gehen verhelfen, den Aussätzigen Gesundheit und Würde wiedergeben, die Toten auferwecken, den Armen die frohe Botschaft verkünden (vgl. Lk 7,21-22). Und die dem mütterlichen Herzen Marias vom Heiligen Geist eingegebene Bitte ließ beim Hochzeitsmahl nicht nur die messianische Macht Jesu hervortreten, sondern auch seine Barmherzigkeit.

In der Fürsorge Marias spiegelt sich die zärtliche Liebe Gottes. Diese Zärtlichkeit wird im Leben vieler Menschen gegenwärtig, die den Kranken zur Seite stehen und deren Bedürfnisse zu erkennen wissen, auch die kaum wahrnehmbaren, denn sie haben einen Blick voller Liebe. Wie oft legt eine Mutter am Krankenbett ihres Kindes ihre Bitten in die Hände der Muttergottes, oder ein Sohn oder eine Tochter, die sich um die betagten Eltern kümmern, oder ein Enkel, der für seine Großmutter oder seinen Großvater sorgt! Für unsere Lieben, die unter einer Krankheit leiden, bitten wir an erster Stelle um Gesundheit. Jesus selbst hat die Gegenwart des Reiches Gottes gerade durch Heilungen offenbart: »Geht und berichtet Johannes, was ihr hört und seht: Blinde sehen wieder und Lahme gehen; Aussätzige werden rein und Taube hören; Tote stehen auf« (Mt 11,4-5). Aber die vom Glauben beseelte Liebe lässt uns um etwas Größeres für sie bitten als körperliche Gesundheit: Wir bitten um einen Frieden, einen Lebensmut, der aus dem Herzen kommt und Geschenk Gottes ist, Frucht des Heiligen Geistes, den der Vater denen niemals verweigert, die ihn vertrauensvoll darum bitten.

Neben Jesus und seiner Mutter gibt es bei der Hochzeit in Kana auch jene, die »Diener« genannt werden und die von Maria den Hinweis erhalten: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Natürlich geschieht das Wunder durch Jesus. Dennoch will er sich der menschlichen Hilfe bedienen, um das Wunder zu wirken. Er hätte den Wein direkt in die Krüge zaubern können. Aber er will auf die Mitarbeit des Menschen zählen und bittet die Diener, die Krüge mit Wasser zu füllen. Wie kostbar und Gott wohlgefällig ist es, Diener der anderen zu sein! Das macht uns mehr als alles Andere Jesus ähnlich, der »nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen« (Mk 10,45). Diese namenlosen Personen des Evangeliums lehren uns sehr viel. Sie gehorchen nicht nur, sondern sie gehorchen großherzig: Sie füllen die Krüge bis zum Rand (vgl. Joh 2,7). Sie vertrauen der Mutter und tun das, was von ihnen erbeten wird, sofort und gut, ohne sich darüber zu beklagen, ohne Kalkül.

An diesem Welttag der Kranken wollen wir den barmherzigen Jesus auf die Fürsprache Marias, seiner und unserer Mutter, bitten, uns allen diese Bereitschaft zum Dienst an den Bedürftigen, und konkret an unseren kranken Brüdern und Schwestern, zu schenken. Zuweilen kann dieser Dienst mühevoll, belastend sein, aber wir können sicher sein, dass der Herr es nicht daran fehlen lassen wird, unser menschliches Bemühen in etwas Göttliches zu verwandeln. Auch wir können Hände, Arme, Herzen sein, die Gott helfen, seine häufig verborgenen Wunder zu vollbringen. Auch wir, ob gesund oder krank, können unsere Mühen und Leiden darbringen wie jenes Wasser, das bei der Hochzeit in Kana die Krüge füllte und in den besten Wein verwandelt wurde. Mit der unaufdringlichen Hilfe für die

Leidenden nimmt man, genauso wie in der Krankheit, das tägliche Kreuz auf die Schultern und folgt dem Meister nach (vgl. Lk 9,23); und auch wenn die Begegnung mit dem Leid immer ein Geheimnis bleiben wird, hilft uns Jesus, dessen Sinn zu enthüllen.

Wenn wir der Stimme der Mutter zu folgen wissen, die auch zu uns spricht: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5), dann wird Jesus das Wasser unseres Lebens immer in edlen Wein verwandeln. So wird dieser im Heiligen Land feierlich begangene Welttag der Kranken zur Verwirklichung des Wunsches beitragen, den ich in der Bulle zur Ausrufung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit zum Ausdruck gebracht habe: »Dieses Jubiläumsjahr, das wir im Geist der Barmherzigkeit leben, mag die Begegnung mit [dem Judentum und dem Islam sowie mit] anderen ehrwürdigen religiösen Traditionen fördern. Es mache uns offener für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Misericordiae vultus, 23). Jedes Krankenhaus oder Pflegeheim kann sichtbares Zeichen und Ort zur Förderung der Kultur der Begegnung und des Friedens sein, wo die Erfahrung von Krankheit und Leid wie auch die professionelle und brüderliche Hilfe dazu beitragen, jede Ausgrenzung und jede Spaltung zu überwinden.

Dabei sind uns die beiden im vergangenen Mai heilig gesprochenen Ordensschwestern ein Vorbild: die heilige Maria Alfonsina Danil Ghattas und die heilige Myriam vom gekreuzigten Jesus Baouardy, beide Töchter des Heiligen Landes. Erstere war Zeugin der Sanftmut und der Einheit, indem sie ein klares Zeugnis dafür gab, wie wichtig es ist, füreinander Verantwortung zu übernehmen und in gegenseitigem Dienen zu leben. Letztere, eine einfache und ungelehrte Frau, hörte auf den Heiligen Geist und wurde zu einem Werkzeug der Begegnung mit der muslimischen Welt.

All jenen, die im Dienst der Kranken und Leidenden stehen, wünsche ich, dass sie vom Geist Marias, Mutter der Barmherzigkeit, beseelt sind. »Ihr liebevoller Blick begleite uns durch dieses Heilige Jahr, damit wir alle die Freude der Zärtlichkeit Gottes wiederentdecken« (ebd.) und sie in unsere Herzen und Gesten einprägen können. Vertrauen wir der Fürsprache der Jungfrau Maria die Ängste und Nöte an, gemeinsam mit der Freude und dem Trost, den wir erhalten. Richten wir an sie unser Gebet, auf dass sie uns ihre barmherzigen Augen zuwende, besonders in den Augenblicken des Schmerzes, und uns würdig mache, heute und auf ewig das Antlitz der Barmherzigkeit zu schauen, ihren Sohn Jesus.

Diese Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. September 2015
Gedächtnis der Schmerzen Mariens

Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

133. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen

werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

134. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen („Sternsingeraktion“) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

135. Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 10. Januar 2014 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, Ziff. 2, S. 1ff) wird wie folgt ergänzt:

§1
 Geltungsbereich

(4) Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2015



Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

136. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zur Jahresrechnung 2014
 „Die Jahresrechnung 2014 der Diözese Mainz (inkl. Bischöflicher Stuhl), die mit einem Volumen von 334.649.665,92 EUR in Erträgen und Aufwendungen und einem Jahresüberschuss von 5.707.246,31 EUR abschließt, wird genehmigt.“
 Das Gesamtergebnis von 5.707.246,31 EUR wird wie folgt verwendet:“

Verwendung	Betrag
an Mandant 002 Dotation	1.345.534,86 €
Zuf. zur Rücklage für Flüchtlingsfonds	1.000.000,00 €
Zuf. Zur Freien Rücklage	3.361.711,45 €
Summe	5.707.246,31 €

- II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung
„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischoflichen Ordinariates wird für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2014 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 05.10.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

137. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates Kirchensteuerbeschluss

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 5. Oktober 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- IV. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2016 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3 – S 244.4/2 – (BStBl I S. 1083) 6 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4/15 – (BStBl 2007 I S. 76) 6 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

138. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates Kirchensteuerordnung

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 5. Oktober 2015 folgenden Beschluss gefasst (V.):

Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (baden-württembergischer Anteil)

in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung.

Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz (KiStO) neu bekannt gemacht:

Der Bischof erlässt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) nach Beratung im Diözesankirchensteuerrat nachstehende Kirchensteuerordnung.

§ 1 – Besteuerungsrecht

(1) Die Diözese übt das Besteuerungsrecht zur Deckung ihrer Bedürfnisse nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und der als Steuerordnung erlassenen kirchlichen Bestimmungen aus.

(2) Die Kirchensteuern werden von der Diözese als Diözesankirchensteuer erhoben.

§ 2 – Steuerpflicht

Diözesankirchensteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Baden-Württemberg einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

- a) auf die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche oder

b) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Diözese folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4 – Diözesankirchensteuer

(1) Die Diözesan-Kirchensteuer wird erhoben als:

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes.

(2) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Mainz unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates richtet sich nach der in den Diözesan-Statuten enthaltenen Satzung des Diözesankirchensteuerrates. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abs. 1b) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.

(3) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

§ 5 – Steuerbeschluss für die Diözesankirchensteuer

(1) Der Diözesankirchensteuerrat (Landeskirchensteuervertretung im Sinne des KiStG) beschließt die Erhebung der Diözesankirchensteuer und den Hebesatz.

(2) Liegt ein Steuerbeschluss nicht vor, wird die Diözesankirchensteuer bis zu sechs Monate in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

§ 6 – Verwaltung der Diözesankirchensteuer

Die Diözesankirchensteuer wird vom Bischöflichen Ordinariat in Mainz verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gemäß § 17 KiStG den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

§ 7 – Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 8 – Rechtsbehelfe

(1) Es gelten die Regelungen des Kirchensteuergesetzes des Bundeslandes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch bei dem Bischöflichen Ordinariat in Mainz erheben.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(5) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehoben. Die Widerspruchsbehörde kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmals auf die Wirtschaftspläne und Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Die Kirchensteuerordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Für 2015 wird die Diözesankirchensteuer nach bisherigem Recht erhoben.

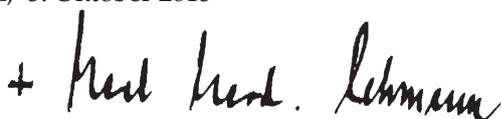
Tabelle für das besondere Kirchgeld
gemäß § 4 Abs. 1b Kirchensteuerordnung

	Bemessungsgrundlage	jährliches besonderes Kirchgeld
	(Gemeinsam zu versteuern- des Einkommen unter sinn- gemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)	
1	30.000 € bis 37.499 €	96 €
2	37.500 € bis 49.999 €	156 €
3	50.000 € bis 62.499 €	276 €
4	62.500 € bis 74.999 €	396 €
5	75.000 € bis 87.499 €	540 €
6	87.500 € bis 99.999 €	696 €
7	100.000 € bis 124.999 €	840 €
8	125.000 € bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

Zwischen der Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Festgesetzt wird der sich hierbei ergebende höhere Betrag.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuern-
den Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungs-
grundlage ist § 51a EStG anzuwenden.

Mainz, 5. Oktober 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

139. Warnung

Eine angebliche „Caritas Arua“ mit Sitz in Kampala bittet um Mess-Intentionen.

Gemäß der Auskunft des Finanzdirektors der Diözese Arua handelt sich dabei um eine Fälschung.

140. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegs-
vergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit – denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2015) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit. Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat

ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2015“ vollständig bis spätestens 10. Januar 2016 auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, BIC: GENO-DED1PAX, IBAN: DE74370601934000100019 zu überweisen. Auf die Angabe Koll.1551 sowie der jeweiligen Statistischen Belegnummer und Pfarreinummer ist unbedingt zu achten. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeinemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

141. Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katholischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der kommenden Aktion, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und laufen Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Ab dem 23. September 2015 erhalten alle Gemeinden

und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen zeigen, wie die Projekte der Sternsinger Kinder stärken und fördern. Beispielhaft stellen wir das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vor, das die Sternsinger unterstützen.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2016 bietet hier Hintergrundinformationen, Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Empfang im Bundeskanzleramt.

Die Gottesdienst-Bausteine bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendungs- und Dankfeier sowie katechetische Impulse.

Wie in den Vorjahren schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im Film: „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Bolivien“, wie Kinder indigener Herkunft in Bolivien leben und wie die Sternsinger ihnen konkret helfen.

Die Bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2014) zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt es dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen. Die Mittel werden ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet.

Alle Materialien zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-44 oder -48, www.sternsinger.de.

Bei Fragen zur Aktion stehen Ihnen Frau Constanze Groth und Herr Sebastian Ulbrich zur Verfügung: Telefon: 0241 4461-39, groth@sternsinger.de, ulbrich@sternsinger.de

144. Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im Mainzer Dom

Am Samstag, 20. Februar 2016 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Bentz im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl vom Firmling als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an den Assistent des Weihbischofs zu schicken: Pastoralreferent Fabian Krämer, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Fabian Krämer telefonisch unter 06131 253-262 oder per E-Mail unter fabian.kraemer@bistum-mainz.de zu erreichen.

www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

145. Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Mithelfen und Teilen“

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,

- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Telefax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

146. Gabe der Gefirmten 2016

„Mithelfen durch Teilen“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „Damit der Funke überspringt“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diasporagemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und

Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektionsplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Telefax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

147. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
Nr. 43

Gerechte Regeln für den freien Handel. Sozialethische Orientierungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Arbeitshilfen
Nr. 276

Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute

Arbeitshilfen
Nr. 277

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Syrien

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

148. Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um

Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

- (1) Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732-1747).
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.
- (2) Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation.
Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg, E-Mail: Norbert.Conrads@kabelbw.de
- (3) Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich). Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Oppeln, E-Mail: kdola@uni.opole.pl
Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das: Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen.

149. Anzeige

Auf dem Klostergelände der Vinzentinerinnen in Heppenheim, im Haus Neckarstraße 2, wird im 1. OG eine schöne Wohnung (98 m²) angeboten.

Gerne auch für einen rüstigen Geistlichen im Ruhestand- verbunden mit der Möglichkeit, in der Klosterkapelle zu zelebrieren.

Anfragen an: Sr. M.Brigitta Buchler, Mutterhaus St. Vinzenz, Kalterer Straße 3, 64646 Heppenheim, Tel.: 06252 9305-0, E-Mail: sr.brigitta@vinzentinerinnen-heppenheim.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 10. November 2015

Nr. 14

Inhalt: Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

150. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Stand 01.01.2016)

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.

³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(innen) der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen)
– Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften
– Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist,

wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für

gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/

einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen

Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu

Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses.

⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder

des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
 - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
 - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
 - die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
 - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
 - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets,

das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

*Wahlordnung der Mitarbeiterseite
gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V*

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen

Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/

der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene

Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss

über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

(1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

(2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.

(2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im

Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten

Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der
Diözesan-Caritasverbände

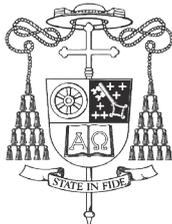
¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die vorstehende Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und die vorstehenden Wahlordnungen setze ich zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Mainz, den 3. November 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

157. Jahrgang

Mainz, den 4. Dezember 2015

Nr. 15

Inhalt: Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Stellenausschreibungen. – Aufruf Kollekte Afrikatag 2016. – Weltmissionstag der Kinder 2015/16 („Krippenopfer“). – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im Mainzer Dom.

Verordnungen des Generalvikars

151. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächste Erhöhung der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgt demnach erst zum 01.07.2016 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2016 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	66.480,00 € pro Jahr (monatlich 5.540,00 €)
Gestellungsgruppe II:	50.400,00 € pro Jahr (monatlich 4.200,00 €)
Gestellungsgruppe III:	38.520,00 € pro Jahr (monatlich 3.210,00 €)

152. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Zum 01. Februar 2016 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Klinikseelsorge an den Kliniken in Darmstadt

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

Herr Pfr. Johannes Gans, Leiter der Klinikseelsorge Darmstadt, Tel.: 06151 107-5640

Zum 01. Februar 2016 ist folgende Teilzeitstelle neu zu besetzen:

Religionsunterricht (12/24) und Schulpastoral (2/24) am Rabanus Maurus Gymnasium, Mainz

Zum 01. Februar 2016 bzw. 01. August 2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht (22/24) und Schulpastoral (2/24) an der Berufsbildenden Schule I, Mainz

Auskunft zu beiden Stellen erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Bischöfliches Ordinariat, Dez IV, Tel.: 06131 253-223

Für alle Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben; für die beiden Stellen im schulischen Bereich können sich auch Religionslehrer/innen im Kirchendienst bewerben.

Bewerbungen bis Mi. 25.11.2015 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

153. Aufruf Kollekte Afrikatag 2016

„Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion „Wir bauen ein Haus für alle“ Informationen zum Thema „Flucht“ sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an. Mehr unter www.missio-hilft.de/haus-fuer-alle

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de
Materialbestellung: Tel. 0241/7504-350, E-Mail: bestellungen@missio.de

154. Weltmissionstag der Kinder 2015/16 („Krippenopfer“)

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick richten auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2015 – 6. Januar 2016). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen – als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, Bestell-Fax: 0241 44 61-88, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Kirchliche Mitteilungen

155. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]

**156. Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im
Mainzer Dom**

Am Samstag, 20. Februar 2016 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Bentz im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl vom Firmling als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an den Assistenten des Weihbischofs zu schicken: Pastoralreferent Fabian Krämer, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Fabian Krämer telefonisch unter 06131 253-262 oder per E-Mail unter fabian.kraemer@bistum-mainz.de zu erreichen.

www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung